

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die katholische Militärseelsorge Preußens

Pohl, Heinrich

Amsterdam, 1962

Siebentes Kapitel. Der Fall Namszanowski und die Aufhebung der katholischen Feldpropstei.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5115

Siebentes Kapitel.

Der Fall Namszanowski und die Aufhebung der katholischen Feldpropstei¹⁾.

Namszanowskis Beziehungen zum Kriegsministerium gestalteten sich schon bald nach seiner Ernennung zum Feldpropst recht schlecht. Die Art seiner Amtsführung machte ihn dem Kriegsministerium missliebig, und man ergriff die erste Gelegenheit, von der man annahm, dass sie zu seiner Beseitigung als Feldpropst führen könnte. Seine Stellungnahme zum Vatikanischen Konzil²⁾ mag das Kriegsministerium in seiner Abneigung gegen ihn noch bestärkt haben. Namszanowski wusste sich in dem militärischen Milieu, in das er sich hineingestellt sah, nicht zurechtzufinden. Sein Verhältnis zum Kriegsministerium musste über kurz oder lang um so sicherer zum Konflikt mit der Staatsregierung führen, als er seinen Stand-

¹⁾ Wie mir Herr Weihbischof Herrmann (Frauenburg) am 19. Juni 1913 brieflich mitteilte, hat er sämtliche Papiere aus dem Nachlass des Feldpropstes Namszanowskis, die auf seine Anstellung, Absetzung und seinen Prozess Bezug haben, dem Herrn Feldpropst Dr. Vollmar für das feldpropsteiliche Archiv zur etwaigen geschichtlichen Benutzung und Aufbewahrung zugeschickt. Herr Feldpropst Dr. Vollmar schrieb mir am 23. Juni 1913, die Aktenstücke seien nirgendwo zu finden; er habe seine ganze Bibliothek und auch alle Akten seines Geschäftszimmers durchstöbert, aber nichts gefunden. Herr Weihbischof Herrmann werde sich wohl geirrt haben.

²⁾ Siehe darüber Emil Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Konzil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. Tübingen 1872, S. 147, 159, 412, 474, 623, 716, 751, 771, 773.

punkt mit Schroffheit¹⁾ vertrat und statt persönlicher Rücksprache mitunter den schriftlichen Weg wählte, wo ein klärendes gesprochenes Wort allen Weiterungen und Missverständnissen vorgebeugt hätte.

Nur kurze Zeit fand im grossen und ganzen ein einträchtiges Zusammengehen von Ministerien und Feldpropst statt. Gesuche Namszanowskis, die auf einen weiteren Ausbau der katholischen Militärseelsorge²⁾ auf paritätischem Fusse mit der evangelischen abzielten, fanden beim Kriegsministerium nicht die erwartete günstige Aufnahme. An kleinen

¹⁾ Der „Preußische Jurist“ (Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XXXII, 1874, S. 100) verkennt in seinen Bemerkungen über die Auswahl der Militärgeistlichen nicht, „daß ein in der Form schroffes Wesen gerade bei einem Militärgeistlichen ein sehr anstößiger Fehler wäre.“ Dieser „Preußische Jurist“ war nach Friedrich H. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1893, S. 170, Anm. 41 (vgl. auch Ulrich Stutz, Bischofswahlrecht S. 5, Anm. 2, S. 179) Adalbert Krätzig, der seit 1871 zur Disposition gestellte letzte Direktor der damals aufgehobenen katholischen Abteilung im preussischen Kultusministerium, der in jenen Jahren teils anonym, teils unter den Pseudonymen Kugel, Reuter, Rosner für das von Vering redigierte Archiv schrieb.

²⁾ Im Jahre 1870 bestand die katholische Militärgeistlichkeit Preussens aus: 1 Feldpropst für die ganze Armee, 1 Generalvikar (zugleich Garnisonpfarrer in Berlin), 19 Divisionspfarrern, 7 Garnisonpfarrern, 1 Marinepfarrer in Kiel und 1 Pfarrer für das Invalidenhaus zu Berlin. Die Zahl der Militärgeistlichen während des Deutsch-Französischen Krieges wurde nach dem eingetretenen Bedürfnisse in entsprechender Weise durch Betrauung mehrerer Zivil- und Ordensgeistlichen insbesondere für die Seelsorge in den Feldlazaretten bestimmt. Siehe den Bericht Assmanns in dem Sammelwerke „Krieg und Sieg 1870/71. Kulturgeschichte. Herausgegeben von Dr. J. v. Pflugk-Harttung. Erster Band. Berlin 1896.“ S. 282—292. Ferner: „Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1870/71. Briefe und Berichte herausgegeben von Markus Rist S. J. Zweite und dritte Auflage. Freiburg i. Br. 1913.“ Langhaeuser, S. 215, 216. Generalbericht der Zentralstelle der Johanniter-Malteser-Genossenschaft in Rheinland-Westfalen, Krieg 1870/71, Köln 1871, S. 69 f. Nach diesem Generalbericht sollte prinzipiell für die Seelsorge bei der Armee nur Weltpriestern eine Wirksamkeit gestattet werden; dagegen

Differenzen fehlte es nicht ¹⁾. Die Spannung wuchs, und es hätte der in der Entwicklung begriffenen religiös-politischen Krise und der durch sie geschaffenen Kampf Stimmung nicht bedurft, um einen akuten Konflikt heraufzubeschwören. Einem solchen vorzubeugen, war das Kriegsministerium noch im Jahre 1871 ernstlich bemüht. Es suchte sich freilich bereits damals des Feldpropstes Namszanowski unter Vermeidung jedes Aufsehen erregenden Konfliktes zu entledigen. Am 14. Juli 1871 sprach v. Roon in einem Schreiben an v. Mühler den Wunsch aus, Namszanowski durch eine geeignete Persönlichkeit ersetzt zu sehen; an eine Aufhebung des katholischen Feldpropsteiamtes dachte man damals noch nicht. v. Mühler antwortete am 5. November 1871, dass gegenwärtig eine passende Gelegenheit zur anderweiten Verwendung des katholischen Feldpropstes Bischofs Namszanowski im Kirchendienst fehle, dass er aber, sobald eine solche sich darbiete, nicht unterlassen werde, auf letztere Bedacht zu nehmen.

Und am 10. April 1872 schrieb v. Roon an Dr. Falk: „Dieser Wunsch hat bei mir in der jetzigen Zeit nur um so dringender und lebhafter hervortreten müssen, wenn ich, abgesehen von dem Verhalten des Feldpropstes in der Cölner Angelegenheit, die Möglichkeit in Betracht ziehe, dass die Wirren auf dem katholischen Kirchengebiet noch weiteren Umfang gewinnen und ihren Einfluss auf die militärischen Verhältnisse äussern werden. Ich ersuche Ew. Excellenz ganz ergebenst, in geneigte Erwägung zu ziehen, ob nicht die im allseitigen Interesse erwünschte Ersetzung des

wurde die Verwendung von Ordensgeistlichen nur zur Seelsorge in den Lazaretten und für die barmherzigen Pflegekräfte zugegeben. Die Zentralsstelle der Johanniter-Malteser-Genossenschaft in Rheinland-Westfalen hielt „infolge genauerer Bekanntschaft mit den katholischen Ordenspriestern dieselben nicht minder befähigt für die Militärseelsorge als die Weltgeistlichen“; im weiteren Verlaufe des Krieges hat dann auch die dringende Not auf dem Kriegsschauplatze dahin geführt, dass die Militärbehörden keinen Unterschied zwischen Welt- und Ordensgeistlichen machten und letztere häufig zu den Funktionen der Militärseelsorge verwendet wurden.

¹⁾ Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 101—103.

katholischen Feldpropstes durch eine andere Persönlichkeit schon jetzt angebahnt werden könnte.“

Der Kriegsminister hatte also den dringenden Wunsch, in der Leitung der katholischen Militärseelsorge einen Personenwechsel herbeigeführt zu sehen, und zwar unter Vermeidung jedes prinzipiellen Kampfes. Die Armee sollte den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen möglichst entrückt bleiben. Es ist eine durch nichts gerechtfertigte Behauptung¹⁾, das Vorgehen der Staatsregierung gegen den Feldpropst sei durch die Idee und den Wunsch angeregt worden, die katholische Militärseelsorge dem Zweck dienstbar zu machen, die katholische Kirche Deutschlands vom Heiligen Stuhle loszureissen und unter der Firma des sogenannten Altkatholizismus zu einer Nationalkirche umzugestalten.

Das päpstliche Breve vom 22. Mai 1868 bestimmte: „Der Feldpropst erwählt einen aus den Militärgeistlichen, der den Titel und das Officium eines Generalvikars ausüben soll.“ Die Ausführung dieses Satzes hatte unliebsame Auseinandersetzungen im Gefolge.

Namszanowski schien nicht geneigt, die Bestellung eines Generalvikars alsbald ins Auge zu fassen. Es bedurfte einer Mahnung des Kultusministers, der sich in einem Schreiben an den Feldpropst am 4. Januar 1869 äusserte: „Da es zu den Amtspflichten dieses General-Vicars gehört, dass er im Falle der Erledigung der Feldpropstei bis zur Ernennung des Nachfolgers die Jurisdiction und die Fakultäten dieses Amtes provisorisch verwalte, so erscheint es, um für unerwartete Eventualitäten gesichert zu sein, wünschenswerth, dass die Anstellung des General-Vicars recht bald erfolge. Ew. Bischöfliche Hochwürden ersuche ich daher, dieserhalb das Erforderliche gefälligst in die Wege zu leiten, und sehe einer bezüglichen Mittheilung ergebenst entgegen.“

¹⁾ Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 103. Vgl. Vering, Lehrbuch³ S. 170.

Am 5. März 1869 ernannte Namszanowski den Garnisonpfarrer v. Woyski in Berlin zu seinem Generalvikar¹⁾. Aber bereits am 22. August 1870 hob der Feldpropst das Ernennungsdekret vom 5. März 1869 auf, erklärte es für null und nichtig und entband den Garnisonpfarrer v. Woyski seiner Stellung als Generalvikar. Die Motive dieser Massnahme des Feldpropstes lagen in persönlichen Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der in dem Amte des Generalvikars kirchenrechtlich enthaltenen Befugnisse.

Auf Grund der Worte des päpstlichen Breves von 1868 „ut vicarii generalis titulum et officium exercent“ inaugurierte v. Woyski seine Tätigkeit als Generalvikar, die in dem Ausschreiben eines ihm von Namszanowski erteilten Auftrags bestand, mit einer „Verordnung des Generals-Vikars des Feldpropstei-Amtes Nr. I“. Infolgedessen nahmen die Militärgeistlichen nunmehr die Korrespondenz mit dem neu kreierten Generalvikariate auf, trotzdem der Feldpropst in einer Zirkularverfügung an die Militärgeistlichen vom 9. März 1869 erklärt hatte: „dass der Herr General-Vikar ihn, den Feldpropst, in allen Behinderungsfällen vertreten werde, ohne dass in dem bisher beobachteten Geschäftsgang irgend eine Veränderung eintrete“. Als v. Woyski einen zweiten Auftrag des Feldpropstes, betreffend das Pfarrexamen, durch die „Generalvikariats-Verordnung Nr. II“ ausführte und der Feldpropst in die Erteilung einer Rüge an einen Divisionspfarrer, die v. Woyski verlangte, nicht einwilligte, spitzte sich der Gegensatz zwischen

¹⁾ Dem Divisionspfarrer v. Woyski in Neisse war Ende 1866 die neugegründete katholische Militärpfarrstelle in Dresden zugleich mit der Verpflichtung übertragen worden, auch für den katholischen Teil der übrigen preussischen Garnisonen im Königreich Sachsen das Seelsorgeramt mit zu versehen. v. Woyski trat sein Amt als „katholischer Divisionspfarrer zu Dresden und der übrigen Preussischen Garnisonen im Königreich Sachsen“ am 8. Januar 1867 an. Vorher hatte der Hofprediger Wahl in Dresden die Seelsorge freiwillig und ohne jegliche Remuneration mehrere Monate wahrgenommen.

beiden noch mehr zu. Namszanowski erteilte seinem Generalvikar von nun an weniger Aufträge. Dieser forderte darauf die Ueberweisung eines bestimmten Geschäftskreises, damit er dem Befehle des Papstes gehorchen und das Amt als Generalvikar verwalten könne; er betonte dabei das in dem Breve von 1868 enthaltene Wort officium.

Das geschah wenige Tage vor Namszanowskis Abreise nach Rom zum Vatikanischen Konzil. Er bat den Generalvikar, sich zu beruhigen, da ihm ja während seiner bevorstehenden Abwesenheit die unbeschränkte Vollmacht zu Gebote stehe und er, der Feldpropst, sich sofort in Rom eine Erklärung jener Stelle des päpstlichen Breve vom Kardinal Antonelli erbitten werde.

Antonelli, dem der Feldpropst die Sache vortrug, und den er um seine Entscheidung bat, erklärte mit Erstaunen, ob man denn nicht wisse, worin das officium vicarii generalis bestehe. Dieses, so fuhr der Kardinal fort, sei nichts anderes als ein vom Bischof erhaltenes Mandat. Ob, wann und was der Bischof dem Generalvikar übertragen wolle, hänge lediglich vom Bischofe ab. Uebrigens sei bei dem Breve nur besonders darauf Rücksicht genommen, dass bei einer eintretenden Vakanz die Jurisdiktion nicht unterbrochen werde. Solange aber der Bischof im Amte sei, habe der Generalvikar keine Gewalt und keine Autorität als die, welche der Bischof ihm für die von ihm, dem Bischof, zu bestimmenden Fälle subdelegiere. Deshalb sei es keineswegs erforderlich, den Generalvikar aus der Zahl der am Orte wohnenden Militärgeistlichen zu ernennen, weil es dem Bischofe freistehe, im Falle der Behinderung einen von diesen zu bevollmächtigen, ebensowenig bedürfe es für den Generalvikar einer Bestätigung, weil er ja nichts anderes sei als bischöflicher Mandatar.

Dass die Entlassung des Generalvikars Sache der freien Entschliessung des Feldpropstes war, erkannte der Kultusminister in einem Schreiben an Namszanowski vom 28. Oktober 1870 als selbstverständlich an.

Als Namszanowski den Garnisonpfarrer v. Woyski seiner Funktionen als Generalvikar enthoben hatte und davon am 22. August 1870 dem Kultusminister Kenntnis gab, äusserte er seine Absicht, als Nachfolger in diesem Amte einen von drei genannten Geistlichen auszuersuchen, von denen zwei ihren Wohnsitz nicht in Berlin hatten. Dagegen wandten der Kultus- und Kriegsminister ein, dass es in der Natur der Sache liege und die tatsächlichen Vorgänge während Namszanowskis Amtsverwaltung selbst den Beweis dafür geliefert hätten, dass Fälle vorkommen könnten, in denen der im Amte befindliche Feldpropst eines mit allen Vollmachten seines Amtes ausgerüsteten Vertreters bedürfe; es würde aber zu ganz unzuträglichen Geschäftserschwerungen in dem Verkehr des Feldpropsteiamtes mit den Staatsbehörden führen, wenn der Generalvikar in solchen Fällen nicht in Berlin, sondern in Münster oder Mainz oder an irgend einem anderen entfernten Orte wohnte. Deshalb ersuchte der Kultusminister den Feldpropst, von der Wahl des Divisionspfarrers Schürmann in Münster oder des Garnisonpfarrers Fürske in Mainz abzusehen, wiewohl sonst gegen ihre Personen Bedenken nicht obwalteten. Gegen die Wahl des Berliner Invalidenhauspfarrers Herrmann sei staatlicherseits nichts zu erinnern; der Kultusminister ersuchte, mit der Ernennung desselben baldigst vorzugehen, damit nicht die durch die plötzliche Entlassung des v. Woyski eingetretene Gefahr einer möglichen Unterbrechung der feldpropsteilichen Jurisdiktion ins Ungewisse verlängert werde.

Kriegs- und Kultusminister erklärten es für einen Irrtum Namszanowskis in dem Schreiben vom 22. August 1870, wenn dieser annehme, dass nach dem Wortlaut des Breve vom 22. Mai 1868 für die Wahl eines Generalvikars lediglich die bei eintretender Vakanz fortzusetzende Jurisdiktion in Betracht komme. Der Wortlaut des Breve spreche vielmehr gegen diese Ansicht, da es in demselben ausdrücklich heisse: „A cappellano autem majori unus ex cappellanis minoribus delegetur, ut vicarii generalis titulum et officium exercent.“

Demgegenüber berief sich Namszanowski in seinem Bericht an den Kultusminister vom 2. November 1870 auf die Entscheidung Antonellis, mit welcher das Urteil aller Bischöfe, die er, der Feldpropst, in dieser Angelegenheit befragt habe, übereinstimme:

„Wenn die General-Vikare in den Diözesen Preussens eigene Ressorts haben, so ist dieses, weil die Bischöfe es bei dem Umfange der Diözesen für nötig erachten, was aber vorläufig hier, wie in vielen anderen kleinen Diözesen, nicht der Fall ist. Bei dieser Auffassung liegt es daher weder in der Natur der Sache, noch liefern die tatsächlichen Vorgänge meiner Amtsverwaltung einen Beweis für die Notwendigkeit dafür, dass der General-Vikar hier am Orte ist, ebensowenig als für meine Amtsvorgänger die Möglichkeit gegeben war, sich einen General-Vikar zu ernennen, und sie dennoch sich bei ihrer Abwesenheit durch Militärgeistliche hier vertreten lassen konnten, die mit allen zur Ausübung des Amtes notwendigen Vollmachten ausgerüstet waren. Ich hätte, vorausgesetzt mit der Zustimmung Ew. Excellenz, bei meiner Reise nach Rom ebenso auch einen anderen Militärgeistlichen hier subdelegieren können, wodurch in dem Geschäftsgang nicht die mindeste Störung eingetreten wäre, und die Geistlichen durch zwei Behörden nicht wären beirrt worden . . . Bei den in meinem Schreiben vom 22. August vorgeschlagenen drei Herren hatte ich daher besonders die Continuirung der Jurisdiction bei meiner eintretenden Vakanz im Auge, wofür ich durch Deponirung eines Ernennungsdekrets kirchenrechtlich Sorge getragen habe. Da nun aber Ew. Excellenz darauf ein Gewicht legen, dass der General-Vikar auch zugleich derjenige allein sei, den ich in eintretenden Behinderungsfällen subdelegiere (denn eine Teilung des Ressorts, die Etablierung von zwei Aemtern muss ich entschieden zurückweisen), so treten bei dem Herrn Pfarrer Herrmann sehr erhebliche Hindernisse entgegen. Erstens ist derselbe von meinem Wohnorte weit entfernt, und ist ihm die Registratur daher nicht leicht zugänglich. Zweitens steht er mit der Militär-Seelsorge ausser der von etwa 25 Invaliden in keinem Verbande. Drittens ist derselbe Zivilpfarrer einer sehr grossen und schwierigen Zivil-Pfarrgemeinde. Daher glaube ich den Wünschen Ew. Excellenz nicht besser entsprechen zu können, als wenn ich unter diesen Umständen die allein zu Gebote stehende Wahl treffe, und den Herrn Divisionspfarrer Parmet hierselbst zu meinem Generalvikar ernenne. Ich werd-

demselben das Ernennungsdekret sofort zufertigen, sobald ich erfahre, hierdurch Ew. Excellenz Wunsche zu entsprechen.“

Der Amtsführung des Generalvikars v. Woyski spendete der Kultusminister in seinem Schreiben an den Feldpropst vom 28. Oktober 1870 hohes Lob: „Dem Garnison-Pfarrer v. Woyski kann übrigens an meinem Teil das Zeugnis nicht versagt werden, dass er in Ansehung des Verhältnisses zum Staat das Amt des General-Vikars, soweit ihm zu dessen Ausübung Gelegenheit geboten war, mit Takt und Umsicht verwaltet und namentlich während der Abwesenheit Eurer Bischöflichen Hochwürden in Rom den Erwartungen entsprochen hat, welche staatlicherseits an den Verwalter des Feldpropsteiamtes in zum Teil schwierigen Lagen gestellt werden konnten.“ In Anbetracht der pflichtgetreuen achtmonatlichen Stellvertretung des Feldpropstes während dessen Abwesenheit bewilligte der Kriegsminister dem Garnisonpfarrer v. Woyski eine Remuneration von zweihundert Talern, zu deren Zahlung die Generalmilitärkasse angewiesen wurde.

Darüber sprach Namszanowski in seinem Schreiben an den Kultusminister vom 2. November 1870 seine „freudige Ueberraschung und besonderen Dank“ aus: „Da ich naturgemäss und nach der hohen Verfügung Ew. Excellenz vom 28. Januar 1870 Nr. 320 B für alle Amtshandlungen des Genannten in seiner früheren Eigenschaft als General-Vikar jede Verantwortlichkeit trage, so gereicht mir Ew. Excellenz hohe Anerkennung zur grossen Genugtuung, und bestätige ich dem Herrn v. Woyski das Zeugnis, dass er selbst in den weniger schwierigen Fällen bei allen der hohen Staatsbehörde gegenüber zu beobachtenden Massnahmen von mir stets mit grosser Vorsorge die Information eingeholt und dieselbe buchstäblich beobachtet hat. Die hohe Anerkennung wird den Genannten mit freudigem Mute erfüllen und nicht verfehlen, auch auf die anderen mir unterstellten Geistlichen ermunternd zu wirken.“

Nachdem sich Kriegs- und Kultusminister damit einverstanden erklärt hatten, ernannte Namszanowski am 29. No-

vember 1870 den Divisionspfarrer Parmet in Berlin zu seinem Generalvikar.

Schon vor der bereits erwähnten und alsbald ausführlicher darzulegenden Kölner Kirchenaffäre hatte Namszanowski im September 1871 dem Papste die Schwierigkeiten seiner Stellung dargelegt; in seinem Antwortschreiben vom 11. Dezember 1871 sprach der Papst aus, dass, wenn die Fortführung des Amtes durch die drängenden Molestien gänzlich verhindert würde (*molestiae prorsus impediunt*), Namszanowski gewiss genötigt sein werde, zurückzutreten (*recedere certe cogeris*), aber nicht anders als unter Wahrung der Rechte der Kirche, der bischöflichen Würde und der anvertrauten Seelsorge (*sed ita, ut simul aliquo modo prospicias ecclesiae juri dignitatisque tuae et creditae tibi rei moderamini*) und unter Beauftragung der Amtsführung an geeignete Priester (*et ad ea expedienda, quae tui sunt muneris, unum vel alterum idoneum sacerdotem constituas*)¹⁾.

Die Veranlassung, die zur Beseitigung des Feldpropstes führte, war die Mitbenutzung einer der katholischen Militärgemeinde zum Mitgebrauch eingeräumten evangelischen Garnisonkirche durch die Altkatholiken Kölns.

Die St. Pantaleons-Kirche in Köln war nach Aufhebung der zugehörigen Benediktinerabtei im Jahre 1802 zur Disposition des Bischofs gestellt. Infolge des Revisionsdekrets vom 30. September 1807 wurde die Pfarrei St. Maria in der Schnurgasse im Jahre 1808 supprimiert und dem Pfarrbezirk St. Pantaleon zugewiesen. Die beiden Kirchen, Pfarrwohnungen und Gärten wurden in Gemässheit des Dekrets vom 30. Mai 1806 Eigentum der Kirchenfabrik von St. Pantaleon: letztere hatte das Recht der Vertauschung, Vermietung und Veräusserung der gedachten Liegenschaften²⁾.

¹⁾ Germania, III. Jahrg., Nr. 77 vom 3. April 1873.

²⁾ Schulte, Geschichte des „Kulturkampfes“ in Preußen S. 152. Vgl. auch Georges Goyau, Bismarck et l'Eglise. Le culturkampf 1870—1878 I, Paris 1911, p. 273.

Trotz dieser Rechtslage erging am 8. November 1818 zu Aachen folgende Königliche Kabinettsordre an die Staatsminister v. Altenstein und v. Boyen:

„Auf Ihre gemeinschaftliche Anfrage vom 18. September d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Pantaleons-Kirche zu Köln zur evangelischen Garnisonkirche eingerichtet und die bisherige Hülfskirche der Mutter Gottes in der Schnurgasse dagegen der bisherigen Pfarrgemeinde zu St. Pantaleon sammt den Gebäuden des ehemaligen Nonnenklosters als Eigentum überwiesen, und letztere Gebäude zur Aufnahme der Geistlichkeit und Schule auf Staatskosten eingerichtet werden sollen“¹⁾.

Der erste evangelische Garnisongottesdienst in St. Pantaleon wurde am 3. August 1819 gehalten²⁾. Eine Zeit lang war in Betracht gezogen worden, diese Kirche auch für den katholischen Garnisongottesdienst zu bestimmen, sie also zur Simultankirche zu machen. Am 15. Mai 1820 wurde indessen entschieden, St. Pantaleon solle ausschliesslich protestantische Garnisonkirche sein. Bis zum Jahre 1850 blieb sie im alleinigen Besitz und Gebrauch der protestantischen Militärgemeinde. Nach fast vierjährigen Unterhandlungen des Erzbischofs Kardinal v. Geissel wurde am 12. März 1850 die Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in St. Pantaleon gestattet; die Kirche behielt jedoch den Namen „Evangelische Garnisonkirche“. Die Rechte der katholischen Militärgemeinde bei Benutzung der Kirche wurden genau bestimmt, sogar die Stelle

¹⁾ Germania vom 28. Juni 1872, Beilage zu Nr. 144. Siehe auch Kölnische Volkszeitung Nr. 171 vom 23. Juni 1872. Von Interesse ist auch eine 1820 zu Köln gedruckte Bittschrift an den General-Vikar zu Aachen: „Nachricht und kurzgefaßte Geschichte, wie die St. Pantaleons-Kirche in Köln im Jahre 1819 zur evangelischen Garnisonkirche gegen den Wunsch der Geistlichkeit und der Gemeinde bestimmt wurde.“

²⁾ Festpredigt bei der 80jährigen Gedenkfeier des 3. August 1819, des Tages der Weihe der Kirche St. Pantaleon zur evangelischen Garnisonkirche. Gehalten am Sonntag den 6. August 1899. Wilhelm Wiehe, Divisionspfarrer. Druck von Emil Winz. Köln, Schnurgasse 9. — Diese Festpredigt enthält einen Rückblick auf die Geschichte der Kirche.

für die Beichtstühle im Schiff der Kirche bezeichnet. Ende 1866 ergaben sich Zwistigkeiten mit dem damaligen katholischen Garnisonpfarrer Lorkowsky. Die Folge war, dass 1867 eine links vom Eingang der Kirche gelegene, von dieser gänzlich getrennte Kapelle eingerichtet wurde, wo fernerhin die katholischen Militärgeistlichen an Wochentagen die Messe lesen, das Altarssakrament aufbewahren und die Soldatenbeichte hören sollten; die Beichtstühle wurden aus der Kirche in die kleine Kapelle geschafft. Die Kirche selbst war für den katholischen Militärgottesdienst an Sonn- und Festtagen morgens für eine Stunde geöffnet.

So blieb die Sachlage, bis der altkatholischen Gemeinde zu Köln die Mitbenutzung der St. Pantaleonskirche eingeräumt wurde. Im November 1871 stellten die Kölner Altkatholiken durch den Appellationsgerichtsrat Rottels beim Gouverneur den Antrag auf Gestattung der Mitbenutzung der Kirche. Das Kriegsministerium entsprach diesem Begehren ohne Rückfrage beim katholischen Feldpropsteiamte, weil es sich um die evangelische Garnisonkirche handelte¹⁾. Die Staatsregierung betrachtete die Altkatholiken nach wie vor als Katholiken. Wo sie eigene Gemeinden bildeten, wurden ihnen in einigen Fällen Kirchen, über deren Benutzung der Staat das Recht der Bestimmung hatte, zur Mitbenutzung eingeräumt. Dies geschah auch bei St. Pantaleon.

Von Namszanowski zum Bericht aufgefordert, teilte der katholische Divisionspfarrer²⁾ Lünemann in Köln demselben

¹⁾ Ueber gelegentliche Aeusserungen des Gouverneurs General v. Franckenberg gegenüber dem Divisionspfarrer Lünemann siehe Arch. f. kath. Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 105, 476.

²⁾ Am 31. August 1869 hatte der König genehmigt, dass für die ein selbständiges Seelsorgeramt bekleidenden katholischen Militärgeistlichen der Amtscharakter als „Divisionspfarrer“ resp. „Garnisonpfarrer“ fortan in Anwendung gebracht, für die blossen Hilfsseelsorger aber ihre bisherige Bezeichnung als Militärkapläne beibehalten werde. Die Bezeichnung „Pfarrer“ war schon vorher in den vom Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgefertigten Bestellungen gebraucht worden; sie fand

mit, was er privatim gehört, und erhielt hierauf unterm 14. Januar 1872 eine Verfügung des Feldpropstes, in welcher es nach Erörterung der Angelegenheit wörtlich heisst: „Unter diesen Umständen sehe ich mich zu meinem grössten Schmerze in der Lage, Ihnen zu eröffnen, dass, falls in der qu. Kirche in sacrilegischer Weise von einem excommunicirten Priester Altardienste vorgenommen werden, Ihnen die Kirche eo ipso geschlossen ist, und Sie, soweit man nicht auch die Sacristei entweiht, auf diese beschränkt bleiben.“ Zugleich wurde Lünne-
mann vom Feldpropst angewiesen, dem Gouverneur von dieser Verfügung sofort Kenntniss zu geben und ihn zu bitten, rechtzeitig auf die Gewinnung einer anderen Kirche für den katholischen Militärgottesdienst Bedacht zu nehmen. Mit einem entsprechenden Ersuchen wandte sich der Feldpropst selbst unverzüglich an den Erzbischof von Köln¹⁾.

Den am 14. Januar 1872 an Lünne-
mann gerichteten Erlass teilte Namszanowski unter dem 19. Januar 1872 dem Kriegsministerium mit, indem er zugleich im Interesse der katholischen Militärgemeinde zu Köln bat, „das Königliche Kriegsministerium wolle derselben die Weiterbenutzung der St. Pantaleonskirche in den durch die Vorschriften der katholischen Kirche gezogenen Grenzen möglich machen, oder hochgeneigtest erlauben, dass die katholischen Soldaten frei ihrem religiösen Bedürfnis genügen dürften und nicht in eine Kirche gezwungen würden, die dem Priester durch die Gesetze der Kirche interdicirt sei“.

Zugleich hielt Namszanowski unter dem 19. Januar auf eine Remonstration Lünne-
manns seinen Erlass vom 14. Januar

bereits im Etat pro 1870 Aufnahme. Für die Beilegung dieses Titels sprach nicht nur der Wunsch, auf diesem Gebiete eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen, sondern auch der Wortlaut des päpstlichen Breve, worin die capellani minores als wirkliche Pfarrer der ihnen zur Seelsorge überwiesenen Truppenteile bezeichnet werden (reapse Parochi censendi).

¹⁾ Arch. f. kath. K. XXXII. 1874. S. 106.

aufrecht und wiederholte dies auch in dem Erlass vom 27. Januar 1872, worin er ihm eröffnete: „Es bleibt Ihnen daher die Ausübung jeder geistlichen Amtshandlungen in der St. Pantaleons-Kirche kraft meiner *jurisdictio episcopalis* ausdrücklich untersagt, sobald in dieser Kirche von einem excommunicirten Priester in sacrilegischer Weise das hl. Messopfer dargebracht worden ist.“

Dem drohenden Konflikte vorzubeugen, hatte Lünemann alles getan, was in seiner Macht lag. Insbesondere hatte er unterm 25. Januar dem Feldpropst auseinandergesetzt, dass er mit dem sogenannten Altkatholizismus nichts zu schaffen habe, die Angelegenheit vielmehr rein vom rechtlichen Standpunkte aus betrachte und im Hinblick auf die Bestimmungen des kanonischen Rechtes sich von der Notwendigkeit des feldpropsteilichen Verbotes nicht überzeugen könne.

Er ging dabei von dem Gesichtspunkt aus, dass die St. Pantaleonskirche eine evangelische Kirche sei und als solche nicht Gegenstand eines *interdictum locale* oder einer *cessatio a divinis* sein könne, und dass ebensowenig die Vorschriften über Pollutionen anwendbar seien, wogegen andererseits die Vermeidung eines Konflikts dem Interesse der katholischen Militärgemeinde entspreche¹⁾.

In der Tat war das lokale Interdikt die einzige rechtliche Form, in welcher Namszanowski die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in einer den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirche unerlaubt machen konnte. Er selber ist denn auch während der gegen ihn geführten Disziplinaruntersuchung von der Behauptung abgegangen, durch sacrilegische Altardienste eines exkommunizierten Priesters sei für Lünemann die Pantaleonskirche „eo ipso geschlossen“ und „entweiht“²⁾;

¹⁾ Arch. f. kath. K. XXXII, 1874, S. 107.

²⁾ Johannes B. Kissling, *Gesch. d. Kulturkampfes im Deutschen Reiche* Bd. II, Freiburg i. B. (1913), S. 81: „Die Abhaltung katholischen Gottesdienstes war von der Stunde an, wo die neugebildete Sekte die Kirche benützt hatte, nach dem kanonischen Rechte verboten.“

er hat dafür die Erklärung substituiert, er habe die Kirche mit dem Interdikte belegt ¹⁾.

¹⁾ H. Reusch, Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen. Bonn 1875, S. 6 ff. — Vgl. auch die anonym erschienene Schrift „Anti-Reusch oder Juristisches Urtheil über das theologische Gutachten des Herrn Reusch, betreffend: Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken mit Mitgebrauch eingeräumten Kirchen. Regensburg 1875.“ Verfasser dieser Schrift ist Heinrich Adams; siehe Keiters Kathol. Literaturkalender, herausg. von Dr. Karl Menne, 14. Jahrgang, Essen 1914, S. 6. Adams schreibt S. 38: „S. 9 reibt sich Reusch an den Worten Namszanowski's an Lünemann: ‚Ich sehe mich in der Lage, Ihnen zu eröffnen, daß, falls in der qu. Kirche in sakrilegischer Weise von einem exkommunizirten Priester Altardienste vorgenommen werden, Ihnen die Kirche es ipso geschlossen ist und Sie, soweit man nicht auch die Sakristei entweiht, auf diese beschränkt bleiben‘. Reusch findet in diesen Worten die Meinung, durch den Altardienst eines Exkommunizierten werde die qu. Kirche im kanonischen Sinne polluit, ja sogar ein dazu gebrauchter kirchenrechtlich profaner Ort, wie die Sakristei ist. Indeß glauben wir, daß es Namszanowski ebensowohl bekannt war, wie Reusch, daß der Altardienst eines Exkommunizierten kein die Kirche resp. den betreffenden Ort kanonisch polluirender bis jetzt ist. Hätte aber Namszanowski denselben für einen Pollutionenfall gehalten: so hätte die einfache Verweisung auf die einschlägigen kanonischen Satzungen genügt, zum Wenigsten aber nicht fehlen dürfen. Da sich jedoch in dem Schreiben Namszanowski's keine Spur von Hindeutung auf bestehende kanonische Bestimmungen findet, so muß man durchaus annehmen, Namszanowski habe von seiner bischöflichen Jurisdiktionsgewalt Gebrauch gemacht und kraft derselben in dem qu. Falle die betreffende Kirche für den katholischen Gottesdienst es ipso gesperrt, ein Interdikt als bloße cessatio, zu dessen Verhängung ex conscientia informata, d. i. aus Gründen, die nicht im Recht vorgesehen sind, weder das gemeine Recht noch irgend eine Partikularvorschrift ihm die Gewalt genommen hatte. Bloß diese ab homine, nicht a jure geschehene Verhängung des Interdikts im weiteren Sinne war also das kirchenrechtliche Hindernis gegen die Weiterbenutzung dieser Kirche zum katholischen Gottesdienste; und Namszanowski hat auch wirklich diese Verhängung mit solchen Worten gemacht, welche keinen positiven Anhalt dafür gewähren, als habe er die Anwendung der Vorschriften über Pollutionenfälle zur Pflicht gemacht. Wir finden daher, im Gegensatze zu Reusch S. 6, keinen Widerspruch

Auf besondere Anfrage vom 29. Januar erhielt Lünemann unterm 30. Januar 1872 den Bescheid:

„Das Verbot der Benützung der St. Pantaleonskirche bezieht sich nicht auf die Kapelle, so lange diese nicht auch den Protestkatholiken zur Abhaltung des Gottesdienstes überlassen wird. In dieser Kapelle sind, wie alle Casualien, so auch die Proklamationen, wie überhaupt der Gottesdienst abzuhalten. Da dieselbe die ganze Gemeinde nicht fasst, müssen die übrigen katholischen Soldaten sich an dem katholischen Gottesdienste in den anderen Kirchen beteiligen. Den Herrn Erzbischof habe ich ersucht, zu diesem Zwecke den Dom einzuräumen, falls Sie ihn darum ersuchen werden, und hiervon auch dem Königlichen Ministerium Mitteilung gemacht.“

Die Altkatholiken benutzten die St. Pantaleonskirche zum ersten Male am 2. Februar 1872¹⁾. Da der Feldpropst sein Verbot aufrecht hielt, sah Lünemann sich genötigt, den Militärgottesdienst in St. Pantaleon einzustellen.

Lünemann gehorchte seiner geistlichen Behörde, „weil die Angelegenheit nicht eine rein militärische war, und weil keine gesetzliche Bestimmung ihn zum Gegenteil verpflichtete“. Die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 konnte nach seiner Ueberzeugung hier gar nicht in Betracht kommen: „Sie ist in einer Zeit entstanden, da an eine geordnete katholische Militärseelsorge noch gar nicht gedacht wurde; sie hat nur die evangelische Militärseelsorge im Auge und spricht nur nebenbei und vorübergehend von katholischen Zivilgeistlichen, die mit der Militärseelsorge zu beauftragen sind, und von

zwischen der Instruktion Namszanowski's und seiner Erklärung in der Disziplinaruntersuchung. Denn wenn er in der ersteren von einer eventuellen Entweihung der Sakristei redet, so ist's nicht durchaus notwendig, das Wort Entweihung im kanonischen Sinne zu nehmen, da nichts hindert, es in allgemein moralischem Sinne aufzufassen . . .“ Mir scheint dieser Erklärungsversuch sehr gezwungen und in keiner Weise überzeugend.

¹⁾ Kölnische Zeitung Nr. 33 (S. 3) vom 2. Februar 1872.

katholischen Militärgeistlichen für die Zeit des Krieges (§§ 1. 5. 18). Sie ist in manchen Punkten für die seit 1849 resp. 1868 bestehende katholische Militärseelsorge durch analoge Anwendung belehrend, aber gesetzlich verpflichtend ist sie für dieselbe nicht und will es nicht sein. Indes hiervon ganz abgesehen und angenommen, sie sei auch für die katholischen Militärgeistlichen die gesetzliche Richtschnur, so würde sie in ihren übrigens sehr unklaren Ressortbestimmungen (§§ 21—24) mehr zu Gunsten der kirchlichen als der militärischen Behörde in vorliegendem Falle sprechen.“ Lünemann stützte sich darauf, dass es in § 22 heisse: „Die Autorität des Militärvorgesetzten beschränkt sich in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen.“ Dass aber die äusseren kirchlichen Einrichtungen durch die Aufnahme der Altkatholiken in die Garnisonkirche eben andere geworden, könne wohl kaum geleugnet werden. „Insbesondere,“ so heisse es weiter in § 24, „stehen die Militärprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militär-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldpropste.“ Nach dem Militärkirchenreglement vom 28. März 1811 habe es allerdings den Militärvorgesetzten zugestanden, die Zeit und den Ort des Gottesdienstes zu bestimmen; allein diese Bestimmung habe die an die Stelle jenes Reglements getretene Militärkirchenordnung, jedenfalls nicht ohne wichtigen Grund, beseitigt ¹⁾.

„Angesichts dieses Mangels einer bestimmten gesetzlichen Richtschnur und Norm“ bat Lünemann unterm 2. Februar 1872 das Königliche Gouvernement zu Köln, ihn von der Abhaltung des Gottesdienstes in St. Pantaleon bis zur Entscheidung dieser Frage an kompetenter Stelle zu dispensieren. Das Gouvernement ging auf diese Bitte ein und berichtete in ihrem Sinne

¹⁾ Nach einer Rechtfertigungsschrift Lünemanns vom 9. August 1872.

an das Kriegsministerium, welches am 7. Februar 1872 mitteilte, dass die Berichte des Königlichen Generalkommandos des VIII. Armeekorps zu Koblenz über die Massnahmen des Feldpropstes in Sachen der St. Pantaleonskirche vom Kriegsministerium „dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten zur ressortmässigen weiteren Veranlassung mit dem Ersuchen um schleunige Entscheidung vorgelegt seien“. Zugleich verfügte das Kriegsministerium: „Das Königliche General-Commando wolle hiervon die Königliche 15. Division sowie das Gouvernement der Festung Köln mit dem Bemerkungsfälligst in Kenntnis setzen, dass, wenn der Divisionspfarrer Lünemann auf Grund der von dem katholischen Feldpropst ihm erteilten Weisung Bedenken tragen sollte, in der von den Altkatholiken inzwischen benutzten Garnisonkirche den Gottesdienst abzuhalten, nichts übrig bleibe, als bis auf weiteres die katholischen Mannschaften der Garnison auf freiwillige Teilnahme am Zivilgottesdienst zu beschränken, da der p. Lünemann bei der bewandten Sachlage nicht in die Alternative gesetzt werden dürfe, entweder den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten oder denen seines geistlichen Obern den Gehorsam zu versagen“¹⁾.

Das Kriegsministerium billigte den ablehnenden Bescheid, welchen der Gouverneur der Festung Köln ausweislich seines Berichts vom 17. Januar 1872 dem Divisionspfarrer Lünemann auf seinen Antrag erteilt hatte, die Mitbenutzung einer katholischen Zivilkirche für den katholischen Militärgottesdienst zu gestatten.

„Bis auf weiteres“ und „bei der bewandten Sachlage“ — so hiess es in dem kriegsministeriellen Erlass vom 7. Februar. Diese Wendungen erklären sich dadurch, dass der Kriegsminister angesichts der prinzipiellen Wichtigkeit der Angelegenheit und der gesamten kirchenpolitischen Situation die Entscheidung des Staatsministeriums herbeizuführen sich entschlossen hatte.

¹⁾ Arch. f. kath. K. XXXII. 1874, S. 477.

In der Sitzung des Staatsministeriums vom 29. Februar 1872 meinte der Ministerpräsident Fürst Bismarck, welcher die im Jahre 1868 abgeschlossenen Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle nicht vollständig kannte, indem er nur einen Teil derselben als Minister der auswärtigen Angelegenheiten selbst geführt hatte, es liege nicht ein förmlicher Staatsvertrag mit dem Papste, ein Konkordat vor, sondern nur eine administrative Verabredung über einen Modus vivendi, welcher jederzeit ein Ende nehmen könne; denn es fehle an einer Ratifikationsurkunde mit königlicher Unterschrift. Freilich könne auch durch Austausch förmlicher Noten mit königlicher Genehmigung eine vertragsmässige Vereinbarung zustande kommen, und solche Noten schienen hier gewechselt zu sein. Es bleibe aber nach seiner Ansicht unzweifelhaft, dass der Feldpropst nur durch übereinstimmenden Akt des Papstes und des Königs in sein Armeeamt eintrete, und dass er dieses Amt verliere, sobald der König seinen Konsens zurückziehe. Die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle hätten bezweckt, den Feldpropst mit den nötigen kanonischen Befugnissen auszustatten. Die Autorisation zur Funktion in der Armee erfolge erst durch die königliche Bestallung, und wenn der König diese verleihe, so könne er sie auch zurückziehen.

Welches Ergebnis die Beratungen des Staatsministeriums zeitigten, erhellt aus dem Erlasse, in dem der Kriegsminister in Uebereinstimmung mit dem Staatsministerium untern 1. März 1872 das Gouvernement der Festung Köln anwies, „den katholischen Militärgottesdienst in der Pantaleonskirche, so wie es bisher ortsgebräuchlich war, wieder anzuordnen und dem zufolge den Divisionspfarrer Lünemann mit dem erforderlichen militärischen Befehle zu dessen Abhaltung alsbald zu versehen“.

Diese Anweisung wurde vom Kriegsministerium unter dem 2. März 1872 dem Feldpropst mitgeteilt und letzterer zugleich aufgefordert, „die widerrechtlich und gegen alle militärische Ordnung dortseits an den Divisionspfarrer Lünemann erlassene,

ihm die Abhaltung des fraglichen Gottesdienstes in jener Kirche untersagende Verfügung unverzüglich wieder zurückzunehmen*. Auch wurde Namszanowski auf seine Stellung als Militärbeamter und seine Pflicht, den Befehlen des Kriegsministers als seines nächsten militärischen Vorgesetzten nachzukommen, aufmerksam gemacht.

Darauf antwortete Namszanowski am 4. März 1872:

„Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 2. d. Mts. die Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche zu Cöln betreffend ganz gehorsamst zu erwidern, dass ich, in Anbetracht der Tragweite, welche die ganze Angelegenheit dadurch erhalten hat, mich verpflichtet gefühlt habe, dem apostolischen Stuhle ohne Verzug von der gesamten Sachlage Kenntniss zu geben, mit der Bitte, mich über das ferner einzuhaltende Verfahren mit den nöthigen Instructionen zu versehen. Ich zweifle nicht, dass diese Instruction entweder ohne weiteres oder nach vorgängiger Verhandlung mit der Königlichen Staatsregierung geeignet sein werde, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Niemand kann eifriger als ich eine solche Lösung dieser Schwierigkeiten wünschen, da ich heute wie immer von der Ueberzeugung mich leiten lasse, dass nur in einem gegenseitigen Einvernehmen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche überhaupt und insbesondere die Verhältnisse der Militair-Seelsorge zweckmässig geordnet werden können. Ew. Excellenz dürfen versichert sein, dass ich sofort nach Eingang der erbetenen Instructionen die erforderliche weitere Mittheilung zu machen mich beeilen werde¹⁾.“

Das Kriegsministerium liess unter dem 6. März 1872 dem Feldpropst den Bescheid zugehen, dass es nur in der Erwartung, dass sich Namszanowski bis zu seiner Bescheidung aus Rom aller weiteren Schritte in der Angelegenheit, namentlich auch in betreff des dabei beteiligten katholischen Militärgeistlichen, enthalten werde, von der Zurücknahme des dem letzteren seitens des Namszanowski erteilten Verbots vorläufig absehen wolle.

Nachdem Lünemann mit Genehmigung seiner militärischen

¹⁾ Vgl. Arch. f. kath. Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 109.

Vorgesetzten vom 4. Februar 1872 an keinen Militärgottesdienst in der St. Pantaleonskirche mehr gehalten hatte, begann er ihn wieder am 3. März auf Grund des telegraphischen Befehls des Kriegsministeriums vom 1. März, der ihm vom Königlichen Gouvernement am 2. März mitgeteilt worden war.

Lünnemann glaubte sich nunmehr zu der Annahme berechtigt, dass die Angelegenheit im Sinne seines Gesuches vom 2. Februar an kompetenter Stelle, also zwischen der weltlichen und geistlichen Behörde, geordnet sei. Da ihm ein Veto seitens des Feldpropstes nicht zugegangen war, trug er umso weniger Bedenken, jenen Befehl auszuführen und vom 3. März an wieder regelmässig Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche zu halten, als er im Hinblick auf die kriegsministerielle Verfügung vom 7. Februar sicher zu sein glaubte, nicht in die Alternative gesetzt zu sein, den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten oder denen seines geistlichen Obern ungehorsam sein zu müssen. Am 3. März berichtete er demgemäss pflichtschuldigst dem Feldpropst, dass er den Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche wieder aufgenommen habe „in der Voraussetzung seiner, des Feldpropstes, Mitwissenschaft und Genehmigung, zumal in sachlicher (d. h. kirchenrechtlicher) Beziehung nach seiner (Lünnemanns) Ueberzeugung nichts im Wege stehe“. Da er ohne Antwort blieb, hielt Lünnemann darauf 2½ Monate hindurch den regelmässigen Gottesdienst in der festen Annahme, dass die Angelegenheit endgültig geregelt sei.

Nicht geringes kirchenpolitisches Interesse bietet die damalige Auffassung des Konflikts, die Fürst Bismarck auf einem parlamentarischen Abend am 20. April 1872 dem Reichstagsabgeordneten August Reichensperger gegenüber äusserte. Er fragte ihn: „Und wie kommen Sie dazu, diese Fraktion (das Zentrum) zu gründen? was wollen Sie damit?“ Auf diese Frage erwidern, bezog sich Reichensperger zunächst auf den Fall Namszanowski, der nicht gestattet habe, dass in der Kölner Garnisonkirche zu St. Pantaleon zugleich römisch-katholischer und altkatholischer Gottesdienst abgehalten werde; die Haltung

der Staatsregierung zeige klar, dass sie die altkatholische Bewegung begünstige. Im Laufe der Unterredung auf diese Bemerkung Reichenspergers eingehend, äusserte Bismarck, in bezug auf das Heer sei sorgsam darüber zu wachen, dass jedem un-deutschen Einfluss begegnet werde. Sollte es etwa zu einem Kriege kommen, so erfordere das Interesse Deutschlands, es mit Italien zu halten, dessen Regierung, wie unsere deutsche, mit dem Papste gespannt sei; im Beichtstuhl könnten da leicht unsere Soldaten beeinflusst werden ¹⁾.

Inzwischen hatte sich der Konfliktsstoff noch vergrößert. Der Teilnahme Namszanowskis an den Beratungen der Bischöfe Preussens in Fulda hätte von seiten des Kriegsministeriums sicherlich nichts entgegengestanden. Aber er unterliess es, die Absicht der Reise nach Fulda dem Kriegsminister zu melden und um Urlaub zu bitten; auf eine unterm 15. April 1872 an ihn gerichtete Frage erwiderte der Feldpropst dem Kriegsminister am 18. April einfach, dass er wie an den früheren so auch an den diesjährigen Beratungen der Bischöfe in Fulda am 10. und 11. April 1872 teilgenommen habe.

Die Unterlassung des Urlaubsgesuches musste umso mehr auffallen, als Namszanowski vor der Teilnahme am Vatikanischen Konzil, zu welcher er vom Papste eingeladen worden war, nicht bloss Urlaub vom Kultusminister erbeten, sondern demselben auch zur Erwägung gestellt hatte, ob seine Teilnahme am Konzil auch seitens der Regierung als im Interesse seiner Aufgabe für die Militärseelsorge wünschenswert erachtet werde ²⁾.

Auch der Fall des Pfarrers Grunert veranlasste den Kriegsminister, gegen den Feldpropst vorzugehen.

Am 9. März 1872 überreichte der Propst und Dekan Dinder aus Königsberg als Bischöflicher Kommissarius dem anti-

¹⁾ L. v. Pastor, August Reichensperger. 1808—1895. Sein Leben und sein Wirken auf dem Gebiet der Politik, der Kunst und der Wissenschaft II. Freiburg i. B. 1899. S. 64. Dazu Kissling, Gesch. d. Kulturkampfes II, S. 83.

²⁾ Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1872, Spalte 1116.

infallibilistischen Pfarrer Grunert in Insterburg das Absetzungsdekret, durch welches ihm alle priesterlichen und pfarrlichen Funktionen unter der Strafe der Suspension im Bereiche der Diözese Ermland untersagt wurden¹⁾. Unter dem 18. März schloss sich der Feldpropst Namszanowski dem Vorgehen des Bischofs von Ermland hinsichtlich der Garnisonseelsorge durch folgendes Schreiben an:

„Laut Mittheilung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Ermland vom 16. h. Nro. 1368 hat Hochderselbe Ew. Hochehrwürden Ihres bisherigen Missionspfarramtes entsetzt und Ihnen die Ausübung priesterlicher Funktionen in der Diözese Ermland sub poena suspensionis untersagt. Hierdurch ist selbstredend das Ihnen mit Genehmigung des Hochwürdigsten Ordinarius loci unterm 29. Oktober 1869 ausgefertigte und Ihnen von Hochdemselben übergebene Uebertragungsdekret behufs Wahrnehmung der katholischen Militairseelsorge in den Garnisonen Insterburg, Gumbinnen, Friedland a. d. A. und Wehlau ausser Kraft getreten.

Um keinem Zweifel Raum zu geben, erkläre ich hierdurch die Ihnen im oben genannten Decrete ertheilte Jurisdiction als erloschen und untersage Ihnen die Ausübung priesterlicher Funktionen unter den Ihnen von Ihrem Herrn Ordinarius loci für die Diözese Ermland ausgedrückten kirchenrechtlichen Wirkungen für den gesamten Bereich der meiner Jurisdictio ordinaria anvertrauten katholischen Militairseelsorge.“

Das erwähnte Ernennungsdekret, d. d. 29. Oktober 1869 lautete folgendermassen:

„Ew. Hochehrwürden, dem katholischen Curatus Grunert in Insterburg, übertrage ich hierdurch mit Genehmigung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs der Diözese Ermland, im Einverständnisse mit den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, kraft der mir vom hl. Apostolischen Stuhle unterm

¹⁾ Das Exkommunikationsdekret gegen Grunert datiert vom 26. März 1873; es ist abgedruckt bei Emil Friedberg, Aktenstücke, die altkatholische Bewegung betreffend. Tübingen 1873, S. 16, 17. Nach Fr. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermland. Berlin 1913, S. 155, hat „der Missionspfarrer Grunert am 10. März 1872 sein Amt als Kuratus von Insterburg ohne irgend welchen Vorbehalt resigniert.“

24. Juli 1868 verliehenen Vollmacht die Seelsorge für die katholischen Militairpersonen der Garnisonen zu Insterburg, Gumbinnen, Friedland a. d. A. und Wehlau mit allen Rechten und Pflichten, welche nach den kanonischen Bestimmungen unserer hl. Kirche das Amt eines parochus proprius in sich schliesst.

Ich hege zu Ew. Hochehrwürden das volle Vertrauen, dass Sie das Ihnen übertragene Amt zur Ehre Gottes und zum Heile der Ihrer geistlichen Führung Anvertrauten verwalten, diese zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten gegen Gott und seine hl. Kirche anhalten, in ihnen die Gesinnungen des Gehorsams, der Treue und Hingebung für König und Vaterland, welche im Geiste unserer hl. Kirche christliche Soldaten beseelen sollen, pflegen; dass Sie in allen rein militairischen Angelegenheiten die Anordnungen Ihrer militairischen Vorgesetzten beachten und überhaupt das Ihnen anvertraute Amt so verwalten werden, dass Sie zu jeder Zeit vor Gott und vor den Menschen freudig Rechnung legen können.“

Grunert berief sich nun darauf, dass er mit der Garnisonseelsorge der vier Städte nur „im Einverständnisse mit den Herren Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges“ betraut, aber ohne die Genehmigung der beiden zuständigen Ressortminister einseitig durch den Feldpropst, der seinen militairischen Chef im Kriegsminister habe, entsetzt worden sei. Der Feldpropst habe — darüber lasse der Wortlaut des Entsetzungsschreibens keinen Zweifel — das Ernennungsdekret auch hinsichtlich seiner militairischen und staatlichen Gültigkeit annullieren wollen und dadurch offenbar in die Befugnisse des Staatsministeriums eingegriffen.

Von diesem erging an den Oberpräsidenten der Provinz, den Wirklichen Geheimen Rat v. Horn, die Weisung, den Pfarrer Grunert in seinen Stellungen als Seelsorger der vier Garnisonen sowie der Provinzialanstalten in Tapiau und Allenberg aufrechtzuerhalten. Demzufolge erliessen die Ostpreussische Landarmendirektion an die beiden Anstaltsdirektoren und das Königliche Generalkommando an die Garnisonältesten entsprechende Verfügungen.

Das Zirkular des Generalkommandos, d. d. 18. März 1872 lautet:

Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

„Aus einem Schreiben des Oberpräsidiums habe ich erfahren, dass der katholische Pfarrer Grunert in Insterburg wegen seines Widerstandes gegen das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit durch den Bischof von Ermland seines Amtes entsetzt worden ist. Da der genannte Pfarrer aber neben seiner Civilstellung auch mit der katholischen Militärseelsorge in Insterburg, Gumbinnen, Wehlau und Friedland beauftragt ist, so bemerke ich, dass derselbe so lange von der Militärbehörde als mit der Militärseelsorge beauftragt anzusehen ist, bis ein Befehl eingeht, dass diese Funktion erloschen ist.

Ich mache aber unter Bezugnahme auf § 1 Abschnitt II der Instruction für den Garnisonsdienst darauf aufmerksam, dass die Soldaten katholischer Confession, die einem Gottesdienste nicht beizuwohnen wünschen, welchen der Pfarrer Grunert abhält, hierzu nicht angehalten werden dürfen.“

So wurde Grunert vom Kriegsministerium in seinen militärseelsorgerischen Funktionen, die er fortsetzte, geschützt¹⁾.

Der Bischof von Ermland²⁾ bat den Kultusminister Falk unterm 6. Oktober 1872, dieser Schädigung der Interessen der katholischen Kirche ein Ende zu bereiten; es sei dem Minister bekannt, dass für das katholische Militär zu Insterburg, Wehlau und Gumbinnen, desgleichen für die katholischen Irren zu Allenberg, desgleichen für die katholischen Detinierten im Arbeitshause zu Tapiau ein von seiner geistlichen rechtmässigen Behörde abgesetzter, der Exkommunikation des Vatikanischen Konzils notorisch verfallener Priester fungiere, und dass die unter staatlicher Vormundschaft stehenden Detinierten in den beiden letzten Anstalten gezwungen seien, dem Unterrichte und sakrilegischen Gottesdienste dieses Priesters beizuwohnen, eventuell Sakramente zu empfangen, die nach katholischem Glauben geradezu ungültig seien. (Conc. Trid. sess. 14,

¹⁾ Meine Verhandlungen mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Ermland Dr. Philippus Kremetz über die päpstliche Unfehlbarkeit. Veröffentlicht von Joseph Grunert, katholischem Missionspfarrer in Insterburg. Insterburg 1872, S. 51 ff.

²⁾ Ueber seine vergeblichen Schritte vgl. Dittrich S. 155 ff. Siehe auch Vering, Lehrbuch³⁾, S. 170.

c. 7 de poenitentia)¹⁾. Diese Eingabe des Bischofs Krenz wurde nicht beantwortet²⁾.

Die Massregel des Feldpropstes gegen Grunert führte zu einer scharfen Auseinandersetzung mit dem Kriegsminister.

Unter dem 10. April 1872 erging folgender Erlass des Kriegsministers Grafen v. Roon an den Feldpropst Namszowski³⁾:

„Ew. Bischöfliche Hochwürden haben sich veranlasst gesehen, dem mit Wahrnehmung der Militär-Seelsorge für den katholischen Theil der Garnisonen zu Insterburg, Wehlau, Gumbinnen und Friedland a. A. beauftragten Missionspfarrer Grunert die Ausübung priesterlicher Funktionen zu untersagen, ohne weder dem Herrn Cultusminister noch mir vorher eine Anzeige von dieser Massnahme zu erstatten. Ich bin vielmehr erst durch den nachträglich von der durch Sie verfügten Entziehung der dem p. Grunert für die Militär-Seelsorge erteilten Jurisdiction benachrichtigten Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten von Euer Bischöflichen Hochwürden gedachter Verfügung in Kenntnis gesetzt worden.

Wenn auch Ew. Bischöflichen Hochwürden Sich durch die bestehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zu einer solchen Anzeige an mich verpflichtet halten mögen, so musste Ihnen doch die Rücksicht, die Sie — wie jeder Militär-Beamte — mir als Ihrem Verwaltungs-Chef schuldig sind, sagen, dass Sie mich über eine Massregel, die, wie Ihnen nicht entgangen sein kann, in ihren Consequenzen tief in die militärische Ordnung eingreift, nicht in Unkenntniss lassen durften. Der Tact, den ich von jedem untergebenen Beamten zu erwarten so berechtigt wie verpflichtet bin, musste — wenn Sie ihn nicht absichtlich ausser Augen liessen — Sie dahin führen, mir von Ihrem Vorhaben Kenntnis zu geben, sobald es in Ihnen zur Reife gekommen war. Dass Sie diesen Tact vermissen liessen, muss ich missbilligen und um so tiefer bedauern, als die gegenwärtige verwickelte Lage der Ihrer Obsorge anver-

¹⁾ Schulte, Geschichte des „Kulturkampfes“ in Preussen, S. 147.

²⁾ Dittrich, S. 157.

³⁾ Unverständlich ist die Behauptung Friedbergs (Aktenstücke die altkatholische Bewegung betreffend. Tübingen, 1873, S. 16), das Kriegsministerium habe die Enthebung Grunerts von der Militärseelsorge „ohne Folge gelassen“.

trauten Angelegenheiten Eurer Bischöflichen Hochwürden besonders dringlich anempfehlen sollte, jede den wünschenswerten Frieden zwischen den staatlichen und kirchlichen Behörden bedrohende Massnahme aufs sorgfältigste zu vermeiden.

Wenn Eure Bischöfl. Hochwürden dasjenige, was Ihnen die dem katholischen Feldpropst der Armee unentbehrliche Würdigung der militärischen Dienstverhältnisse als Pflicht auferlegte, nicht unterlassen hätten, so würden die Unzuträglichkeiten vermieden worden sein, denen die katholischen Mitglieder der betreffenden Garnisonen sich gegenwärtig ausgesetzt sehen und welche leider kaum zu beseitigen sind, so lange Sie das Recht in Anspruch nehmen, Militär-Seelsorger aus alleiniger eigener Initiative ein- und abzusetzen, ohne bei den geordneten Organen der Regierung zu solchen Massnahmen rechtzeitig die erforderliche Zustimmung zu beantragen.“

Auch die Antwort Namszanowskis d. d. Berlin den 17. April 1872 sei hier wörtlich mitgeteilt:

„Ew. Excellenz verfehle ich nicht auf das sehr geehrte Schreiben vom 10. h. Nr. 1425 3 A Ib, betreffend den von seinem Diözesanbischöfe des Amtes entsetzten Missionspfarrer Grunert in Insterburg und die hierdurch notwendig gewordene anderweitige Beauftragung eines Civilgeistlichen mit der Wahrnehmung der Militärseelsorge für Insterburg, Wehlau, Gumbinnen und Friedland a. A. ganz ergebenst zu erwidern, dass ich Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten von diesem eingetretenen Wechsel und der von mir demnach beabsichtigten anderweitigen Beauftragung in der bisher üblichen und vorschriftsmässigen Weise unterm 18. März cr. J.Nr. 263 Anzeige gemacht habe.

Wenn in den bisherigen Ressort-Verhältnissen, wie ich aus dem mir nachträglich zugegangenen Schreiben vom 11. April cr. Nr. 383, 4 A. Ib ersehe, von jetzt ab eine Aenderung eintreten und die desfallsige Anzeige an das Königliche Kriegs-Ministerium geschehen soll, so kann mich der Vorwurf bezüglich einer vernachlässigten, schuldigen Rücksicht um so weniger treffen, als aus den dortseitigen Akten nicht ein einziger Fall erweisbar sein dürfte, in welchem die Anzeige anstatt an das Königliche Kultus-Ministerium zur weiteren Veranlassung unmittelbar an das Königliche Kriegs-Ministerium von hier aus gemacht worden wäre. Aber zur Vermeidung von Missverständnissen bitte ich Ew. Excellenz ganz ergebenst um einen geneigten Bescheid darüber, ob und welche

Fragen fortan noch von dem Königlichen Kultus-Ministerium ressortieren sollen, und die qu. Anzeigen für die Zukunft an das Königliche Kultus-Ministerium in Wegfall kommen, oder ich gehalten sein soll, dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Kultus-Ministerium bei eintretendem Wechsel der Geistlichen gleichlautende und gleichzeitige Anzeigen zu machen.

Der Forderung jedoch, dass die Anzeige vor dem Eintritt des Wechsels der kommissarisch beauftragten Pfarrer dem Königlichen Kriegs-Ministerium gemacht werden soll, stehen sachliche Hindernisse entgegen. Diese Anzeige geht mir nämlich stets erst nach eingetretenem Wechsel und zumeist von den betreffenden Amtsnachfolgern zu. Auch würde eine vorherige Anzeige ohne Wert sein, solange mir der Amtsnachfolger nicht bekannt und ein anderer Geistlicher nicht vorhanden ist, dem die Militärseelsorge übertragen werden könnte. Ich habe es aber auch nicht in der Gewalt, die beauftragten Militargeistlichen zu verpflichten, bei eintretenden Promovirungen ihre Zivilpfarrstellen nicht eher zu verlassen, bis sie hierzu von mir die Erlaubnis erhalten. Weil indess die Zivilpfarrer ihre Zivilgemeinden nicht eher verlassen dürfen, bis der Amtsnachfolger oder zeitweise Commendarius bestimmt ist, so sind die Herren Diözesan-Bischöfe von mir ersucht, mich von dem eingetretenen Wechsel mit tunlichster Beschleunigung in Kenntnis zu setzen. So hat mich auch im qu. Fall der Hochwürdige Bischof von Ermland von dem in Insterburg bereits eingetretenen Wechsel unterm 16. resp. 20. März cr. in Kenntnis gesetzt, und habe ich hiervon unterm 18. resp. 23. März cr. Seiner Excellenz dem Herrn Kultus-Minister die dienstergebenste Anzeige gemacht. Wenn daher bis heute der Missionspfarrer Blaschy daselbst zur Wahrnehmung der Militärseelsorge seitens der Militärbehörden nicht genehmigt ist, sondern vielmehr der suspendierte Priester Grunert sich dort als Militärseelsorger gerieren darf, so fällt die Schuld dieser Unzuträglichkeit nicht auf mich. Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen pp.-Angelegenheiten macht unterm 9. h. J.-Nr. 665 B die Inhibierung des pp. Grunert von dem Ergebnisse der von ihm früher erwähnten Erörterungen abhängig, die ich bereits unterm 4. h. beantwortet habe. Ew. Excellenz dagegen knüpfen im Eingangs erwähnten hochgeehrten Schreiben die Beseitigung jenes unerhörten Zustandes schliesslich an eine Bedingung, deren Erfüllung mir die Gesetze der Kirche verbieten. Denn ohne auf die im Breve vom 22. Mai 1868, bezüglich der für den Fall einer durch die Vorschriften der Kirche gebotenen Amtsentsetzung, vorgeschriebene admonitio (Anzeige) an die Staats-

behörden zu verweisen, werden Ew. Excellenz Sich auch leicht überzeugen, dass es sich mit der Wahrung der Glaubenslehren und der Kirchendisziplin nicht wohl vereinigt, die Qualifizierung der Priester und ihre fernere pfarramtliche Zulässigkeit von dem hierüber nicht kompetenten Urteile der Staatsbehörden abhängig zu machen.

Es hat daher gewiss in der Absicht gelegen, durch Kreierung des katholischen Feldpropsteiamts den berechtigten Forderungen des Staats sowohl als auch denen der Kirche dadurch zu entsprechen, dass für die Rechts-Ansprüche die Grenze gezeichnet und die hierfür gesetzten Behörden anerkannt werden. Ew. Excellenz dürfen sich versichert halten, dass mir zumal in der gegenwärtigen verwickelten Sache nichts erwünschter ist, als die Wiedergewinnung des gestörten Einvernehmens zwischen den staatlichen und kirchlichen Behörden. Wenn daher Ew. Excellenz Sich veranlasst gefunden haben, bei mir den Takt zu vermissen, so bedauere ich dieses, glaube aber annehmen zu dürfen, dass dieser Vorwurf auf einer irrtümlichen Voraussetzung beruht. Denn so gern und freudig ich Ew. Excellenz Befehlen ‚in allen militärischen Angelegenheiten‘ folge und hierzu auch die mir unterstellten Geistlichen verpflichte, so ist es mir bis zum 2. März cr. niemals bekannt gemacht worden, dass ich in die Kategorie der Militär-Beamten gehöre, und muss ich diese Insinuation als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes unvereinbare bezeichnen.

Ich vertraue vielmehr auf Grund der Allerhöchsten Bestallungs-Urkunde, ‚dass ich in dem Genusse der mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes rechtmässig verbundenen Ehren und Befugnisse landesherrlich geschützt werde‘. Diese Ehren und Befugnisse eines katholischen Feldpropstes bedingen aber, dass ich mein kirchliches Oberhirtenamt unbehindert verwalten darf und als kirchliche Behörde geachtet werde.

In diesem Vertrauen auf die Haltung der canonischen Bestimmungen habe ich das mir anvertraute Amt übernommen, und dieses Recht der oberhirtlichen Autorität ist mir bei meinem Amtsantritte von Seiner Majestät dem Kaiser und König huldvoll zugesichert worden.

Wenn daher Ew. Excellenz am Schlusse des hochgeehrten Schreibens bemerken, dass ‚die qu. Unzuträglichkeiten kaum zu beseitigen sein dürften, so lange ich das Recht in Anspruch nehme, Militärseelsorger aus alleiniger, eigener Initiative ein- und abzusetzen, ohne bei den geordneten Organen der Regierung zu solchen

Massnahmen rechtzeitig die erforderliche Zustimmung zu beantragen, so erlaube ich mir darauf ganz ergebenst zu erwidern, dass, was die Anstellung der Geistlichen betrifft, dieses Einverständnis vorher stets eingeholt worden ist und auch ferner eingeholt werden wird. Desgleichen wird die Zustimmung der beteiligten Königlichen Ministerien bei Versetzungen und sonstigen Veränderungen, soweit es die Umstände irgend zulassen, vorher eingeholt werden. Wo dagegen wie im qu. Falle die Zivilpfarrer von ihren Diözesan-Bischöfen bereits des Amtes entsetzt sind und damit die Qualifikation zur Pastorierung verloren haben, oder wo es mir die Vorschriften der Kirche gebieten, den mir unterstellten Geistlichen die Jurisdiction zu entziehen, kann ich diese meine oberhirtliche Entscheidung nicht von der Zustimmung der Königlichen Staats-Regierung abhängig machen, sondern werde wie bisher auch ferner und zwar nunmehr dem Königlichen Kriegs-Ministerium in diesen Fällen die dienstergebenste Anzeige zu machen nicht verfehlen.“ —

Nach dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 ist dem katholischen Feldpropst die Befugnis beigelegt, die Militärgeistlichen ab officio zu removieren — *Praeterea Cappellano majori facultas esto Cappellanos minores nominandi, castigandi deque uno in alium locum transferendi, simulque ab officio removendi, dummodo canonicae causae id postulent* —. Es konnte der Zweifel auftauchen, ob dieser Satz des Breve mit den Landesgesetzen in Widerspruch stehe. Man behauptete einen solchen Widerspruch unter Hinweis auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, das in Uebereinstimmung mit Vorschriften des kanonischen Rechtes den Grundsatz ausspreche: dass die geistlichen Oberen eines katholischen Pfarrers zwar befugt seien, demselben wegen begangener grober Exzesse in seinem Amte die Führung des letzteren einstweilen zu untersagen und die Untersuchung auf Amtsentsetzung einzuleiten, dass aber die letztere selbst nur durch Erkenntnis eines geistlichen Gerichts verhängt werden könne. Die in dem päpstlichen Breve enthaltene Abweichung von diesem Grundsatz habe nur im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden können. Kämen die Gerichte des Staates in die Lage,

über die Gültigkeit einer von Grunert abgeschlossenen Ehe oder über die Beweiskraft des von ihm geführten Kirchenbuchs zu befinden, so hätten sie denselben, solange ein auf Amtsentsetzung lautendes Erkenntnis des zuständigen geistlichen Gerichts nicht beigebracht sei, als noch im Amte befindlich zu betrachten und die Remotionsbefugnis des Feldpropstes, als auf einem nicht in der Gesetzsammlung publizierten Breve beruhend, lediglich zu ignorieren.

Nach § 535 Tit. 11 Th. II A.L.R. gebührt bei katholischen Pfarrern das Erkenntnis über die Amtsentsetzung den geistlichen Gerichten. Der genannte Paragraph bezieht sich indes, wie die darin enthaltene weitere Vorschrift für die protestantischen Pfarrer ergibt, wegen deren im gleichen Falle das Landesjustizkollegium der Provinz für zuständig erklärt wird, lediglich auf die höhere Instanz. In erster Instanz legt das Allgemeine Landrecht den geistlichen Oberen, das ist den Bischöfen resp. den Konsistorien, das Recht zur Amtsentsetzung der betreffenden Geistlichen bei. Der § 532 verordnet nämlich: „Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Exzesse begangen, so müssen die geistlichen Oberen ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.“ Dass hier mit dem Ausdruck „Entsetzung andeuten“ nicht bloss ein vorbereitender Akt, sondern eine wirkliche Verfügung disziplinarer Natur gemeint ist, welche selbst in Rechtskraft übergeht, folgt aus der im § 534 gesetzten vierwöchentlichen Frist, binnen welcher die Meldung beim Richter gegen die angedeutete Entsetzung stattfinden soll, hat in der Kabinettsordre vom 12. April 1822 (G.S. S. 105 ff.) Ausdruck gefunden und wurde in der Folgezeit in der Disziplinarpraxis der evangelischen Landeskirche als unzweifelhaft angenommen. Damit stimmt die Erklärung überein, welche Suarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des Allgemeinen Landrechts zu den

§§ 530—534 abgegeben hat¹⁾. Der Sinn der landrechtlichen Vorschriften kann hiernach nicht zweifelhaft sein: Wegen Verfehlungen im Amte hat der geistliche Obere (Bischof, Konsistorium) die Entsetzung eines Geistlichen zu verfügen (erste Instanz). Dem Verurteilten steht jedoch binnen 4 Wochen der Rekurs an den Richter zu (höhere Instanz). Das Urteil ergeht demnächst bei katholischen Pfarrern durch die geistlichen Gerichte, bei den protestantischen durch das Landesjustizkollegium der Provinz.

Daraus folgt aber nicht nur, dass die in dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 dem Feldpropst beigelegte Befugnis mit den Landesgesetzen keineswegs in Widerspruch steht, sondern auch speziell für den Fall Grunert, dass dieser Pfarrer nicht so lange als noch im Amt befindlich betrachtet werden durfte, bis ein auf Amtsentsetzung lautendes Erkenntnis des geistlichen Gerichts ergangen sein würde; denn es handelte sich lediglich um eine gegen den Pfarrer gerichtete erstinstanzliche Verfügung, gegen welche von dem Betroffenen kein gerichtlicher Rekurs ergriffen worden war²⁾.

Aus den dem Breve vom 22. Mai 1868 vorausgegangenen Verhandlungen erhellt, dass der Regierung durch die Klausel, welche dem Feldpropst eine Absetzung der Militärgeistlichen nur „aus canonischen Gründen“ gestattet, eine Garantie gegen willkürliche Massnahmen hat gewährt werden sollen, und dass, um der kirchlichen Behörde die Möglichkeit abzuschneiden, für etwaige Willkürlichkeiten hinter dem Vorwande kanonischer Motive Deckung zu nehmen, dem Feldpropst die Verpflichtung auferlegt worden ist, der Regierung von seinen Absichten in betreff des geistlichen Personals einen „avviso“ zu geben.

In der Staatsministerialsitzung vom 23. April 1872 gab der Kriegsminister in einem Vortrage seine Absicht kund, den

¹⁾ v. Kamptz, Jahrb. LXXXI, S. 177.

²⁾ Ueber den weiteren Verlauf des Falles Grunert siehe Dittrich, S. 158. 160.

Feldpropst ab officio zu suspendieren und zur Disziplinaruntersuchung zu ziehen; zugleich teilte er mit, dass er zuvor die Aeusserung des Justizministers in betreff der Zulässigkeit eines solchen Vorgehens sich erbeten habe.

Das Schreiben, welches v. Roon am 22. April 1872 an den Justizminister Dr. Leonhardt gerichtet hatte, lautete:

„Der katholische Feldpropst der Armee Bischof von Agathopolis i. p. i. Namszanowski, welcher von mir unterm 10. d. M. in der Art, wie die abschriftlich angeschlossene Verfügung vom gedachten Tage des Näheren ergiebt, rectificiert worden ist, hat mir darauf die ebenmässig in Abschrift beigefügte Erwidern vom 17. d. Mts. zukommen lassen. Er bestreitet hiernach: meine Befugnis, ihn zu rectificieren, und protestiert gegen die von mir ihm zugeschriebene Qualität eines Militärbeamten, indem er meine bezügliche Annahme als eine ‚den Gesetzen der Kirche widerstrebende und mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes unvereinbare Insinuation‘ bezeichnet.

In dieser seiner Auslassung, welche auf eine Leugnung des gesetzlich bestehenden Unterordnungsverhältnisses hinausläuft, wird nicht nur eine unzulässige und unpassende Verantwortung, sondern auch eine Auflehnung gegen die staatliche Autorität um so mehr befunden werden dürfen, als dem seit vier Jahren in seinem jetzigen Amte stehenden Feldpropste eine völlige Unbekannschaft mit den sein und seiner Untergebenen Dienstverhältnis regelnden gesetzlichen Bestimmungen, von denen die Allerhöchst genehmigte Klassifikation der zum Preussischen Heere gehörenden Militärpersonen (Beilage Littera A sub B I. I. d. zu dem im Bundesgesetzblatt von 1867 S. 185 ff. publicirten Militärstrafgesetzbuch) sowie die Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 § 21 zunächst in Betracht kommt, nicht füglich zugetraut werden kann.

Wenn der Feldpropst sodann dieser seiner Auffassung, nach welcher er nicht im Militär-Beamten-Verhältnis stehe, praktische Folge insofern gegeben hat, als er kürzlich ohne meine Genehmigung und Vorwissen behufs der Teilnahme an den bischöflichen Conferenzen nach Fulda gereist ist, und es, wie die fernere Anlage ergibt, nicht einmal für nöthig gehalten hat, deshalb sich zu entschuldigen, so scheint es mir ebenso geboten als gerechtfertigt, ihn, da die Voraussetzungen, unter welchen ihm sein Amt übertragen wurde, nicht mehr zutreffen, von seinen feldpropstei-

lichen Functionen zu suspendieren und wegen Verletzung seiner Amtspflichten zur Disziplinaruntersuchung zu ziehen.

Mit Rücksicht auf die Tragweite einer solchen Maßnahme gerade in der gegenwärtigen Zeit erachte ich es indes für nothwendig, dazu die Allerhöchste Zustimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs einzuholen, und beabsichtige zu dem Zwecke, dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums und dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten die Erstattung eines bezüglichen von uns gemeinschaftlich einzureichenden Immediatberichtes in Vorschlag zu bringen.

Bevor ich aber hierzu schreite, möchte ich, bei der besonderen Wichtigkeit der Angelegenheit, von Ew. Excellenz Ansicht, namentlich in Betreff der rechtlichen Zulässigkeit der Suspension überhaupt sowie in Betreff meiner Competenz und der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten auf den p. Namszanowski, folgeweise darüber, ob der Disziplinarhof einem demnächst zu stellenden Antrage auf Verhandlung der Sache Folge zu geben haben wird, unterrichtet werden, und ersuche demzufolge ganz ergebenst, mit einer gefälligen Rückäußerung sobald als irgend thunlich mich geneigtest versehen zu wollen."

Aus dem Justizministerium wurde darauf unterm 7. Mai 1872 die Antwort erteilt:

„Das militärische Dienstverhältnis der beiden Feldpröpste des Heeres ist durch gesetzkraftige Bestimmung festgestellt. Es bedarf in dieser Beziehung keines näheren Eingehens auf die älteren, namentlich auch in der Militärkirchenordnung enthaltenen Vorschriften. Das in dem Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 in Bezug genommene und mit dem letzteren auch durch die Gesetz-Sammlung publizierte Verzeichnis der zum Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen führt unter B.I.I.D. neben den Militärpredigern und den katholischen Militärgeistlichen die beiden Feldpröpste als zu den oberen Militärbeamten gehörig ausdrücklich mit auf. In Uebereinstimmung hiermit weist das Verzeichnis, welches bei der durch die Verordnung vom 29. Dezember 1867 erfolgten Einführung des Strafgesetzbuchs für das Preussische Heer in das ganze übrige damalige Bundesgebiet diesem Gesetzbuch unter Litt. A beigefügt und mit demselben durch das Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, den Feldpröpsten die Stellung der Militärpersonen, und zwar der höheren Militärbeamten, an,

und sanktioniert so von neuem das bisher schon bestandene Verhältnis (B.G.Bl. S. 283).

Die Feldpröpste sind demgemäss, ebenso wie die sämtlichen übrigen Militärgeistlichen, nach § 1. Ziffer 2, Teil II a. a. O. der Militärgerichtsbarkeit, und nach § 1 der Einleitung a. a. O. den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Heer unterworfen. Dergleichen findet die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung (vergl. § 1, Ziffer 1, §§ 32 ff. daselbst, § 3 der Einleitung zum St.G.B. f. d. H.). Der § 36 dieser Verordnung hebt bereits hervor, daß in den Verhältnissen, in welchen die Militärbeamten nicht den Militärbefehlshabern, sondern den Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind die letzteren die Disziplinarstrafgewalt nach den Vorschriften der die Dienstvergehen der Beamten betreffenden Gesetze auszuüben haben. Von diesen Gesetzen findet das Gesetz vom 21. Juli 1852 unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen

auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmung des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Auf Geistliche als solche ist das Gesetz allerdings nicht anwendbar. Militärgeistliche gehören jedoch in ihrer Eigenschaft als ‚Militärbeamte‘ zu den in unmittelbarem Staatsdienst stehenden Beamten, so dass sie hinsichtlich der Dienstvergehen, welche auf ihr Verhältnis als Militärbeamte Bezug haben, den Vorschriften des fraglichen Gesetzes unterliegen.

Aus dem diesseits vorhandenen Material ist nicht zu ersehen, ob und eintretendenfalls in welcher Weise in betreff des Verfahrens bei Dienstvergehen der Militärgeistlichen seit dem Erlass des Gesetzes vom 21. Juli 1852 eine staatsrechtliche Praxis sich bereits gebildet hat, und insbesondere ob etwa im Hinblick auf die Vorschriften der Militärkirchenordnung dasselbe auch in solchen Fällen nicht zur Anwendung gebracht ist, in denen es sich um Verletzung von Pflichten handelte, welche sich auf die geistlichen Obliegenheiten des Amtes nicht unmittelbar beziehen (§§ 21 bis 24, 29 Mil-K.O.). Allein hierauf kommt es in dem vorliegenden Fall nicht an. Den Vorschriften, welche die Militärkirchenordnung im § 29 über die Amtsentsetzung und über die unfreiwillige Entfernung der Militärgeistlichen aus dem amtlichen Verhältnis enthält, liegt die damalige Gliederung der evangelischen Kirchenverwaltung zu Grunde. Sie scheinen von vorneherein nicht beabsichtigt zu haben, die katholischen Militärgeistlichen mit zu umfassen. Keinenfalls können sie gegenwärtig auf die letzteren

Anwendung finden, da es unzulässig erscheinen würde, katholische Geistliche der Disziplinargewalt evangelischer Konsistorien zu unterstellen. Aus der Militärkirchenordnung lässt sich sonach eine Exemption der katholischen Militärgeistlichen von der Unterordnung unter das Gesetz vom 21. Juli 1852 nicht entnehmen. Ebenso wenig bestehen abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden, die kirchliche Disziplin betreffenden Vorschriften sonstige gesetzliche Bestimmungen, welche den Militärgeistlichen in ihrer Eigenschaft als Militärbeamte in betreff der Dienstvergehen eine Sonderstellung anweisen.

Die Pflichten, deren Verletzung der Feldpropst Namszanowski angeschuldigt wird, gehören recht eigentlich zu denjenigen Pflichten, welche einem Militärbeamten als solchem durch sein Amt auferlegt werden. Gemäss den obigen Andeutungen ist somit die Frage, welche Euerer Excellenz in betreff der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf die jene Pflichtverletzungen konstituierenden Handlungen in Anregung gebracht haben, meiner Ansicht nach zu bejahen. Hieraus dürfte sich zugleich die Beantwortung der übrigen, den Gegenstand des gefälligen Schreibens bildenden Fragen ohne weiteres ergeben. Die Wahl und Ernennung zur Stelle eines Feldpropstes bei deren Erledigung bleibt nach § 7 der Militärkirchenordnung der Königlichen Bestimmung vorbehalten. Dementsprechend ist dem Feldpropst Namszanowski, nachdem derselbe mit den erforderlichen kirchlichen Vollmachten versehen worden war, die Stelle, welche er gegenwärtig beim Heere inne hat, mittels Allerhöchster Bestallung vom 19. September 1868 verliehen worden. Namszanowski gehört also zu denjenigen ‚Beamten‘, für welche, sofern ein förmliches Disziplinarverfahren eröffnet wird, der Disziplinarhof zu Berlin die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz bildet. Aus den Verhandlungen, welche in betreff der Ernennung des Namszanowski zum Feldpropst zwischen Euerer Excellenz und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stattgefunden haben, insbesondere aus dem Umstande, dass Euerer Excellenz und der genannte Herr Minister die Ernennung Allerhöchsten Orts gemeinschaftlich nachgesucht und die Bestallung gegengezeichnet haben, glaube ich schliessen zu sollen, dass die fortdauernde Geltung der Vorschrift am Schluss des § 2 der Militärkirchenordnung, wonach der Feldpropst als solcher den Ministerien des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet ist, ausser Zweifel steht. Wenn hiervon ausgegangen wird, dürfte die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Unter-

suchungskommissars sowie die etwaige vorläufige Enthebung des Namszanowski vom Dienst Euerer Excellenz und dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zustehen (§ 23, Ziffer 1, § 50 a. a. O.). Die fernere Frage, einerseits, ob ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten oder zunächst eine Ordnungsstrafe als ausreichende Repressivmassregel anzusehen ist, andererseits ob die betreffenden Handlungen des Namszanowski den Tatbestand des § 195, Teil I des St.G.B. f. d. H. herzustellen geeignet sind, muss ich Euerer Excellenz Erwägung ganz ergebenst anheimstellen.

Welchem Zweck die Behauptung in der Erwiderung des Namszanowski vom 17. v. Mts. dienen soll, es sei ihm niemals bekannt gemacht worden, dass er zu den Militärbeamten gehöre, ist nicht ersichtlich. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus erscheint eine derartige Behauptung unbegreiflich, da ein Beamter die Gesetze, unter deren Herrschaft er durch Uebernahme des Amtes tritt, kennen muss. Tatsächlich kann auch nicht vorausgesetzt werden, dass Namszanowski, als er im Frühjahr 1866 zur Annahme seiner gegenwärtigen Stelle sich bereit erklärte und im Jahre 1868 dieselbe übernahm, die Natur der amtlichen Stellung eines Feldpropstes so sehr verkannt und so gänzlich verabsäumt haben sollte, über die dieses Amt speciell betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich zu unterrichten, um einer besonderen auf den Inhalt der letzteren bezüglichen Mitteilung zu bedürfen. Dementsprechend scheint Namszanowski keineswegs behaupten zu wollen, dass ihm die Vorschrift, welche den Feldpropsten und insbesondere dem katholischen Feldpropst die Stelle eines Militärbeamten anweist, bisher unbekannt geblieben sei. Da Niemand sich mit der Unkenntniss gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen entschuldigen kann, würde eine hierauf gehende Behauptung nicht nur rechtlich unerheblich sein, sondern den Beweis liefern, wie der Berufene die ihm durch die Uebernahme seines Amtes überkommenen Pflichten durch vorgeschützte Unkenntniss des Gesetzes illusorisch zu machen bemüht sei.

Die von Seiten des Namszanowski erfolgte Berufung auf das kanonische Recht muss hiernach, den klaren Preussischen und den Bundesgesetzen gegenüber, als durchaus hinfällig bezeichnet werden.

Da übrigens, wenn es zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens kommen sollte, der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten dabei mitzuwirken haben würde (§ 23, Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, § 2 der Militär-Kirchenordnung

von 1832), so stelle ich Euerer Excellenz ganz ergebenst anheim, Sich der Zustimmung des genannten Herrn Ministers zu der vorstehenden Ausführung zuvor zu vergewissern.“

Nach der Ansicht des Justizministers musste also ein im Prinzip für rechtlich zulässig erklärtes Disziplinarverfahren sowie eine vorläufige Enthebung Namszanowskis vom Dienst gesetzlich von dem Kriegs- und Kultusminister gemeinschaftlich verfügt werden.

Im Hinblick auf die Tragweite eines mit Amtssuspension verbundenen disziplinären Einschreitens gegen den Feldpropst erachtete es v. Roon nunmehr für angemessen, sich in einem von ihm in Gemeinschaft mit dem Kultusminister und dem Präsidenten des Staatsministeriums zu erstattenden Immediatberichte der Zustimmung des Königs zu den Massnahmen gegen Namszanowski zu versichern.

Da brachte ein Bescheid des Kardinals Antonelli vom 16. Mai 1872 die von Namszanowski beim apostolischen Stuhle erbetenen Instruktionen:

„Illustrissime ac Reverendissime Domine!

Summus Pontifex accepit litteras tum die 4. tum die 12. mensis Martis p. e. a Te datas una cum documentis quaestionem respicientibus ex usu templi S. Pantaleonis in civitate Coloniae etiam recentibus haereticis concesso exortam. Ut ipsemet conjicere potes, haud parum temporis in translatione et examine horum documentorum impendi debuit. Ex iis vero liquide apparuit, Te in tam gravi ac difficili negotio episcopalis zeli non minus quam dextertatis ac prudentiae luculentum specimen dedisse.

Quare Sanctitas Sua hanc tuam agendi rationem non modo probavit, sed etiam commendatione dignam existimavit.

In praesenti tamen rerum statu et antequam quaesitorum tuorum theoretica solutio, si necesse fuerit, superveniat, nihil aliud faciendum superest, nisi ut inceptas tuas curas ad Ecclesiam cultui catholico exclusive addictam pro militibus Coloniae degentibus obtinendam constanti studio prosequaris, qua in re, siquid mihi hic Romae opere conferre datum fuerit, nullam id praestandi opportunitatem praetermittam. Interea vero temporis nihil omittendum erit, quo communicationis in divinis, perversionis et scandali periculum, quoad fieri poterit, evitetur.

Haec jussa Sanctitatis Suae ad Te perferre festinans fausta
cuncta ac felicia Tibi precor a Domino. Dominationis Tuae Illmae
ac Rmae

Romae 16. Maji 1872

Addictissimus famulus
J. Card. Antonelli¹⁾.

Die Weisung des päpstlichen Stuhles ging Namszanowski
am 20. Mai 1872 zu. Dies zeigte er dem Kriegsminister am
folgenden Tage an:

... „Nachdem das späte Eintreffen des qu-Schreibens dadurch
entschuldigt wird, dass wegen der hier mittlerweile eingetretenen
Beschlagnahme der betreffenden Abschriften die Uebersetzung der
Acten erst in Rom bewirkt werden musste, billigt und bestätigt
Seine Heiligkeit nicht nur das von mir in dieser Angelegenheit
beobachtete Verfahren, sondern erklärt es auch als lobwürdig,
,sed etiam commendatione dignam (hanc tuam agendi rationem)
existimavit‘.

Gemäss dieser Entscheidung des Apostolischen Stuhles habe ich
die Pflicht, meine früheren Gesuche wegen Ueberweisung einer dem
katholischen Kultus geweihten Kirche für die Abhaltung des ka-
tholischen Militärgottesdienstes auf das dringendste zu wieder-
holen. Indem ich daher dieses Gesuch ganz ergebenst ausspreche,
bitte ich, Ew. Excellenz wollen, falls dieses bei der St. Pantaleons-
Kirche nicht erreichbar ist, wegen Ueberlassung einer katholischen
Civilkirche in Cöln eine Vereinbarung mit dem Herrn Erz-Bischof
dieselbst hochgeneigtest veranlassen.

Ferner aber ist es mir zur Pflicht gemacht, ohne Zeitverzug
dafür zu sorgen, dass die durch Ueberweisung der Kirche an die
Protestkatholiken für die katholische Militärgemeinde drohende
Gefahr der communicationis in divinis, perversionis et scandali
aufhöre.

Demnach habe ich unterm heutigen dem Divisionspfarrer Lünne-
mann die Ausübung aller priesterlichen Functionen in der St. Pan-
taleons-Kirche sub poena suspensionis untersagt, so lange als bis
mir die amtliche Anzeige gemacht sein wird, dass diese Kirche von
den Protestkatholiken nicht mehr benutzt wird, und er von mir
in Folge dieser mir zugegangenen Anzeige zur Vornahme priester-
licher Functionen autorisirt wird.

¹⁾ Arch. f. kath. Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 109, 110. Eine deutsche
Uebersetzung dieses Schreibens bei Schulte a. a. O. S. 154.

Euer Excellenz gebe ich hiervon pflichtschuldigst Anzeige und spreche die gehorsamste Bitte aus, Hochdieselben wollen für die Ueberweisung einer katholischen Kirche zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes hochgeneigtest Sorge tragen und es geneigtest verhindern, dass die katholischen Mannschaften in Cöln nicht einem Loose preisgegeben werden, wie dieses laut eingehenden Berichten gegenwärtig in Insterburg der Fall ist.

Diese beklagenswerten Zustände wären nicht möglich gewesen, wenn, insoweit hierbei die katholisch-kirchliche Frage berührt wird, ich eine Berücksichtigung gefunden, und der Divisionspfarrer Lünemann seinen geistlichen Vorgesetzten Pflichttreue und Gehorsam bewiesen hätte¹⁾.

Auch das Schreiben Namszanowskis an Lünemann vom 21. Mai 1872, von welchem der „Preußische Jurist“ im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII, 1875, S. 110 kurz zu berichten weiss, verdient im Wortlaut wiedergegeben zu werden:

„Ew. Hochwürden haben trotz des Ihnen unterm 14ten, 19ten, 27ten und 30ten Januar cr. ausgesprochenen Verbots dennoch priesterliche Functionen in der St. Pantaleons-Kirche vorgenommen unter dem im Schreiben vom 3. März nachgeschickten Vorwande, hiebei meine Mitwissenschaft und Genehmigung vorausgesetzt zu haben. Für letztere Annahme lag angesichts der oben genannten Verbote nicht einmal eine Möglichkeit vor, und führen Sie als ferneren Grund ihres eigenmächtigen Verfahrens an, dass nach Ihrer Ueberzeugung der Wiederaufnahme priesterlicher Functionen „Nichts mehr im Wege“ stand.

Nachdem ich daher über dieses Ihnen ertheilte Verbot dem hl. Apostolischen Stuhle unter Einsendung sämmtlicher Acten Bericht erstattet habe, und mir die Entscheidung Sr. Heiligkeit d. d. Rom den 16. Mai zugegangen ist, untersage ich hierdurch Ew. Hochwürden die Ausübung aller priesterlichen Functionen in der St. Pantaleons-Kirche sub poena suspensionis, so lange als bis mir über die Abstellung des Mitgebrauchs dieser Kirche seitens der Protestkatholiken von den betreffenden Behörden nicht die amtliche Mitteilung gemacht und Sie infolge dieser Anzeige von mir wieder zur Ausübung priesterlicher Functionen in der qu. Kirche nicht autorisirt worden sind. Ich flehe zu Gott, Er möge Sie Ihr bisheriges Verhalten erkennen lassen, und werde mich aufrichtig

¹⁾ Dieses Schreiben ist im Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXII, 1874. S. 110, 111 nur unvollständig mitgeteilt. Vgl. dazu auch Goya u. l. c. I, S. 301.

Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

freuen, wenn Sie den herben Schmerz, den Sie mir bereitet haben, dadurch mildern, dass Sie mir für Ihr bisheriges Benehmen die mildeste Beurteilung möglich machen.“

Die nach dem Berichte des katholischen Feldpropstes vom 21. Mai 1872 von dem Apostolischen Stuhle veranlassten Massnahmen involvierten nach der Auffassung des Kriegsministers eine offene Kriegserklärung gegen den Staat. Er glaubte daher, dass es nunmehr zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden sei, dieser Provokation, behufs Wahrung der staatlichen und militärischen Autorität, durch die eingreifendsten Mittel auf das schleunigste zu begegnen. Als wirksamstes und radikalstes erschien die Aufhebung des feldpropsteilichen Amtes selbst, nicht allein die Entfernung des derzeitigen Inhabers dieses Amtes. Von einem blossen Wechsel in der Person des katholischen Feldpropstes versprach sich v. Roon keine Aenderung in der Sache, da der Angriff gegen die Staatsgewalt vom Apostolischen Stuhl ausgehe. Indessen hielt er ein sofortiges Einschreiten gegen die Person des Feldpropstes aus diesem Anlass für durchaus gerechtfertigt. Denn wenn Namszanowski auch lediglich nach den Instruktionen seines geistlichen Obern gehandelt habe, so müsse er doch wissen, dass er auch Rücksichten gegen seine weltlichen Vorgesetzten zu nehmen und den Pflichten des übernommenen Amtes nachzukommen habe. Deshalb erachtete v. Roon eine sofortige Suspension Namszanowskis vom Amte für geboten, umso mehr, als die Aufhebung des Amtes dadurch erleichtert und beschleunigt werden würde. Konnte doch das Amt gar nicht aufgehoben werden, ohne dass die Person des derzeitigen Inhabers als straffällig des Amtes enthoben wurde. In den Augen v. Roons war es dabei ziemlich gleichgültig, ob Namszanowski wegen seiner anderweiten Ausschreitungen noch bestraft würde; aber fungieren durfte der Feldpropst nicht länger.

Auf einen gemeinschaftlichen Bericht des Kriegs- und des Kultusministers vom 23. Mai 1872 fand eine Allerhöchste Ordre vom 27. Mai nichts dagegen zu erinnern, dass Namszanowski von seinem Amte suspendiert werde. Gleichzeitig beauftragte

der König die beiden Minister, die Frage der Fortdauer des katholischen Feldpropsteiamtes in Gemeinschaft mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Beratung zu ziehen und über dieselbe zu berichten.

Durch gemeinschaftlichen Erlass des Kriegs- und Kultusministers vom 28. Mai 1872 wurde gegen Namszanowski das Disziplinarverfahren eingeleitet und die Suspension vom Amte des Feldpropstes verfügt:

„Im klaren Widerspruch mit den Landesgesetzen und den Bedingungen Ihrer Anstellung haben Ew. Bischöfliche Hochwürden in dem an mich, den Kriegs-Minister, erstatteten Berichte v. 17. v. Mts. meinen Ausspruch, dass Sie zu den Militärbeamten gehören, als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte eines Feldpropstes unvereinbare Insinuation bezeichnet. Mit dieser Erklärung steht Ihr tatsächliches Verhalten im Einklang. Sie haben nicht nur ohne Urlaub oder Anzeige im vergangenen Monat Ihren amtlichen Wohnort in ausserdienstlichen Angelegenheiten verlassen, sondern auch im schroffsten Widerspruche mit meiner, des Kriegs-Ministers, Verfügung vom 2. März d. J. Inhalts des Berichts vom 21. v. M. Sich veranlasst gesehen, dem zur Abhaltung des Militärgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche zu Köln militärischer Seits befehligten Pfarrer Lännemann die Ausübung priesterlicher Functionen sub poena suspensionis zu untersagen. Demnach befinden Sie sich im Zustande der Auflehnung gegen die dienstlichen Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörde und haben Ihre Amtspflichten aufs Schwerste verletzt.

Wegen dieser Pflicht-Verletzung haben wir auf Grund der §§ 2, 23 und 50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens beschlossen und den hiesigen Ober- und Gouvernements-Auditeur, Geheimen Justizrath Schlitte zum Untersuchungs-Commissar ernannt.

Zugleich verfügen wir Ihre Suspension vom Amte des Feldpropstes, und haben Sie sich vom Empfange dieser Verfügung jeder Amtshandlung zu enthalten.

Der General-Vicar Parmet ist von Ihrer Suspension mit der Weisung in Kenntnis gesetzt worden, die von Ihnen demselben übertragenen Functionen nicht ferner auszuüben¹⁾.

¹⁾ Abgedruckt bei F. X. Schulte S. 154, 155. Vgl. Kölnische Zeitung Nr. 150 vom 1. Juni 1872.

Die an Parmet ergangene Verfügung vom gleichen Tage lautete dahin, dass er sich der Ausübung aller ihm von dem Feldpropste der Armee übertragenen Funktionen für die Dauer der Suspension desselben zu enthalten habe.

Aus den bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen folgte, dass dem Feldpropst vom 1. Juni 1872 ab die Hälfte seines Gehalts einzubehalten war.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die gleichzeitig verfügte Amtssuspension beantwortete Namszanowski mit einem Schreiben vom 4. Juni 1872 an den Kriegsminister und den Kultusminister:

„Ew. Excellenzen Verfügung vom 28. Mai c., wodurch mir die Ausübung jeder Amtshandlung verboten wird, ist mir zugegangen.

„Nach den zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Königlichen Staatsregierung getroffenen Vereinbarungen ist das katholische Feldpropstei-Amt und die Stellung eines Armee-Bischofs von Seiner Heiligkeit dem Papste Pius IX. durch Breve vom 22. Mai 1868 als eine kirchliche Behörde constituirt.

Dieses kirchliche Amt ist unter landesherrlicher Approbation durch Breve vom 24. Juli 1868 vom Papste mir conferirt worden, wie das Reskript des Königlichen Kultusministeriums vom 27. August 1868 — Nr. 1415 B — anerkennt.

So geneigt und bereit ich jederzeit gewesen bin und ferner bleiben werde, den rein militärischen Anordnungen für mich und die mir unterstellte Geistlichkeit die unverbindlichste Folge zu leisten resp. zu sichern, so kann ich mich doch nicht überzeugen, dass die Königlichen Ministerien das Recht hätten, in Beziehung auf die Ausübung des mir conferirten kirchlichen Amtes Weisungen oder Inhibirungen mir zukommen zu lassen.

Ebenso muss ich von der Ansicht ausgehen, dass ich wegen Ausübung meiner kirchlichen Amtspflichten der staatlichen Disziplinargewalt nicht unterliegen kann. Deshalb bitte ich, von der angedrohten Disziplinar-Untersuchung und der in Veranlassung derselben ausgesprochenen ‚Suspension‘ hochgeneigtest absehen zu wollen.

Inzwischen habe ich sofort Veranlassung genommen, von den neuesten Vorgängen und dem Erlasse Ew. Excellenzen dem Apostolischen Stuhle Kenntnis zu geben und dessen Weisungen mir erbeten.

Die Lage der Sache scheint mir übrigens eine solche zu sein, dass sie nur durch ein Einvernehmen zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Apostolischen Stuhle zu einem alle Teile befriedigenden Austrag gebracht werden kann.

Ew. Excellenzen werden mich zum verbindlichsten Dank verpflichtet, wenn Hochdieselben dieses Einvernehmen baldigst herbeizuführen geneigt sein wollen. Meinesteils werde ich nichts unterlassen, was dazu beitragen kann, zu diesem Ziele zu gelangen.

Ich benutze diesen Anlass zum Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung, in der ich zu verharren die Ehre habe als Ew. Excellenzen ganz ergebenster . . .¹⁾.

Dieses Schreiben wurde unbeantwortet gelassen.

Namszanowski liess den katholischen Militärseelsorgern unterm 1. Juni 1872 ein Schreiben in metallographischer Form zugehen des Inhalts:

„Die Minister des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten haben sich veranlasst gesehen, durch Verfügung vom 28. Mai wegen der bekannten Vorgänge betreffend die Garnisonkirche zu Cöln eine Disziplinar-Untersuchung gegen mich einzuleiten und in Veranlassung derselben mich ‚vom Amt zu suspendiren‘.

Ich habe auf diese Verfügung dem Königlichen Ministerium die angeschlossene Erklärung übergeben und gleichzeitig an den Apostolischen Stuhl unter Darlegung der Tatsachen berichtet. Die von Rom zu erwartenden Weisungen werden zur Kenntniss der Hochwürdigen Geistlichkeit gebracht werden. Ich bitte Gott, dass er in seiner Barmherzigkeit die Hochwürdige mir unterstellte Geistlichkeit leiten und stärken wolle, die unter gegenwärtigen Verhältnissen besonders schwierigen Pflichten nach allen Seiten hin treu zu erfüllen.“

Diese Mitteilung machte der Auffassung der Regierung nach eine derjenigen Amtshandlungen aus, deren Ausübung Namszanowski am Schlusse des Erlasses vom 28. Mai ausdrücklich untersagt worden war; mithin hatte er sich aufs neue des Ungehorsams gegen Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde schuldig gemacht.

¹⁾ Arch. f. kath. Kirchenrecht XXXII. 1874, S. 114.

Unterm 14. Juni 1872 wurde daher dem Feldpropst durch Erlass des Kriegs- und des Kultusministers eröffnet:

„Auf Grund des gegen Sie eingeleiteten Disciplinarverfahrens sind Ew. Bischöfliche Hochwürden von uns durch Verfügung vom 28. v. Mts. vom Amt des Feldpropstes suspendirt und angewiesen worden, sich fernerer Amtshandlungen zu enthalten. Diese Verfügung ist Ihnen am 29. v. Mts. zugegangen. Dessenungeachtet haben Sie unter dem 1. d. Mts. Veranlassung genommen, den Ihnen bisher unterstellten Militärgeistlichen von den gegen Sie erlassenen Massnahmen, sowie von den Ihrerseits an uns und den apostolischen Stuhl erstatteten Berichten mittels autographirten Erlasses Kenntniss zu geben und gleichzeitig die Mittheilung der von Rom zu erwartenden Weisungen zuzusagen. Dass der erwähnte Erlass den Charakter einer von Ihnen als Feldpropst vorgenommenen Amtshandlung hat, unterliegt keinem Zweifel und kann selbstverständlich auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterschrift desselben lediglich Ihren Titel als Bischof von Agathopolis i. p. i. zum Ausdruck bringt. Ew. Bischöfliche Hochwürden haben Sich hiernach aufs Neue des Ungehorsams gegen die Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörden schuldig gemacht. Wir haben daher beschlossen, die gegen Sie eingeleitete Disciplinar-Untersuchung auch auf diesen Punkt mit zu erstrecken, wovon Sie hierdurch in Kenntniss gesetzt werden.“

Der Kriegsminister legte entschiedenes Gewicht darauf, das päpstliche Breve vom 22. Mai 1868 aufgehoben zu sehen, weil sich herausgestellt habe, dass es eine mit der Aufrechterhaltung der militärischen Autorität unvereinbare Deutung zulasse und ein Personenwechsel ähnliche Ausschreitungen bei der von Rom ausgehenden Leitung des Feldpropstes für die Zukunft nicht ausschliessen würde. Die Aufhebung des Breve und die damit vollzogene Beseitigung des feldpropstlichen Amtes möglichst schleunig herbeizuführen, erschien dem Kriegsminister geboten, da er die Möglichkeit in Betracht zog, dass gegen Namszanowski auf Entfernung aus dem Amte nicht erkannt werden möchte und derselbe somit eventuell in dieses wieder eingesetzt werden müsste. v. Roon glaubte unter allen Umständen der Wiederkehr störender Eingriffe in den Dienstbetrieb der Armee vorbeugen zu sollen, wobei er die allergrösste Be-

schleunigung auch um deswillen befürwortete, weil die an das in dem brennenden Konflikte gebotene Durchgreifen sich knüpfenden Erfolge durch die Energie des weiteren Vorgehens gesteigert, ja bedingt würden.

Bismarck telegraphierte am 2. Juni 1872 aus Varzin an das Auswärtige Amt die für den Kriegsminister Grafen v. Roon bestimmten Sätze: „Es steht weder in meiner noch in irgend Jemandes Macht, den Papst allein ausgenommen, ein Breve aufzuheben. Den letzteren im gegenwärtigen Augenblick darum anzugehen, wäre ein politischer Fehler. Meiner Ansicht nach ist das allein Richtige, dass durch königliche Ordre das Institut der Feldpropstei bei der Armee auf demselben Wege, auf dem es bei uns eingeführt worden ist, wieder ausser Kraft gesetzt wird. Meines Wissens existiert kein Vertrag zwischen uns und Rom, nach welchem wir verpflichtet wären, dies Institut beizubehalten. Zu seiner Herstellung bedurfte dasselbe königlicher und päpstlicher Massnahmen; die letzteren kann nur der Papst zurücknehmen, er wird dies aber nicht. Es ist auch nicht nöthig, da die Zurücknahme des königlichen Anteils an jenen Massnahmen vollständig genügt, um das Institut zu beseitigen. Wenn Namszanowski wider Erwarten disziplinarisch freigesprochen werden sollte, so kann die Suspension seiner Tätigkeit in der Armee eben so gut wie diejenige Parmets verfügt werden. Dies wird aber nicht nöthig sein, wenn das ganze Institut der Feldpropstei durch Armee-Befehl, der nicht einmal Cabinets-Ordre zu sein braucht, prinzipiell ausser Kraft gesetzt wird.“

Der Kriegs- und der Kultusminister trugen kein Bedenken, sich in der Sache der Ansicht des Ministerpräsidenten im wesentlichen anzuschliessen.

In ihrem Immediatbericht vom 10. Juni 1872 führten sie aus: „Die katholische Feldpropstei stellt sich als ein kombiniertes Staats- und Kirchenamt dar. Ihre Errichtung konnte daher nur durch gemeinsame Tätigkeit des Staats und der kirchlichen Ober-Behörde erfolgen. Demgemäß ist auch seiner Zeit verfahren worden und das Institut auf Grund gegenseitiger Verabredung zwischen der Staatsregierung und der römischen Kurie ins Leben getreten. Das

gen. Breve hat, wie schon die Fassung ergibt, lediglich die canonische Seite des Verhältnisses geregelt. Dem Recht des Staats resp. dem der kirchlichen Erection äquivalenten Akte der Staatsgewalt ist dadurch also in keiner Weise präjudiciert. Eine gleiche Cooperation findet bei der Besetzung des feldpropsteilichen Amtes statt. Sie erfordert das unbedingte Einverständnis der Staats- und Kirchenbehörde über die Person des Kandidaten, und erhält der Letztere demnächst eine doppelte Bestallung, eine staatliche, welche, von Ew. Majestät vollzogen, ihn in seiner Eigenschaft als Militärbeamter beglaubigt, und eine kirchliche, die in Form eines päpstlichen Breves ihn mit den nötigen canonischen Vollmachten für die katholische Militär-Seelsorge ausstattet. Unterliegt hiernach der doppelte Charakter der katholischen Feldpropstei als eines theils staatlichen, theils kirchlichen Amtes unseres alleruntertänigsten Dafürhaltens keinem Zweifel, so kann es sich nur noch fragen, ob den ihrer Errichtung vorausgegangenen Verhandlungen die Bedeutung eines Staatsvertrags beizumessen ist, welcher die Regierung in ihren ferneren Entschlüssen bindet und den Fortbestand der gegenwärtigen Einrichtung für alle Zeit garantiert. Diese Frage muß unseres Dafürhaltens verneint werden. Daß bei den gedachten Verhandlungen der Abschluß eines förmlichen Vertrags nicht beabsichtigt worden ist, sondern daß es sich nur um administrative Verabredungen gehandelt, bringt ein aus Rom erstatteter Bericht des Gesandten vom 30. Juni 1866 zum klarsten Ausdruck. Es heißt hier:

„Um das Geschäft formell zu erledigen, würde ich folgendes Verfahren vorschlagen.

Das projet de note wird als wirkliche Note dem Cardinal übergeben, und er erwidert mir darauf mittelst der gleichfalls in die Form einer Note gebrachten Denkschrift. Hierauf erfolgt dann meinerseits die Schlußantwort, in welcher die Bemerkungen des Promemoria mit den nötigen Vorbehalten ihre Erledigung finden.

Durch diesen Noten-Austausch würde hinreichend constatirt, daß die neue Einrichtung nicht aus eigener Machtvollkommenheit des Papstes erfolgt, und wenn in dem Breve an die Bischöfe des Einverständnisses mit der Regierung nicht erwähnt wird, so braucht die Regierung nur die gewechselten Noten zu publiciren, um den Sachverhalt klar zu machen.

Sollten Ew. Excellenz den Abschluß einer förmlichen Convention wünschen, so würde dagegen hier nichts eingewendet werden. darin aber einerseits ein Widerspruch mit dem Ver-

fahren bei den Verhandlungen über die Bulle de salute animarum liegen, andererseits der Verabredung der Charakter eines Vertrages gegeben werden, den wir kein Interesse haben, gerade in dieser Frage zu betonen.'

Dem entsprechend hat auch lediglich ein Noten-Austausch und weder die bei Staatsverträgen übliche Beurkundung noch eine Ratifikation, noch eine ausdrückliche Anerkennung des von der Kurie später erlassenen Breves Seitens der Staatsgewalt stattgefunden."

Wie die Verhältnisse lagen, war nach der Ueberzeugung des Kriegs- und des Kultusministers, selbst wenn den Verabredungen mit der Kurie ein vertragsmässiger Charakter beizulegen wäre, die rechtliche Zulässigkeit des vom Ministerpräsidenten empfohlenen Weges nicht zu bezweifeln.

Sie trugen in ihrem Immediatbericht vom 10. Juni 1872 Folgendes vor:

Aus den Vorgängen, welche zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen den Feldpropst Namszanowski genötigt haben, geht unverkennbar hervor, dass er in der Gesamtauffassung seiner Stellung zu den Staatsbehörden einen Standpunkt einnimmt, durch welchen die unzweifelhaften Rechte des Staats in Frage gestellt werden. Die von ihm an den Divisionspfarrer Lünemann gerichtete Verfügung steht in direktem Widerspruch mit den Pflichten des Gehorsams, welchen er in militärischen Angelegenheiten seinen Vorgesetzten schuldig ist, und enthält eine ebenso willkürliche wie rücksichtslose Auflehnung gegen die Staatsgewalt. Dieses Auftreten des Namszanowski beruht indes keineswegs auf seiner bloss persönlichen Auffassung, sondern stützt sich, wie die Anzeige des Feldpropstes vom 21. Mai 1872 nachweist, auf eine ausdrückliche Billigung und Anerkennung seitens des Papstes. Die römische Kurie hat hiernach selbst in das zwischen ihr und dem Staat geordnete Verhältnis der katholischen Militär Seelsorge störend eingegriffen und, statt die Ausschreitung des Namszanowski zu ahnden, ohne auch nur den Versuch einer Verhandlung mit der Staatsregierung für nötig zu erachten, dem genannten Militärbeamten geradezu die Auflehnung gegen seinen militärischen Oberen zur Pflicht gemacht. Ein solches Verfahren enthält offenbar eventuell einen Vertragsbruch, welcher nach den anerkannten Grundsätzen des öffentlichen Rechts der Staatsregierung die Befugnis gibt, auch ihrerseits von dem getroffenen Abkommen zurückzutreten, und dies

um so mehr, da es sich hier um die Wahrung der wichtigsten Staatsinteressen handelt.

Bei dem Vortrage des Immediatberichtes vom 10. Juni 1872, betreffend die Aufhebung des Feldpropsteiamtes, sprach sich der König dahin aus, dass er zunächst eine Darstellung der Vorgänge und Motive, welche zum Abschluss der mit der päpstlichen Kurie getroffenen Vereinbarung über die Errichtung des katholischen Feldpropsteiamtes führten, auch diese Vereinbarung selbst einzusehen wünsche.

Um diesem Befehle des Königs in zureichendem Masse zu entsprechen, erschien es dem Kriegs- und dem Kultusminister zweckmässig, das Material in ein aktenmässiges, von den wichtigeren Schriftstücken begleitetes Exposé zusammenzufassen. Die Arbeit, mit welcher der Geheime Regierungsrat Dr. Hübler beauftragt wurde, nahm längere Zeit in Anspruch, da sie in ein umfangreiches Detail von diplomatischen Verhandlungen einführte; sie wurde dem König am 22. Juli 1872 überreicht¹⁾.

Der Divisionsauditeur, zurzeit kommandiert im Generalauditorium, Justizrat Hootz, wurde am 22. Juli 1872 von den Ministern des Kriegs und des Kultus beauftragt, in der Disziplinaruntersuchung gegen Namszanowski, in der sie das förmliche Verfahren einzuleiten beschlossen hatten, die Verrichtung der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen.

Bevor es zur Verhandlung vor dem Königlichen Disziplinarhof gegen Namszanowski kam, ergriffen sowohl der Vatikan als auch der preussische Episkopat zu seinem Konflikt mit der Staatsregierung das Wort.

Kardinal Antonelli richtete am 28. August 1872 an den „interimistischen Geschäftsträger Seiner Majestät des deutschen

¹⁾ Vgl. oben S. 173 Anm. 1. Auf eine auf Wunsch des Verfassers durch Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Stutz an Herrn Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Hübler gerichtete Anfrage hat letzterer nicht lange vor seinem am 19. April 1912 erfolgten Ableben mündlich die Auskunft erteilt, dass die Mitteilung der Denkschrift an Friedberg nicht durch ihn erfolgt sei.

Kaisers und Königs von Preussen beim Heiligen Stuhle“ folgendes Schreiben:

„Der Heilige Vater ist sehr unangenehm berührt, sowohl durch die religiösen Schwierigkeiten, welche an verschiedenen Orten Deutschlands entstanden sind, als durch den Conflict, welcher sich zwischen der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Ihres erhabenen Herrn, und dem Herrn Namszanowski, Bischof von Agathopolis und Feldpropst für die katholischen Soldaten der Preußischen Armee zu Lande und zu Wasser, erhoben hat.

Um nun die Folgen zu verhindern, welche davon für die Seelsorge der Katholiken jener Armee entstehen können, hat Seine Heiligkeit dem unterzeichneten Cardinal Staats Sekretair befohlen, diese Note an Ew. Hochwohlgeboren zu richten, um hierdurch die Aufmerksamkeit der Kaiserlich Königlichen Regierung für eine Tatsache von solcher Bedeutung in Anspruch zu nehmen.

Es wird Ihnen sicherlich nicht unbekannt sein, daß die Feldpropstei im Königreiche Preußen von dem Heiligen Stuhle in Folge der wiederholten Anträge der Königlichen Regierung eingesetzt ist. Es ist unnötig hier alle Schritte wiederzugeben, welche von der Königlichen Regierung in dieser Sache geschehen sind. Der Unterzeichnete beschränkt sich darauf in Erinnerung zu bringen, daß die Einsetzung dieser Feldpropstei, in fester und gesicherter Weise wie sie es jetzt ist, das Resultat von langen Verhandlungen war, die in Gaeta im Jahre 1849 begonnen haben, von den verschiedenen Vertretern Seiner Majestät des Königs von Preußen beim Heiligen Stuhl und dem unterzeichneten Cardinal fortgeführt und im Jahre 1868 glücklich zum Abschluß gelangt sind; und daß im Einklang mit den Verabredungen zwei päpstliche Breves erlassen wurden, von denen das erstere unter dem 22. Mai des gedachten Jahres eine Feldpropstei im Königreiche Preußen einsetzte, mit geistlicher und ordentlicher Gerichtsbarkeit über alle katholischen Soldaten der Preußischen Armee zu Lande und zu Wasser, ganz unabhängig von den Bischöfen des Königreichs, während das andere, vom 24. Juli, den Herrn Franz Adolph Namszanowski, mit dem Titel eines Bischofs von Agathopolis, zum ersten Feldpropst ernannte.

Dieser Prälat übernahm die Ausübung dieses Berufs, indem er nach der Absicht der Regierung den Dienst einrichtete, und alles ging regelmäßig bis zum Monat Mai, als derselbe, wegen einer Frage, welche ausschließlich zur Kompetenz der kirchlichen Obrig

keit gehört, durch einen Befehl des Kriegs-Ministers sich von der Ausübung dieses Amtes suspendiert sah, und folglich auch von seiner geistlichen Jurisdiction, indem den Feldgeistlichen verboten wurde, dem Feldpropst sowie seinem General-Vicar den schuldigen Gehorsam zu leisten. Der peinliche Eindruck, welchen diese unerwartete Tatsache im Geiste des hl. Vaters hervorgerufen, kann Ew. Hochwohlgeboren nicht verborgen geblieben sein, ebensowenig wie es Ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein wird, daß dieser Befehl, abgesehen davon, daß er sich in Widerspruch befindet mit der Absicht der Regierung, als sie bei dem hl. Stuhle die Errichtung einer Feldpropstei beantragte, und mit dem wohlwollenden Entgegenkommen des Letzteren auf die Wünsche derselben, auch den Principien des Rechts offen widerstreitet. Tatsächlich hat der Feldpropst seine geistliche Jurisdiction über die Katholiken des Preußischen Heeres zu Lande und zu Wasser nicht von der Regierung erhalten, und konnte sie auch nicht von ihr erhalten. Folglich konnte die Regierung auch nicht ohne Mitwirkung des hl. Stuhls die Ausübung einer Jurisdiction ihm untersagen, die sie ihm nicht übertragen hatte und auch nicht übertragen konnte, einer Jurisdiction, die allein vom hl. Stuhl gegeben werden konnte und dem Feldpropst gegeben war, und die auch allein von demselben suspendiert oder aufgehoben werden konnte.

Der unterzeichnete Cardinal darf es nicht unterlassen, Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerksam zu machen, daß das Corps der Militärggeistlichen durch diesen Befehl desorganisiert ist, indem dieselben der Unterthänigkeit und dem Gehorsam gegen ihr Haupt entzogen werden; hierdurch werden die Gewissen beschwert, es können leicht Zweifel entstehen über die Gesetzmäßigkeit ihrer Jurisdiction und die Gültigkeit ihrer Amtshandlungen; es wird dadurch unmöglich, in geeigneter Weise für die geistlichen Bedürfnisse der Katholiken in der Armee zu sorgen, indem der Feldpropst verhindert wird, die Maßnahmen zu treffen, die ihm nötig scheinen; mit einem Wort, die beim hl. Stuhle so dringend verlangte Einrichtung der Feldpropstei wird illusorisch, und die durch diese Einrichtung geschlossene, gewissermaßen bewegliche Diözese bleibt ohne legitime Regierung.

Der unterzeichnete Cardinal gibt sich gern dem Vertrauen hin, daß die Kaiserliche und Königliche Regierung zur Beseitigung dieser verderblichen Folgen solche Anordnungen treffen wird, die den Feldpropst nicht verhindern werden, in der Zukunft die geistliche Jurisdiction auszuüben, die ihm vom hl. Stuhle für die geistliche Pflege der katholischen Soldaten in der preußischen Armee

übertragen worden ist, und daß nach Wiederherstellung der guten Beziehungen zum Feldpropst dieselben nicht mehr werden gestört werden, und daß so in voller Weise der Zweck erreicht werde, den man bei Errichtung der Feldpropstei im Auge hatte.

Indem der unterzeichnete Cardinal Staats-Sekretair sich dieses päpstlichen Befehls entledigt, ergreift er gern auch diesen Anlaß, um Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung seiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.“

Dieses Schreiben Antonellis vom 28. August 1872 übersandte das Auswärtige Amt am 10. Oktober desselben Jahres den Ministern v. Roon und Dr. Falk zur Kenntnissnahme. Bismarck sprach seine Ansicht dahin aus, es sei unter den gegenwärtigen Umständen nicht recht angemessen, mit einer auswärtigen Macht und namentlich mit einem Prälaten wie Cardinal Antonelli über eine innere Angelegenheit der preussischen Armee in eine kontradiktorische Korrespondenz zu treten. Dieser Ansicht pflichteten v. Roon und Dr. Falk am 5. November 1872 bei: „Abgesehen davon, dass bei dem Verfahren, welches gegen den Namszanowski eingehalten worden ist, lediglich eine innere Angelegenheit der preussischen Armee in Frage steht: lässt sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen von einer diplomatischen Verhandlung mit der römischen Kurie ein den diesseitigen Interessen entsprechender Erfolg nirgends erwarten.“ Daraufhin blieb das Schreiben des Kardinals ohne Antwort.

Dagegen wurde Namszanowski am 28. August durch die beiden Minister des Kriegs und des Kultus benachrichtigt, dass gegen die von ihm beabsichtigte Reise nach Fulda (in der Zeit vom 17.—20. September) Bedenken nicht zu erheben seien.

Eine 1872 bei Ferdinand Schöning in Paderborn gedruckte „Denkschrift der am Grabe des heiligen Bonifazius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reiche“ äusserte sich über den Konflikt Namszanowski wie folgt¹⁾:

¹⁾ Vgl. den Wortlaut auch in den „Actenstücken“ der Fuldaer Konferenzen 1867—1888, S. 61.

„Besonders schmerzlich waren die Begünstigungen der Dissidenten durch die Militärbehörden in Preußen und die sich daran knüpfenden Maßnahmen.

Als vor wenigen Jahren Se. Majestät der König von Preußen die Anstellung eines eigenen Armeebischofs beim Oberhaupte der Kirche beantragte und der Papst den Wünschen des Königs entsprach, war es die Absicht Beider, dem katholischen Militär hierdurch eine besondere Pflege zuzuwenden.

Wenn bei dieser Einrichtung auf militärische Ordnung und Disciplin in umfassender Weise Rücksicht genommen wurde, so lag doch der Gedanke gänzlich fern, daß der Armeebischof und die ihm untergebenen Geistlichen in kirchlichen und religiösen Dingen von den Militärbehörden dependiren sollten. In kirchlicher Beziehung unterstehen vielmehr die Militargeistlichen der Jurisdiction ihres Bischofs, und dieser der Jurisdiction des Papstes.

Wir glauben Uns überzeugt halten zu dürfen, daß weder der Armeebischof, noch die ihm untergebenen Feldgeistlichen es jemals an treuer Pflichterfüllung und an entgegenkommender Rücksichtnahme auf die Wünsche der Militärbehörden fehlen ließen, daß sie sich namentlich niemals eine Störung der militärischen Ordnung oder irgend etwas erlaubten, was zur Lockerung der Disciplin oder des militärischen Gehorsams führen konnte.

Wie schmerzlich mußte es daher berühren, als die Militärbehörde den sogenannten altkatholischen Dissidenten die Militärkirche zu Köln zu ihrem Gottesdienste bewilligte. Je mehr diese Dissidenten prätendiren, noch zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zu gehören, um so mehr war es für die katholische Kirche eine Pflicht des Gewissens und der Ehre, jeden Schein einer solchen Gemeinschaft fern zu halten. Es mußte daher der katholische Gottesdienst in der Kirche und an dem Altare, wo unmittelbar zuvor das Meßopfer in sacrilegischer Weise von einem von der Kirche abgefallenen Priester gefeiert worden war, untersagt werden. Der Armeebischof konnte, ohne sich eines Aergernisses vor der ganzen Kirche schuldig zu machen, unmöglich die Feier des katholischen Militärgottesdienstes in einer solchen Kirche gestatten.

Wir beklagen auf's tiefste diese Vorfälle. Aber der Armeebischof konnte nicht anders handeln. Er hat dadurch offenbar die Grenzen seiner Jurisdiction nicht überschritten und in keiner Weise in die Sphäre der Militärbehörden eingegriffen. Wir lassen hierbei die Frage unerörtert, ob die Militärbehörden über Militärkirchen in jeder Beziehung unumschränkte Disposition haben und

sie zu jedem beliebigen Zwecke verwenden und jeden Cultus darin gestatten können. So viel ist gewiß, daß nicht die Militärbehörde, sondern der Armeebischof die competente Behörde war, um über die Zulässigkeit der Feier der heiligen Messe im Fragefalle zu entscheiden.

Daraufhin wurde der Armeebischof durch die Militärbehörde vor das Militärgericht gestellt und sofort, ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Kirche und den Papst, der allein einem Bischof die Jurisdiction, wie verleihen, so wieder entziehen kann, alle Amtsverrichtungen ihm untersagt, selbst die Insignien seiner bischöflichen Würde ihm abgenommen, den Militargeistlichen jeder amtliche Verkehr mit ihm verboten und eine Reihe der Letztern ihres Dienstes entsetzt, weil sie erklärten, daß sie sich zum Gehorsam gegen ihren Bischof in geistlichen Dingen auch fortan verbunden hielten¹⁾.

Auch an Sympathiekundgebungen aus katholischen privaten Kreisen für Namszanowski fehlte es nicht. Insbesondere der Verein der katholischen Edelleute liess am 20. September 1872 ein Anerkennungsschreiben an den gemassregelten Feldpropst in den Blättern veröffentlichen. Ausserdem kam man überein, ihm von Vereinswegen bischöfliche Insignien zum Geschenk zu überreichen. Am 1. Dezember 1872 überbrachte eine aus Schorlemer-Alst, Hermann v. Mallinckrodt und Seb. v. Michalowsky bestehende Deputation Mitra und Stab²⁾.

Die Voruntersuchung gegen Namszanowski wurde von dem hierzu ernannten Kommissar, Ober- und Gouvernementsauditeur Geheimen Justizrat Schlitte, unter Beobachtung der gesetzlichen Formvorschriften geführt. Danach stellte Divisions-

¹⁾ Friedberg, Aktenstücke die katholische Bewegung betreffend, S. 59, 60.

²⁾ Otto Pfülf, Hermann v. Mallinckrodt, Die Geschichte seines Lebens. 2. Auflage, Freiburg i. Br. 1901, S. 368. v. Mallinckrodt berührte den Fall Namszanowski in seiner Rede im Abgeordnetenhaus vom 29. Januar 1875; vgl. Hubert Schumacher, Parlamentarische Denkwürdigkeiten. Eine Beleuchtung wichtiger Zeitfragen durch Aussprüche der Zentrumsredner im Preussischen Abgeordnetenhaus und Deutschen Reichstage. Essen 1897, S. 103. — Siehe auch Goyau, Bismarck et l'Eglise I, p. 463.

auditeur Justizrat Hootz, der mit Wahrnehmung der Funktionen der Staatsanwaltschaft beauftragt war, in der Anschuldigungsschrift vom 30. Juli 1872 den Antrag,

gegen den Angeschuldigten gemäss §§ 2, 8 und 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 wegen Pflichtverletzung im Amte die Dienstentlassung zu beschliessen.

Die Anklage fand in dem Verhalten Namszanowskis eine Verletzung der ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten, insofern er

- I. den ihm vom Kriegsminister, seinem militärischen Chef, erteilten strikten Befehl, den Pfarrer Lünemann anzuweisen, den Militärgottesdienst, wie seither, in der Pantaleonskirche zu Köln abzuhalten, nicht nur nicht befolgt, sondern sogar dem p. Lünemann unter Androhung schwerer kirchlicher Strafen diese Amtshandlung verboten,
- II. im Monat April 1872 ohne Urlaub seinen Amtssitz verlassen und
- III. Amtshandlungen vorgenommen habe, nachdem ihm die Suspension vom Amte notifiziert und zugleich ausdrücklich jede fernere amtliche Tätigkeit untersagt worden war.

Namszanowski beantwortete die Anschuldigungsschrift rechtzeitig und beantragte:

principaliter das Disziplinarverfahren für unstatthaft und den Königlichen Disziplinarhof für inkompetent zu erklären,

eventualiter aber den Angeschuldigten von der Anschuldigung der Verletzung seiner Amtspflichten freizusprechen.

Gegenüber dem von Namszanowski in der Voruntersuchung erhobenen Einwände, dass er als kirchliche Behörde der staatlichen Disziplinargewalt überhaupt nicht unterworfen sei, führt die Anklage aus, dass der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als katholischer Feldpropst zugleich Kirchen- und Staatsbeamter.

und zwar in letzterer Beziehung Militärbeamter sei. Dies sei schon in dem Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 (G.-S. S. 224) und in der Königlichen Verordnung vom 29. Dezember 1867 (B.G.Bl. S. 233) gesetzlich festgestellt und auch durch die Verhandlungen mit der römischen Kurie nicht geändert, da der Eintritt des Feldpropstes in sein Amt ausdrücklich von Erteilung einer besonderen Königlichen Bestallung abhängig gemacht sei. Dass der katholische Feldpropst Militärbeamter sei, ergebe sich auch schon daraus, dass ihm in seiner Bestallungs-urkunde Gehorsam gegen seine militärischen Vorgesetzten zur Pflicht gemacht werde, dass mit der Remuneration seines Amtes ein bekanntlich nur Militärpersonen zustehender Servis verbunden sei, und dass er endlich, wie eventuell leicht festzustellen sei, von der den Militärpersonen zustehenden Befreiung von Kommunalsteuern Gebrauch mache.

Gegen die von Namszanowski behauptete rein kirchliche Natur der inkriminierten Handlungen macht die Anklage geltend: zu I., dass nach § 22 der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 (G.-S. S. 69) der Militärvorgesetzte in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten die Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen zu treffen und der Militärgeistliche ihm hierin unweigerlich Folge zu leisten habe. Da nun die Bestimmung des Ortes und der Zeit für den Militärgottesdienst offenbar eine äussere kirchliche Angelegenheit betreffe, widerspreche das von dem Angeschuldigten dem p. Lünemann erteilte Verbot den Pflichten des Gehorsams, den in militärischen Angelegenheiten der Angeschuldigte seinem militärischen Vorgesetzten schulde.

Zu II. befreie der kirchliche Zweck der Reise nach Fulda den Angeschuldigten noch nicht von der einem jeden Beamten obliegenden Verpflichtung, zum Verlassen seines Wohnsitzes die Genehmigung seiner Vorgesetzten einzuholen, und

zu III. handle es sich ebenfalls nicht um eine rein kirchliche Angelegenheit und sei es insbesondere unrichtig, dass

— wie der Angeschuldigte eingewendet hatte — ohne jene Massnahme des Angeschuldigten die von letzterem zur Militärseelsorge jurisdiktionierten Geistlichen diese ihre Qualität nach der Suspension des Angeschuldigten verloren haben würden.

Da sonach der Angeschuldigte die ihm in seiner Eigenschaft als Militärbeamter obliegenden Pflichten verletzt habe, erachtet die Anklage die Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf ihn für begründet. —

In der Beantwortung der Anschuldigungsschrift verbleibt der Angeschuldigte zunächst I. dabei, die Zulässigkeit des Disziplinarverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu bestreiten. Er überreicht verschiedene auf die Einsetzung des katholischen Feldpropsteiamtes bezügliche Schriftstücke, um darzutun, dass dasselbe in erster Linie und hauptsächlich ein kirchliches Amt sei, in der Weise, dass der Feldpropst als Bischof fungiere, die katholischen Angehörigen mit ihren Familien seine Diözese und die sämtlichen katholischen Militärgeistlichen seinen Diözesanklerus bildeten. In das Verhältnis als Staatsbeamter sei er, Angeschuldigter, also lediglich in seiner Eigenschaft als Geistlicher und behufs Ausübung seiner geistlichen resp. bischöflichen Funktionen getreten. Somit finde auch auf ihn wie auf jeden anderen Geistlichen das Gesetz vom 21. Juli 1852 keine Anwendung, vielmehr unterläge er als Geistlicher nur der Disziplinargewalt der kirchlichen Behörden.

Nur in diesem Sinne will der Angeschuldigte bisher seine Qualität als Staats- resp. Militärbeamter bestritten haben. Er überreicht verschiedene, auf die in der Anklage erwähnte Grunertsche Angelegenheit bezügliche Schriftstücke, um darzutun, dass er stets seine Pflicht zum Gehorsam in militärischen Dingen anerkannt und nur pflichtmässig seine Stellung als Geistlicher verteidigt habe. Uebrigens sei ihm auch nie eine Instruktion für sein Amt erteilt worden, und die von der Anklage herangezogene Militärkirchenordnung betreffe nur das evangelische Militärkirchenwesen, sei also im vorliegenden Falle nicht an-

wendbar. Ein Irrtum über seine Beamteneigenschaft könne also nicht strafbar sein, namentlich da in Wirklichkeit — wofür verschiedene Schriftstücke produziert werden — bisher über alle Angelegenheiten des katholischen Feldpropsteiamtes und der katholischen Militärseelsorge nur mit dem Kultusminister korrespondiert sei, auch alle dahin gehenden Anordnungen des Kriegsministers dem Feldpropste durch den Kultusminister zugegangen seien, und erst in letzter Zeit dieser Geschäftsgang nicht mehr beobachtet werde.

Weiter führt der Angeschuldigte aus, dass selbst, wenn an sich das Gesetz vom 21. Juli 1852 für anwendbar erachtet werden sollte, es doch im vorliegenden Falle nicht zutrefte, da die inkriminierten Handlungen und Anordnungen von ihm „nur in Ausübung und in den Grenzen seines ihm vom Papste verliehenen kirchlichen Amtes und vermöge seiner Befugnisse als Ordinarius der katholischen Militärkirche, nicht aber als Staatsbeamter vorgenommen seien.“

a) Anlangend die Untersagung des katholischen Militärgottesdienstes in der Pantaleonskirche zu Köln führt der Angeschuldigte aus, dass er sich nie geweigert habe, die Bestimmungen der Militärbehörde über Zeit und Ort des Militärgottesdienstes anzuerkennen. Im vorliegenden Falle habe er zunächst die beiden beteiligten Minister gebeten, entweder den sogenannten Altkatholiken die Mitbenutzung der Kirche nicht mehr zu gestatten oder zu erlauben, dass der katholische Militärgottesdienst in einer anderen Kirche gehalten werde. Sodann aber habe er von vornherein lediglich kraft seines bischöflichen Rechts und aus Gründen, welche durch die Grundsätze der katholischen Kirche geboten seien, die Pantaleonskirche mit dem Interdikt belegt, da er in der Mitbenutzung derselben durch die Altkatholiken eine Gefahr für das Seelenheil seiner Gemeindeglieder gesehen habe; und diese Gründe habe er auch in einem Bericht vom 23. Februar 1872 dem Kultusminister ausführlich dargelegt. Dass er lediglich in seiner Eigenschaft als Geistlicher gehandelt habe, ergebe sich auch

schon daraus, dass er die ganze Angelegenheit der Kenntnis des päpstlichen Stuhles unterbreitet habe.

Das demnächst von ihm, dem Angeschuldigten, an Lünne-
mann erlassene Verbot stehe in gar keiner Beziehung zu irgend
einer militärischen Anordnung: die den Mitgebrauch der Pan-
taleonskirche seitens der Altkatholiken betreffende Anordnung
sei keine militärische gewesen; denn die Frage, ob die soge-
nannten Altkatholiken noch Angehörige der römisch-katholi-
schen Kirche seien, und ob ein Simultaneum mit ihnen statt-
haft sei, betreffe lediglich die rein kirchlichen Angelegenheiten,
in welchen der Angeschuldigte vermöge seiner Anstellung keiner
weltlichen Behörde untergeordnet sei. Die Militärbehörde sei
daher auch nicht berechtigt gewesen, die von ihr einseitig ge-
troffene rein kirchliche, jedenfalls ganz und gar nicht zu den
militärischen Angelegenheiten gehörige neue Einrichtung in
ihren Folgen und Wirkungen der katholischen Militärgeistlich-
keit gegenüber durch einen militärischen Befehl zur Geltung
zu bringen. Dies könne umso weniger zulässig sein, als der
Feldpropst überhaupt nicht den blinden militärischen Gehor-
sam schulde, vielmehr die Zentralbehörde für die katholische
geistliche Gewalt innerhalb der preussischen Armee bilde, und
er daher, wenngleich die äussere, praktische Verwaltung dieses
Departements zum Ressort des Kultus- und des Kriegsministers
gehöre, doch bezüglich der rein kirchlichen Angelegenheiten
den genannten Ministern unabhängig und ebenfalls als Ressort-
chef gegenüberstehe. Eventuell hält es der Angeschuldigte
für unzulässig, die Streitfrage, ob eine gewisse Angelegenheit
in das Ressort der rein kirchlichen Angelegenheiten, also in
das Ressort des Feldpropstes, oder in dasjenige der staatlichen
Verwaltungs- resp. Militärbehörden gehöre, im Wege des Dis-
ziplinarverfahrens gegen den Feldpropst oder gar im Wege
militärischer Befehle zum Austrag zu bringen.

Die von der Anklage in Bezug genommenen §§ 21 ff. der
Militärkirchenordnung hält der Angeschuldigte für unanwendbar,
weil die Kirchenordnung nur das evangelische Militärkirchen-

wesen betreffe und speziell jene Paragraphen sich lediglich auf die Militärprediger, nicht aber auf den Feldpropst bezögen. Uebrigens aber seien auch gerade nach § 21 a. a. O. die Militärprediger in Hinsicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihres geistlichen Amtes beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden untergeordnet, und nach § 22 sei der Militärvorgesetzte nicht befugt, ihnen hinsichtlich der eigentlichen Verwaltung ihrer geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu machen. Vielmehr beschränke sich die Autorität des Militärvorgesetzten in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nur auf Anordnungen nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen. Schon hieraus folge, dass der Militärgeistliche nicht durch militärische Befehle gezwungen werden könnte, eine neue, von der Militärverwaltung einseitig getroffene äussere kirchliche Einrichtung anzuerkennen, wenn dieselbe nach seiner Ueberzeugung sich mit seinen geistlichen Amtsgeschäften nicht in Uebereinstimmung bringen lasse. Ein solcher Konflikt sei vielmehr zwischen den staatlichen und katholisch-kirchlichen Behörden zum Austrag zu bringen.

b) Bezüglich der von ihm unter dem 1. Juni 1872 den katholischen Militärgeistlichen gemachten Mitteilung führt der Angeschuldigte aus, dass durch seine Suspension die geistlichen Funktionen seines Amtes als Ordinarius der von ihm angestellten Militärgeistlichen nicht berührt seien. Letztere seien nach wie vor seine Untergebenen geblieben, und es sei daher geboten gewesen, ihnen von einem Ereignis, das sie in ihrem kirchlichen Amte erheblich berühre, Mitteilung zu machen. Ein Akt der Renitenz gegen die Staatsgewalt sei dies nicht gewesen, denn er, der Angeschuldigte, habe dabei gar nicht die Qualität als Staatsbeamter zur Geltung gebracht, sondern auch hier lediglich in Ausübung seines geistlichen Amtes gehandelt.

c) Endlich bezüglich seiner zweitägigen Abwesenheit von Berlin zur Reise nach Fulda erkenne die Anklage selbst an, dass dieselbe zu kirchlichen Zwecken geschehen sei.

II. Eventuell will aber der Angeschuldigte auch materiell seine Amtspflichten nicht verletzt haben und führt in dieser Beziehung folgendes aus.

a) In seinen Berichten an den Kultusminister vom 23. Februar und an den Kriegsminister vom 4. März 1872 habe er ausdrücklich betont, dass er in anderen als kirchlichen Dingen den Anordnungen seiner militärischen Vorgesetzten nie den Gehorsam versagen würde. Sodann sei er auch der in dem Reskript des Kriegsministers vom 6. März 1872 gegebenen Weisung, bis zum Eintreffen der päpstlichen Entscheidung sich aller Massnahmen in der Sache zu enthalten, so vollständig nachgekommen, dass er selbst die von Lünemann inzwischen fortgesetzte Abhaltung des Gottesdienstes in der Pantaleonskirche nicht inhibiert habe. Bis dahin könne also von einem Ungehorsam seinerseits nicht die Rede sein. Nach dem Eintreffen des päpstlichen Bescheides aber sei er an diesen gebunden gewesen, so dass von da ab aus rein kirchlichen Gründen ihm vermöge der Pflichten seines geistlichen Amtes die Zurücknahme jenes Verbotes nicht mehr möglich gewesen sei. Seit dieser Zeit habe vielmehr der Konflikt nicht mehr zwischen ihm und dem Kriegsminister, sondern zwischen der Staatsgewalt und der römisch-katholischen Kurie bestanden, und er, der Angeschuldigte, habe deshalb auch in seiner Remonstration vom 1. Juni 1872 anheimgestellt, die Angelegenheit durch Verhandlungen mit der päpstlichen Kurie zum Austrag zu bringen.

Auch bei der materiellen Beurteilung der Sache will der Angeschuldigte berücksichtigt wissen, dass er lediglich in seiner Eigenschaft als Geistlicher und zur Ausübung seiner geistlichen Funktionen in den Dienst des Staates getreten sei und jenes Interdikt erlassen habe. Der Staat könne daher unmöglich die Anforderung an ihn stellen, dass er „im directen Widerspruch mit den Pflichten seines geistlichen Amtes eine Handlung vornehme, welche nach seiner Ueberzeugung und nach der Weisung des Papstes den Grundsätzen der römisch-katho-

lischen Kirche gemäss eine unzulässige und unmögliche sei“. Der Angeschuldigte erklärt es für einen Widerspruch in sich selbst, dass ihm wegen der Verweigerung einer flagranten Verletzung seiner geistlichen Pflichten vom Staate Renitenz gegen die Staatsgewalt und Ungehorsam gegen seinen weltlichen Vorgesetzten vorgeworfen werde. Mit Rücksicht darauf, dass er zur Ausübung seines vom Staate unabhängigen geistlichen Amtes vom Staate angenommen sei, erachtet der Angeschuldigte die Grundsätze betreffend die technischen Militärbeamten auf sich nicht anwendbar; und endlich macht er geltend, dass selbst wenn er bei Erlass des ersten Verbotes an Lünemann geirrt hätte — eine Annahme, die allerdings durch den inzwischen eingegangenen päpstlichen Bescheid widerlegt werde —, er doch immerhin nach bester Ueberzeugung gehandelt habe, und somit der Vorwurf des Ungehorsams gegen den weltlichen Vorgesetzten unbegründet sei.

b) Bezüglich seiner Mitteilung an die katholischen Militärgeistlichen bestreitet der Angeschuldigte, dass sich diese als eine Amtshandlung seinerseits als eines weltlichen Beamten charakterisiere. Denn es seien weder äusserlich die Sendungen als feldpropsteiliche bezeichnet oder von ihm als Feldpropst unterschrieben, noch enthalte ihr Inhalt irgend eine amtliche Weisung oder Anordnung.

Bei seiner Reise nach Fulda will der Angeschuldigte vollkommen bona fide gehandelt und nicht gewusst haben, dass er zu einer zwei- bis dreitägigen Reise innerhalb seines Oberaufsichtsbezirks in kirchlichen Angelegenheiten einen Urlaub seitens des Kriegsministers nachsuchen müsse. Er beruft sich auf das Zeugnis des evangelischen Feldpropstes, dass auch dieser in solchen Fällen niemals Urlaub nehme, und will auch eventuell seiner Abwesenheit nur die Wirkung beigelegt wissen, dass ihm der auf diese Zeit fallende Teil seines Dienstinkommens abgezogen werde.

Die Verhandlung vor dem Königlichen Disziplinarhof fand am 14. Dezember 1872 statt. An der Sitzung nahmen teil:

der Präsident, Staatsminister v. Uhden, der Wirkliche Geheime Rat v. Könen, der Generalauditeur der Armee Fleck, der Obertribunalrat Dr. Kuhne, die Geheimen Oberregierungsräte Schede, Bindewald, Ribbeck, die Obertribunalräte Clauswitz, v. Holleben, v. Graevenitz, der Geheime Oberjustizrat Wentzel. Im Audienztermin waren die Vertreter der Staatsanwaltschaft und für den Angeschuldigten der Justizrat Arndts, durch Vollmacht gehörig legitimiert, erschienen. Von beiden Seiten wurden ohne neue Ausführungen die früheren Anträge wiederholt.

Der Königliche Disziplinarhof erkannte für Recht:

dass bezüglich der Anschuldigungen zu I. und III. dahin gehend, dass der Angeschuldigte sich des wiederholten Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten schuldig gemacht habe, der Disziplinarhof nicht für kompetent zu erachten,

dagegen zu II. der Angeschuldigte schuldig, sich ohne Urlaub von seinem Amtssitze entfernt zu haben, und demselben deshalb eine Warnung zu erteilen sei, dem Angeschuldigten auch die Kosten des Disziplinarverfahrens, soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, aufzuerlegen seien.

In den Gründen dieses Erkenntnisses wurde ausgeführt:

„Die Präjudizialfrage bezüglich der Kompetenz ist dahin entschieden worden, dass das Gesetz vom 21. Juli 1852 auf den Angeschuldigten unter gewissen Voraussetzungen Anwendung finde und somit der Disziplinarhof, was die Person des Angeschuldigten betrifft, principiell zur Entscheidung der Sache in erster Instanz nicht unbedingt unzuständig sei. Es ist hiebei folgendes erwogen worden:

Das von dem Angeschuldigten bekleidete Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee ist keineswegs, wie die Verteidigung auszuführen sucht, ein Amt rein geistlichen Charakters, vielmehr vereinigt der katholische Feldpropst der Armee in seiner Person die beiden Eigenschaften eines katholischen Geistlichen und eines Militärbeamten. Wie es schon in der Natur der Sache begründet erscheint, dass derjenige, welchem die Ausübung amtlicher Functionen in der Armee obliegt, damit auch eine amtliche Stellung in der Armee und zu deren Vorgesetzten überkommt, so ist auch ferner die Eigenschaft des katholischen Feldpropstes als eines

Militärbeamten ausdrücklich gesetzlich festgesetzt. Nach dem Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 (G.-S. S. 224), betreffend die Classification der zum preussischen Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen und nach der königlichen Verordnung vom 29. December 1867 (Bund.-Ges.-B. S. 288 ff.), welche diese Classification auch auf die norddeutsche Bundesarmee übertrug, gehören diejenigen Beamten der Militärverwaltung, welche einen Militärrang haben, zu den Militärbeamten und als solche zu den Militärpersonen, während diejenigen Beamten der Militärverwaltung, welche keinen Militärang haben, Zivilpersonen sind. Gerade im Gegensatze zu diesen letzteren aber hat jeder Militärbeamte einen Militärang, und es wird sodann weiter unterschieden einmal zwischen solchen Militärbeamten, die einen bestimmten d. h. einer bestimmten Militärcharge entsprechenden Militärang haben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, und andererseits je nach Massgabe des Militäranges zwischen oberen und unteren Militärbeamten, von denen die ersteren im Offiziers-, die letzteren im Unteroffiziersrange stehen.

In der erwähnten Classification der Militärpersonen sind die einzelnen Kategorien der im Ressort des Kriegsministeriums zu den Militärbeamten gehörigen Angestellten aufgeführt. Danach gehören die Militargeistlichen ohne Ausnahme zu den Militärbeamten, und werden insbesondere der evangelische und katholische Feldpropst der Armee unter der Rubrik B. sub I Nr. 1 d. ausdrücklich namhaft gemacht. Beide gehören danach zu den oberen Militärbeamten ohne einen bestimmten Militärang.

Hieran ist auch durch das mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft getretene Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 173 ff.) nichts geändert. In dem als Anlage zu demselben publicirten Verzeichnis der Militärpersonen werden als Militärbeamte bezeichnet diejenigen im Heere und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder dem Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärang haben.* Es wird also auch hier, um die Eigenschaft als Militärbeamter zu begründen, keineswegs erfordert, dass der betreffende Beamte einen bestimmten, sondern nur, dass er überhaupt einen Militärang hat, indem die Schlussbestimmung jenes Verzeichnisses, dahin gehend, dass Militärbeamte mit bestimmtem und ohne bestimmten Militärang unterschieden werden, beibehalten ist.

Wie hiernach kein Zweifel obwalten kann, dass der katholische Feldpropst der Armee Militärbeamter ist, so ist auch seine Eigenschaft als solcher äusserlich dadurch anerkannt, dass derselbe anlässlich seiner Ernennung zum Feldpropst Sr. Majestät dem Könige einen besonderen Homagialeid geleistet hat. wozu, wenn es sich um ein ausschliesslich geistliches Amt gehandelt hätte, kein Anlass gewesen wäre, dass ferner in der ihm erteilten königlichen Bestallung vom 16. September 1868 ausdrücklich die Erwartung ausgesprochen wird, dass er sich in allen militärischen Angelegenheiten seines Berufes nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten richten werde; und dass endlich, wie der Angeschuldigte selbst nicht zu bestreiten vermocht hat, mit dem Gehalt des katholischen Feldpropstes ein notorisch nur Militärpersonen zustehender Servis verbunden ist.

Dass der Angeschuldigte — wie er besonders betont — lediglich zur Ausübung seiner geistlichen Functionen in den Dienst des Staates resp. der Armee getreten ist, ändert an dem oben Angeführten nichts. Denn überhaupt jeder Militärbeamte, sei es im Ressort des Auditoriats, der Intendantur oder sonst wo, ist in seine Stellung eben zur Verwendung und Ausübung seiner technischen Fähigkeiten und Functionen berufen, seien dies nun juristische, administrative oder, wie im vorliegenden Falle, geistliche. —

Wie¹⁾ einerseits in seiner auf dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 beruhenden Eigenschaft als Geistlicher der katholische Feldpropst unzweifelhaft nur der Jurisdiktion der katholischen geistlichen Gerichte unterliegt, so findet andererseits unbedenklich auf denselben als Militärbeamten das Gesetz vom 21. Juli 1852 Anwendung. Denn dieses erstreckt sich nach seinem § 1 auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, und seine Anwendbarkeit auf die Beamten der Militärverwaltung wird in den §§ 79 ff. daselbst ausdrücklich anerkannt. Da die Anstellung und resp. Bestätigung des Angeschuldigten als katholischer Feldpropst durch Se. Majestät den König erfolgt ist, so greift die Bestimmung des § 24 Nr. 1 des cit. Gesetzes Platz, und der Disciplinarhof ist die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz.

Allein wenngleich hiernach der Angeschuldigte für seine Person als Militärbeamter sein Forum vor dem Disciplinarhof findet,

¹⁾ Die folgenden Abschnitte des Urteils des Disziplinarhofs bis S. 320 Zeile 13 von oben sind auch wiedergegeben bei Friedberg S. 110 ff.

so ist doch für die Beurteilung der Kompetenz dieser letzteren Behörde noch ein zweites Moment von durchgreifender Bedeutung. Diese Kompetenz findet nämlich, da sie nur durch die Eigenschaft des Feldpropstes als eines Militärbeamten begründet ist, in objektiver Beziehung insofern eine Grenze, als sie nur da eintritt, wo in dem Disziplinarverfahren gerade diese militäramtliche Stellung des Feldpropstes zur Sprache kommt, mit anderen Worten, wo er sich eines disciplinarisch zu ahndenden Vergehens gegen seine militärischen resp. militäramtlichen Pflichten schuldig gemacht hat. Wo dies nicht der Fall ist und die incriminirten Handlungen lediglich die geistliche Seite seines Amtes betreffen, da bleibt die Kompetenz der weltlichen Disziplinarbehörden ausgeschlossen, und es tritt diejenige der geistlichen ein. Es muss für unzulässig erachtet werden und mit der militärischen Disciplin unverträglich, wenn Zuwiderhandlungen der Militärgeistlichen gegen die militärische Zucht und Ordnung oder Uebertretungen der für sie gültigen Dienstvorschriften vor das Forum der geistlichen Gerichte verwiesen werden sollten; aber es muss in gleicher Weise für unzulässig erachtet werden, der Entscheidung der weltlichen Disziplinarbehörden auch diejenigen Pflichtverletzungen der Militärgeistlichen zu unterbreiten, deren sich dieselben in rein kirchlichen Angelegenheiten, bei denen nur ihre Stellung als Geistliche in Betracht kommt, schuldig machen.

Die Prüfung der erhobenen Anschuldigungen in sachlicher Beziehung von diesem Gesichtspunkte aus musste dahin führen, die Kompetenz der weltlichen Disziplinarbehörden für die Anschuldigungen zu Punkt I und III zu verneinen. Es ist dabei Folgendes erwogen worden:

I. Zu Punkt I, anlangend das dem Divisionspfarrer Lünemann erteilte Verbot, den katholischen Militärgottesdienst in der St. Pantaleonskirche zu Köln abzuhalten.

Wie schon angedeutet, steht der Angeschuldigte, da er in seiner Person die Eigenschaft eines katholischen Geistlichen und eines Militärbeamten vereinigt, in einem zwiefachen Unterordnungsverhältnis, wie dies auch in der Anmerkung 1 zu dem oben erwähnten Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 ausdrücklich anerkannt wird. Als katholischer Geistlicher steht er unter den katholisch-geistlichen Behörden, als Militärbeamter unter den militärischen, speciell unter dem Kriegsministerium. Die Befugnisse dieser beiden vorgesetzten Gewalten greifen aber nicht durcheinander, sondern schliessen sich gegenseitig aus, dergestalt, dass da, wo lediglich die militärische Seite des Amtes in Betracht

kommt, auch nur die militärische Behörde und deren Anordnung massgebend ist, umgekehrt aber auch deren Befugnisse überall da eine Grenze finden, wo der Angeschuldigte nur als Geistlicher auftritt und seine geistlichen Functionen in Ausübung bringt. Eine derartige Trennung der beiden Amtseigenschaften ist zwar bei Einsetzung des katholischen Feldpropsteiamtes nicht ausdrücklich festgesetzt, wie denn dem Angeschuldigten eine bestimmte Dienstinstruction überhaupt nicht erteilt worden ist. Jene Trennung ist aber nicht nur in der Natur des Amtes begründet, sondern sie wird auch durch die Analogie der Bestimmungen in der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 (G.-S. S. 69 ff.) bestätigt. Ob dieses Gesetz im Einzelnen auf das katholische Feldpropsteiamt, das zur Zeit der Emanation des Gesetzes noch nicht existierte, und überhaupt auf die katholischen Militärgeistlichen Anwendung findet — was nach § 27 des Gesetzes allerdings zweifelhaft sein könnte —, mag dahin gestellt bleiben. Eine Heranziehung der in dem Gesetze niedergelegten allgemeinen Grundsätze ist zweifellos zulässig.

Es bestimmt nun § 21 der Militärkirchenordnung:

„Die Militärprediger sind in Hinsicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden, in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militärbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem einem jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militärbefehlshaber . . . untergeordnet.“

Ferner heisst es im § 22 a. a. O.:

„Der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu erteilen. Die Autorität des ersteren beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muss der Militärgeistliche unweigerlich Folge leisten.“

Und endlich im § 24 a. a. O.:

„In allen geistlichen Amts-Angelegenheiten, also in allen, nicht das äussere militärdienstliche Verhältniss, sondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, stehen die Divisions- und Garnisonprediger zunächst unter dem Oberprediger des Armeekorps, und, mit diesem, sowohl unter dem Konsistorio der Provinz, als auch unter dem Feldpropste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Ins-

besondere stehen die Militärprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militärgottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldpropste.'

Es wird danach in der Militärkirchenordnung bezüglich der Subordinationsverhältnisse der Militärgeistlichen unterschieden zwischen den ‚sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden‘ und den ‚ihr äusseres militärdienstliches Verhältnis betreffenden Angelegenheiten.‘ Erstere gehören ausschliesslich zum Ressort der geistlichen, letztere zu demjenigen der militärischen Vorgesetzten. Derselbe Unterschied greift aber zweifellos auch bei den amtlichen Functionen des katholischen Feldpropstes Platz.

Bei dem zu Punkt I der Anklage incriminirten Verhalten des Angeschuldigten handelt es sich offenbar nur um eine innere und unmittelbar die Ausübung der geistlichen Amtsobliegenheiten betreffende Angelegenheit. Das Kriegsministerium mag an sich berechtigt sein, die als Garnisonkirche benutzte fiscalische St. Pantaleonskirche den sog. Altkatholiken zur Mitbenutzung einzuräumen. Welche Folgen aber von seinem Standpunkte als Geistlicher aus der Angeschuldigte an die erfolgte Einräumung glaubte knüpfen zu müssen, ob derselbe also in der Mitbenutzung der Kirche seitens der Altkatholiken eine Entweihung der Kirche erblickte und deshalb für erforderlich erachtete, dem betreffenden Geistlichen die Ausübung geistlicher Amtshandlungen in derselben zu untersagen, ist eine Frage, welche lediglich der inneren geistlichen Amtstätigkeit des Angeschuldigten angehört. Denn zu seiner Amtstätigkeit als Geistlicher gehört die Sorge für das Seelenheil seiner Diöcesanen vom Standpunkte der katholischen Kirche aus, mithin auch die Beurteilung, ob er in dieser Beziehung ein Simultaneum mit den „Altkatholiken“ vom Standpunkte seines geistlichen Amtes aus für gefahrbringend und daher für unstatthaft hielt. Der Angeschuldigte handelte also nur innerhalb der kraft seines geistlichen Amtes ihm inne wohnenden Befugnisse, wenn er — namentlich nachdem sein Verfahren die ausdrückliche Billigung des päpstlichen Stuhles gefunden — sein Verbot aufrecht erhielt. Von einer Verletzung des dem militärischen Vorgesetzten schuldigen Gehorsams konnte in einem Falle nicht die Rede sein, in welchem es sich um eine rein geistliche, nicht militärdienstliche Angelegenheit handelte.

Es hat hierbei gänzlich dahingestellt bleiben müssen, ob die Ansicht des Angeschuldigten von der Unstatthaftigkeit eines Simul-

taneums mit den Altkatholiken objektiv begründet ist oder nicht. Für die disciplinarische Beurteilung ist diese Frage irrelevant, insofern der Angeschuldigte als katholischer Bischof sich für berechtigt und sogar verpflichtet erachtete, seine auch nur subjektive Auffassung gegenüber der ihm untergebenen katholischen Militärgeistlichkeit zum Ausdruck zu bringen, insbesondere, nachdem diese Auffassung von dem Papste als dem vom Staate anerkannten Oberhaupte der katholischen Kirche gutgeheissen war. Von diesem Gesichtspunkte aus handelte es sich daher um eine ausschliesslich geistliche Angelegenheit.

Der militärdienstliche Charakter der in Rede stehenden Angelegenheit und demgemäss die Verpflichtung des Angeschuldigten, jenem kriegsministeriellen Befehle Folge zu leisten, lässt sich auch nicht aus dem oben angeführten § 22 der Militärkirchenordnung herleiten, nach welchem

„die Autorität des Militärvorgesetzten sich in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen beschränkt.“

Die Anklage beruft sich auf diese Bestimmung für ihre Ausführung, dass die Anordnung der Zeit und des Ortes für den Militärgottesdienst eine äussere kirchliche Einrichtung betreffe und somit dem Militärvorgesetzten zustehe. Allein, zugegeben selbst die von dem Angeschuldigten bestrittene Anwendbarkeit der Militärkirchenordnung im Einzelnen, so lässt sich doch die Auffassung der Anklage unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht für zutreffend erachten. Die Befugnis der Militärvorgesetzten zu Anordnungen in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten ist davon abhängig gemacht, dass diese Anordnungen sich auf die bestehenden kirchlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen beziehen. Im vorliegenden Falle handelte es sich nicht lediglich um eine äussere Einrichtung, sondern vom Standpunkte des Angeschuldigten aus wesentlich um die Lösung einer inneren, der geistlichen Amtstätigkeit und der daraus entspringenden kirchlichen Ueberzeugung angehörigen Frage.

Dass der Angeschuldigte etwa die Pflichten, welche seine militärische Stellung mit sich führt, dadurch verletzt haben sollte, dass er nicht vor Erlass des definitiven Verbotes an p. Lünemann den vom päpstlichen Stuhle eingetroffenen Bescheid dem Kriegsministerium unterbreitete, kann ebenfalls nicht zugegeben werden. Denn das kriegsministerielle Schreiben vom 6. März 1872 hatte dem Angeschuldigten bis zur eingeholten Bescheidung von Rom

Frist gewährt und konnte ihn zu der Annahme führen, dass der kirchliche Charakter der bezüglichen Angelegenheit dadurch anerkannt sei. Sodann aber hatte ihm dasselbe Schreiben, unter vorläufiger Zurücknahme des früher erteilten Befehls, alle weiteren Schritte in der Angelegenheit ausdrücklich nur bis zum Eintreffen des päpstlichen Bescheides untersagt, und der Angeschuldigte konnte sich daher nach dessen Eintreffen sehr wohl für befugt halten, nunmehr ohne weiteres kraft seines geistlichen Amtes in die Angelegenheit einzugreifen. Es kann dem Angeschuldigten hieraus um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als er, so lange er die päpstliche Entscheidung noch nicht kannte, sich nicht nur für die Beschaffung einer anderen Kirche für den katholischen Militärgottesdienst verwendet, sondern auch den von dem Kriegsministerium an p. Lünemann erteilten Befehl zur Weiterbenutzung der St. Pantaleonskirche vollständig und unbedingt respectirt hat.

Nach allem Vorstehenden konnte, da eine Verletzung der ihm durch sein Militäramt auferlegten Pflichten dem Angeschuldigten nicht zur Last fällt, es sich vielmehr um eine Angelegenheit ausschliesslich geistlichen Charakters handelt, bezüglich der Anschuldigung zu I. der Disciplinarhof als weltliche Disciplinarbehörde sich nicht für zuständig erachten, wie dies auch bereits aus den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar aus dem § 29 der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1882 in Verbindung mit den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 12. April 1822 und 24. September 1826, sodann aus den §§ 532—534 in Theil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts sich ergibt und durch das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 bestätigt wurde, welchem Geistliche, in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft, überhaupt nicht unterworfen sind, was aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes erhellt, wobei auf den § 1 Nr. 6 des dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. Juni 1850, betreffend die Einsetzung des Evangelischen Oberkirchenrats, beigegebenen Reglements hinzuweisen ist.

II. Dasselbe musste bezüglich des dritten Anschuldigungspunktes, betreffend die von dem Angeschuldigten nach seiner Suspension den katholischen Militärgeistlichen gemachte Mitteilung, angenommen werden. Sofern diesen Mitteilungen überhaupt der Charakter von Amtshandlungen beizumessen ist, stehen dieselben jedenfalls durchaus in keiner Beziehung zu dem militärischen Amte des Angeschuldigten. Wie die Anklage selbst anerkennt, waren die Mitteilungen zunächst äusserlich in keiner Weise als militärentliche, d. h. von dem Feldpropst in seiner Eigenschaft als

solcher erlassene, gekennzeichnet, vielmehr fehlte sogar der Namensunterschrift des Angeschuldigten jeder seine militärische Stellung andeutende Zusatz. Aber auch ihrem Inhalte nach stehen die Mitteilungen ausser jeder Beziehung zu der militärischen Stellung des Angeschuldigten, und am allerwenigsten kann in denselben eine Verletzung der durch eben diese militärische Stellung dem Angeschuldigten auferlegten Pflichten gefunden werden. Die erwähnten Mitteilungen sind vielmehr für solche zu erachten, welche der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als geistlicher Oberer der übrigen katholischen Militärgeistlichkeit gemacht hat. Es handelt sich sonach auch hier um eine rein kirchliche Angelegenheit, und konnte sich daher auch bezüglich der Anschuldigung zu III. der Disciplinarhof nicht für competent erachten.

III. Anlangend den Anschuldigungspunkt II., so hat sich allerdings der Angeschuldigte einer Verletzung der ihm durch sein militärisches Amt auferlegten Pflichten durch eigenmächtige Entfernung vom Amtssitze schuldig gemacht.

Die allgemeine Vorschrift des § 92 Th. II, Tit. 10 Allgemeinen Landrechts:

„Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.“

findet, wie auf alle Civilbeamten, so auch auf die Militärbeamten Anwendung, und § 93 a. a. O. deutet keineswegs, wie der Angeschuldigte will, darauf hin, dass es auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles ankomme, sondern überlässt es nur den besonderen Gesetzen und Instructionen, ob im einzelnen Falle die Erlaubnis des unmittelbaren oder der höheren Vorgesetzten erforderlich sei. Ob die Reise des Angeschuldigten zu kirchlichen Zwecken geschah, ist hiernach irrelevant, wie denn auch § 32 der Militärkirchenordnung — deren Analogie auch hier zweifellos anwendbar ist — selbst bei Reisen der Militärgeistlichen in Amtsangelegenheiten die Anzeige an den militärischen Vorgesetzten und dessen Zustimmung, bei Reisen in eigenen Angelegenheiten sogar die ausdrückliche Nachsuchung eines Urlaubs erfordert. Ob auch der evangelische Feldpropst in gleich formloser Weise, wie seitens des Angeschuldigten geschehen, verfährt, und ob der Angeschuldigte nur aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen sich der Versäumnis schuldig gemacht hat, bleibt für die disciplinarische Strafbarkeit an sich einflusslos, ebenso, wie letztere auch nicht, wie der Angeschuldigte auszuführen sucht, dadurch bedingt ist, dass durch die Abwesenheit eine Störung im Amte

veranlasst worden sei, vielmehr schon durch die einfache Tatsache der Entfernung ohne Urlaub begründet wird.

Was die Strafe betrifft, so besteht dieselbe keineswegs, wie der Angeschuldigte vermeint, nur in dem Verlust des Dienst Einkommens für die Zeit der unerlaubten Entfernung. Dieser Verlust ist vielmehr, sofern die vorgesetzte Dienstbehörde von ihrer Befugnis Gebrauch machen will, eine Folge, welche unter den im § 8 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bestimmten Voraussetzungen eo ipso mit der unerlaubten Entfernung verbunden ist; er charakterisirt sich also seinem Wesen nach überhaupt nicht als Disciplinarstrafe, deren Verhängung vielmehr ausserdem dem Ermessen der Disciplinarbehörde überlassen bleibt. Im vorliegenden Falle ist das Dienstvergehen, das dem Angeschuldigten zur Last fällt, von geringer Erheblichkeit, weil seine Versicherung, nur aus Unkenntnis der Bestimmungen gefehlt zu haben, nicht widerlegt, seine Abwesenheit auch nur von kurzer Dauer gewesen ist und irgend welche amtliche Nachteile nicht herbeigeführt hat. Es ist daher auf das niedrigste Maß einer Ordnungsstrafe — eine Warnung — erkannt worden.

Die Verurteilung des Angeschuldigten in die Kosten erfolgt nach § 53 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465), § 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (G.-S. S. 14) und § 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 (G.-S. S. 170).“

Das Kriegsministerium erachtete es für durchaus notwendig, dass gegen dieses Erkenntnis ¹⁾ die Berufung an das Staatsministerium eingelegt werde. Es war immerhin fraglich, ob der König die Genehmigung zu der wiederholt beantragten Aufhebung des katholischen Feldpropsteiamtes überhaupt erteilen würde; aber auch angenommen, dass auf die Aufhebung des Amtes gerechnet werden durfte, konnte doch die Vollziehung der dazu nötigen Allerhöchsten Ordre erst nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen und würde möglicherweise die Regierung genötigt sein, Namszanowski in sein Amt wieder einzuführen. Wenn auch das Staatsministerium nicht auf Entlassung aus dem Amte sollte erkennen können, so lag doch in § 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1852

¹⁾ Vgl. darüber die „Germania“ Nr. 73 vom 29. März 1873.
Pohl, Preuss. kath. Militärkirchenrecht.

mindestens die Berechtigung vor, die einstweilige Versetzung Namszanowskis in den Ruhestand mit Wartegeld zu verfügen. Eine dahingehende Entscheidung erschien erstrebenswert, um die Möglichkeit zu beseitigen, Namszanowski noch jemals Funktionen als Feldpropst ausüben und dadurch die Staatsinteressen in empfindlicher Weise geschädigt zu sehen.

Auch das Kultusministerium sprach sich für die Notwendigkeit aus, gegen das Erkenntnis des Disziplinarhofes die Berufung an das Staatsministerium einzulegen. Es ging dabei von der Erwägung aus: Ob eine Anordnung der Militärvorgesetzten sich auf die äusseren oder inneren kirchlichen Angelegenheiten beziehe, sei weder von dem Standpunkte des Angeschuldigten noch nach der einseitigen Auffassung der katholischen Kirche zu entscheiden, vielmehr könne hierfür nur das Staatsgesetz massgebend sein. Dass aber die preussische Gesetzgebung (§ 22 MKO.) die Bestimmung des Orts und der Zeit für den Militärgottesdienst zu den äusseren kirchlichen Angelegenheiten rechne, erhelle schon aus den Vorschriften des Militärreglements vom 28. März 1811, welches der Militärkirchenordnung von 1832 zugrunde liege und den Militärvorgesetzten ausdrücklich die Befugnis zuschreibe, die Zeit und den Ort des Gottesdienstes zu bestimmen.

Gegen das dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am 20. Januar 1872 zugestellte Urteil vom 14. Dezember 1872 meldete derselbe am 2. Februar 1873 die Berufung an das Königliche Staatsministerium an.

Zur Rechtfertigung der Berufung führte der Vertreter der Staatsanwaltschaft Hootz, Geheimer Justizrat und Mitglied des Generalauditoriats, in seiner Appellationsschrift vom 9. Februar 1873 aus:

„Der Königliche Disziplinarhof hat die Präjudizialfrage bezüglich seiner Unzuständigkeit dahin entschieden, dass das Gesetz vom 21. Juli 1852 auf den Angeschuldigten in betreff seiner militärischen Stellung als Feldpropst, soweit derselbe sich eines disziplinarisch zu ahndenden Vergehens gegen seine militärischen, beziehungsweise militär-amtlichen Pflichten schuldig gemacht hat, Anwendung finde, und dass somit der Disziplinarhof, was die Person des Angeschul-

digten anbetrifft, prinzipiell zur Entscheidung der Sache in erster Instanz zuständig, dass dagegen die Kompetenz des Gerichts ausgeschlossen sei, wo die inkriminierten Handlungen des Angeschuldigten lediglich die geistlichen Seiten seines Amtes betreffen.

Das Gericht hat nun in betreff des dem Angeschuldigten in Punkt I und III der Anklage zur Last gelegten wiederholten Ungehorsams gegen Vorgesetzte in Berücksichtigung, dass die Befugnis der Militär-Vorgesetzten zu Anordnungen in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten sich nur auf die bestehenden äusseren Einrichtungen beziehe, für festgestellt erachtet, dass es sich im vorliegenden Falle nicht lediglich um eine äussere, sondern vom Standpunkte des Angeschuldigten aus wesentlich um Lösung einer inneren, der geistlichen Amtstätigkeit und der daraus entspringenden kirchlichen Ueberzeugung angehörigen Frage handele.

Die Anklage erachtet diese Ausführung nicht für zutreffend.

Denn ad I der Anklage ist tatsächlich festgestellt, dass der Angeschuldigte den direkten Befehl des Kriegsministers, den Pfarrer Lünemann in Cöln anzuweisen, den Militär-Gottesdienst wie seither in der Pantaleonskirche abzuhalten, nicht befolgt, vielmehr dem p. Lünemann ausdrücklich verboten hat, den betreffenden Befehlen und Anordnungen der Militär-Vorgesetzten nachzukommen. Der Angeschuldigte hat auch diese Tatsache selbst nicht bestritten und sich nur gegen die Folgerungen aus derselben durch die Behauptung verwahrt, dass er innerhalb der kraft seines geistlichen Amtes ihm innewohnenden Befugnis gehandelt habe, als er, namentlich, nachdem sein Verhalten ausdrücklich vom Papste gebilligt worden, die fernere Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der Pantaleonskirche inhibiert habe. Indem der Disziplinarhof diesen Ausführungen des Angeschuldigten beigetreten und dabei von der Ansicht ausgegangen ist, dass es sich im vorliegenden Falle nur um eine innere, unmittelbar die geistlichen Amtsobliegenheiten des Angeschuldigten betreffende Angelegenheit handele, hat derselbe übersehen, dass diese Frage weder vom Standpunkte des Angeschuldigten, noch nach der einseitigen Auffassung der katholischen Kirche zu entscheiden ist, dass hierfür vielmehr nur das Staatsgesetz massgebend sein kann. Die betreffenden Bestimmungen der preussischen Gesetzgebung sind aber so klar und bestimmt, dass ein Zweifel über die Bedeutung derselben füglich nicht aufkommen kann. Denn der § 22 der Militär-Kirchen-Ordnung (Gesetz-Sammlung 1832, S. 69) enthält die Vorschrift, dass die Militär-Geistlichen in Beziehung auf alle nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen seitens der Militär-Vorgesetzten ge-

troffenen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten haben. Dass aber die Bestimmung der Zeit und des Ortes für den Militär-Gottesdienst lediglich zu den äusseren kirchlichen Einrichtungen zu rechnen ist, erhellt unzweifelhaft aus den Vorschriften des Militär-Reglements vom 28. März 1811 (Gesetz-Sammlung II, S. 170), welches der Militär-Kirchen-Ordnung zu Grunde gelegen hat und in welchem sub III Nr. 5 den Militär-Vorgesetzten jene Befugnis ausdrücklich zugeschrieben ist. Der Angeschuldigte hat zwar bestritten, dass die Bestimmungen der Militär-Kirchen-Ordnung sich auf die katholischen Militär-Geistlichen und speciell auf den katholischen Feldpropst der Armee beziehen, auch hat der Disziplinarhof diese Frage, wenngleich er dieselbe nicht ausdrücklich entschieden, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 27 a. a. O. für zweifelhaft erklärt. In den §§ 5 alinea 2, 44 und 58 a. a. O. wird aber ausdrücklich ausgesprochen, dass den katholischen Geistlichen, welchen in Garnison-Orten die Seelsorge für die katholischen Militär-Personen der Besatzung übertragen ist, alle in dem betreffenden Gesetze vorgeschriebenen Pflichten und Befugnisse eines Militär-Geistlichen bezw. obliegen und zustehen sollen. Es folgt nun hieraus mit zwingender Notwendigkeit, dass auf die gegenwärtig im Preussischen Heere etatsmässig angestellten katholischen Militär-Geistlichen in gleicher Weise, wie auch die in § 5 a. a. O. gedachten, die Bestimmungen der Militär-Kirchen-Ordnung, soweit dieselben sich nicht speciell auf die evangelischen Geistlichen beziehen, Anwendung finden müssen.

Die katholischen Militär-Geistlichen haben auch seither stets die Rechte, welche in dem § 94 und folgenden a. a. O. den Militär-Geistlichen zugebilligt sind, in Anspruch genommen.

Dasjenige Gesetz aber, welches für die katholische Militär-Geistlichkeit im allgemeinen verbindende Kraft hat, muss selbstredend zumal in seinen administrativen Bestimmungen auch für den obersten katholischen Militär-Geistlichen, den Feldpropst der Armee, Gesetzeskraft haben und muss dies vorzüglich für diejenigen Vorschriften des Gesetzes gelten, durch welche das Verhältnis der Militär-Geistlichen zu den Militär-Vorgesetzten geregelt wird. Dadurch wird auch die auf die vorerwähnte Rechtsansicht des Disziplinarhofs gestützte, anderweite Begründung des Urteils widerlegt, dass nämlich der cit. § 22 der Militär-Kirchen-Ordnung jedenfalls auf den Angeschuldigten deshalb keine Anwendung finden könne, weil demselben, welchem die Sorge für das Seelenheil seiner Diözesanen vom Standpunkte der katholischen Kirche aus obliege, die Beurteilung zustehen müsse, ob durch die Ausführung des be-

treffenden Befehls des Militär-Vorgesetzten, bzw. durch die Gestattung eines Simultaneum mit den Altkatholiken, das Seelenheil der Betreffenden gefährdet werde. Denn das Staatsgesetz ist absolut zwingend für alle demselben Unterworfenen; es kann deshalb gegebenen Falles gegenüber der Tatsache, dass der Angeschuldigte vorsätzlich das bestehende Staatsgesetz übertreten hat, zur Beurteilung der Strafbarkeit der Handlung an sich auf das Motiv, welches denselben zu der Tat bestimmt hat, überhaupt nicht ankommen. Es war übrigens die Pflicht des Angeschuldigten als Staatsbeamten, eine solche Lösung des selbst hervorgerufenen Konfliktes zwischen dem Staatsgesetze und der kirchlichen Ueberzeugung zu suchen, durch welche er mit den ersteren nicht in Kollision kommen konnte.

ad III der Anklage erscheint auch in dieser Hinsicht die Entscheidung des Disziplinarhofes nicht zutreffend.

In den Gründen des Erkenntnisses ist ausgeführt, dass sofern der von dem Angeschuldigten nach seiner Suspension vom Amte den katholischen Militär Geistlichen gemachten Mitteilung überhaupt der Charakter einer Amtshandlung beizumessen sei, diese jedenfalls durchaus in keiner Beziehung zu dem militärischen Amte desselben stehe. Die erwähnten Mitteilungen seien nur für solche zu erachten, welche der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als geistlicher Oberer der übrigen katholischen Militär-Geistlichkeit gemacht habe. Dem Angeschuldigten aber steht diese Eigenschaft nur als Feldpropst der Armee zu, nur in dieser Eigenschaft ist er der Vorgesetzte jener, und es ist deshalb unmöglich, in dieser Hinsicht die geistliche und weltliche Qualität des Amtes zu sondern. Dadurch nun, dass dem Angeschuldigten die Ausübung der Funktionen als katholischer Feldpropst untersagt war, musste sich derselbe selbstredend jeder Handlung enthalten, welche ihre Voraussetzung in jenem Amte hatte. Es wird aber wohl nicht in Abrede gestellt werden können, dass die in Rede stehende Mitteilung des Angeschuldigten an die sämtlichen Militär-Geistlichen von seiner erfolgten Amtssuspension und seinem Proteste dagegen lediglich ihre Voraussetzung in dem betreffenden Amte selbst gehabt hat, wie dies ja auch von dem Angeschuldigten selbst in seinem Schreiben vom 29. Juni v. Js. implicite anerkannt worden ist.

Die Entscheidung des Disziplinarhofes in betreff des Punktes II der Anklage erachtet die Staatsanwaltschaft zwar an sich für zutreffend, insofern jedoch das hohe Staatsministerium seine Kompetenz zur Entscheidung über die anderweiten Anklagepunkte für begründet halten und dieserhalb auf Strafe erkennen sollte,

so ist die vom Disziplinarhofe ausgesprochene Strafe für die Strafabmessung in betreff der Anklagepunkte I und III in keiner Hinsicht präjudicierlich. Denn die Bestimmung des § 46 des Gesetzes vom 21. Juni 1852 kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil der Disziplinarhof jede materielle Entscheidung über die gedachten Anklagen abgelehnt und sich somit über die Strafbarkeit des Angeschuldigten in dieser Hinsicht nicht ausgesprochen hat.

Indem somit die Staatsanwaltschaft die früher aufgestellten Anklagepunkte in ihrem vollen Umfange aufrecht erhält, beantragt dieselbe auf Grund der §§ 2, 14 und 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, dass das Königliche Staatsministerium unter Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz des Disziplinarhofes vom 14. Dezember 1872 gegen den katholischen Feldpropst der Armee Bischof i. p. i. Namszanowski wegen Pflichtverletzung im Amte auf Dienstentlassung erkennen und dem Angeschuldigten die Kosten beider Instanzen auferlegen wolle.*

Auch Namszanowski ergriff wegen seiner Verurteilung zu Punkt II der Anklage das Rechtsmittel der Berufung.

Er beantwortete die Appellationsschrift am 2. Mai 1873 dahin: Die Berufung der Staatsanwaltschaft sei, weil verspätet eingelegt, unzulässig. Die vierwöchentliche Frist vom Tage der Verkündung des Urteils I. Instanz sei mit dem 11. Januar abgelaufen. In der Sache selbst fordert er für den Fall, dass das Staatsministerium die Ansicht des Disziplinarhofes in der Zuständigkeitsfrage nicht teile, die Zurückweisung der Sache vor den Disziplinarhof. Er erklärt sodann die Berufung auch materiell für unbegründet. Die Militärkirchenordnung könne auf ihn keine Anwendung finden. Es existiere kein Staatsgesetz, das die Unterscheidung zwischen den inneren kirchlichen Angelegenheiten und den der Disposition der Minister unterliegenden äusseren kirchlichen Einrichtungen fixiere. Die dem Feldpropst vom Papste erteilten geistlichen Fakultäten könnten nicht durch Verfügung irgend eines Staatsbeamten entzogen werden. Die Beschränkung des Verkehrs zwischen ihm und den Militärgeistlichen laufe dem Artikel 16 der Verfassungsurkunde zuwider. Der von der Staatsanwaltschaft auf-

recht erhaltene Antrag auf Dienstentlassung sei in jedem Falle unbegründet¹⁾).

Noch vor dem Erkenntnis der zweiten Instanz leitete die Staatsregierung die einstweilige Aufhebung des Amtes eines katholischen Feldpropstes in die Wege. Die Regierung erachtete sich an die Abmachungen mit der Kurie vom Jahre 1868 nicht mehr gebunden, und sie zögerte nicht länger, diese ihre Auffassung zur Kenntnis des Vatikans zu bringen.

Mit Genehmigung des Königs liess der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Kardinal Antonelli folgendes Schreiben zugehen:

„Auswärtiges Amt.

Berlin, den 12. Februar 1873.

Ew. pp. erinnern Sich der Verhandlungen, welche auf eine von hier ergangene Anregung zwischen Ew. pp. und dem Königlichen Gesandten in Rom geführt worden sind, um die katholische Seelsorge in dem Königlichen Heere den Wünschen Seiner Majestät des Königs, meines Allernädigsten Herrn, gemäss zu regeln. Dieselben führten zu den Verabredungen vom Februar 1868, in Folge deren Seine Heiligkeit mit dankbar anerkannter Gefälligkeit dem Wunsche Seiner Majestät des Königs entsprechend dem Bischof von Agathopolis durch Breve vom 24. Juli 1868 kanonische Fakultäten verliehen hat, welche ihn in den Stand setzten, das Amt eines Feldpropstes des Königlichen Heeres geistlich zu versehen, sobald ihm solches durch Allerhöchste Ernennung übertragen wurde. Die Ernennung zum Feldpropst wurde darauf von dem Bischof von Agathopolis bei Seiner Majestät dem Könige nachgesucht und erfolgte am 3. November 1868 unter gleichzeitiger Vereidigung als Feldpropst für den Königlichen Dienst. Eine Abschrift des Protokolls über die Vereidigung beehre ich mich Ew. pp. hierbei vorzulegen.

Das von ihm übernommene Amt hat der Propst Namszanowski aber, nachdem durch die Beschlüsse des Vaticanischen Concils Veränderungen in der Verfassung der katholischen Kirche eingetreten waren, nicht mehr in der bei den Verhandlungen vom Februar 1868 vorausgesetzten Uebereinstimmung mit den Gesetzen und in dem bei seiner Vereidigung beschworenen Gehorsam gegen

¹⁾ Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 123—125.

Seine Majestät den König zu führen vermocht. Er hat sich vielmehr bei einem aus jenen Veränderungen hervorgegangenen Anlass mit den beschworenen Pflichten seines Amtes, welche, wie in allen militairischen Verhältnissen, streng und klarliegend sind, in Widerspruch gesetzt. Das Verhalten, durch welches der Feldpropst sich von dem durch die Heeresverfassung bedingten und von ihm eidlich gelobten Gehorsam gegen Seine Majestät den König losgesagt hat, ist darauf von Seiner Heiligkeit dem Papste, laut amtlicher Anzeige des Propstes, ausdrücklich gebilligt, bestätigt und belobt worden. Dadurch hat die durch das Verfahren des Feldpropstes herbeigeführte Sachlage eine andere und bedeutendere Tragweite erhalten. Es ist nicht mehr der Propst persönlich, sondern die Römische Curie selbst, welche die Vorbedingungen der 1868 getroffenen Verabredungen aufhebt und letztere dadurch unausführbar und hinfällig macht. Die päpstliche Sanction der Auflehnung des Königlichen Feldpropstes gegen die durch seinen militairischen Vorgesetzten gehandhabte Königliche Autorität setzt nach Ansicht der Königlichen Regierung die im Februar 1868 getroffene Verabredung ausser Kraft; die Regierung Seiner Majestät des Königs wird daher auch ihrerseits diese Verabredungen als für sie verbindlich nicht mehr ansehen.

Ich beehre mich Ew. pp. hiervon ganz ergebenst in Kenntniss zu setzen und bitte Sie, die Versicherung pp.

gez. von Bismarck.

Seiner Eminenz dem Cardinal Antonelli, Staatssekretär Sr. Heiligkeit des Papstes¹⁾.

Abschrift dieses am 20. Februar 1873 dem Kardinal übergebenen Schreibens sandte Bismarck am 3. März dem Kultusminister mit dem Bemerkten: „Dem Vorgehen der Königlichen Regierung in Betreff der Feldpropstei, welches Eure Excellenz mit mir als dringend betrachten werden, steht also die Rücksicht internationaler Courtoisie²⁾ nicht länger im Wege. Dem

¹⁾ Ueber den Briefwechsel zwischen Bismarck und Antonelli vgl. die „Germania“ vom 1. April 1873 (Nr. 75 des III. Jahrg.); vom 2. April 1873 (Nr. 76); vom 3. April 1873 (Nr. 77, S. 3, Spalte 3).

²⁾ Vgl. Felix Stoerk, Völkerrecht und Völkercourtoisie. Tübingen 1908. (In den Staatsrechtlichen Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband zum fünfzigsten Geburtstage der Doktor-Promotion. I. Band.)

Herrn Kriegsminister habe ich eine gleichlautende Mitteilung gemacht.“

Auf die durch die internationale Verkehrssitte gebotene Benachrichtigung der Kurie durch Bismarck antwortete der Kardinal Antonelli unter dem 9. März 1873 in italienischer Sprache. Eine Uebersetzung dieser Antwort, welche Bismarck am 21. März dem Kultusminister Dr. Falk zur Kenntnissnahme übersandte, lautet wie folgt:

„Aus den Gemächern des Vatikans, den 9. März 1873.

Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär hat sich zur Pflicht gemacht, dem Heiligen Vater die Note vom 12. v. Mts. zu unterbreiten, mittels welcher Ew. Durchlaucht zur Mitteilung bringen, dass die Regierung Sr. Majestät des Königs von Preussen fortan die Konvention vom Februar 1868 in betreff des Feldpropstes der Kaiserl. Königl. Armee als verbindlich ihrerseits nicht mehr ansehen werde.

Der Heilige Vater, welchen mit Recht die traurige Lage betrübt, in der sich die Kirche im Deutschen Reiche künftig befinden wird, namentlich mit Rücksicht auf die kürzlich dem Parlamente zu Berlin vorgelegten und der Verfassung der katholischen Kirche so gänzlich widersprechenden Gesetze, vermöchte wegen dieser Aufkündigung nur noch durch schmerzliche Gefühle bewegt zu werden. Allerdings war dieselbe auch um so weniger zu gewärtigen, als die Feldpropstei — welche Seitens des heiligen Stuhles in dem Königreiche Preussen auf das wiederholte Verlangen der Königlichen Regierung errichtet und, gleichzeitig mit der Ernennung des Monsignore Namszanowski zum Feldpropste, unter Verleihung des Titels als Bischof von Agathopolis, dankbar entgegengenommen worden war —, die besten Früchte zu tragen versprach. Dieselbe Regierung hat die Vorteile hiervon genossen und auch davon feierlich Zeugnis abgelegt durch die vielfachen Auszeichnungen und Lobsprüche, die sie während des letzten Krieges den Militärgeistlichen, sowie den katholischen weltlichen und Ordens-Geistlichen erteilt hat, welche unter der weisen Leitung des Monsignore Namszanowski standen.

Aber noch in höherem Grade als durch die Aufkündigung selber ist der Heilige Vater auf das peinlichste von den beiden Beweggründen berührt worden, welche Ew. Durchlaucht für jene Kündigung anführen oder vielmehr nur andeuten.

Der erste Grund besteht in der für Monsignore Namszanowski

angeblich vorliegenden Unmöglichkeit, das ihm anvertraute Amt den in den Verträgen vom Februar 1868 vorausgesetzten Gesetzen gemäss und in Einklang mit dem Sr. Majestät dem Könige durch den Dienst eid gelobten Gehorsam zu führen. Nach Ew. Durchlaucht Behauptungen wird diese Unmöglichkeit durch die Abänderungen verursacht, welche, kraft der Definitionen des Vatikanischen Konzils, in der Verfassung der katholischen Kirche herbeigeführt worden sind.

Der zweite Grund ist die ausdrückliche Billigung und Belobigung, welche Se. Heiligkeit dem Verhalten des Monsignore Namszanowski gezollt hat, als dieser nach der Ansicht Ew. Durchlaucht sich mit seinen beschworenen Amtspflichten, und zwar unter Umständen in Widerspruch befand, welche durch jene Abänderungen verursacht waren.

Indem der Unterzeichnete mit dem ersten der angeführten beiden Gründe beginnt, erklärt er, es nicht begreifen zu können, in welcher Weise und nach welchen Grundsätzen den dogmatischen Definitionen des ökumenischen Vatikanischen Konzils die Eigenschaft als Neuerung und Abänderung der Verfassung der katholischen Kirche beigegeben werden kann, während der einzige zuständige Richter in Glaubensfragen, d. h. der oberste Kirchenhirt und der katholische Episkopat der ganzen Welt laut und einstimmig das Gegenteil erklären. Die letzteren verkünden, schärfen ein und beweisen mit unwiderleglichen Gründen, dass durch die Definitionen des Vatikanischen Konzils in der göttlichen Verfassung der katholischen Kirche keinerlei Veränderung eingetreten ist und auch nicht eintreten konnte, sei es in betreff des unfehlbaren kirchlichen Magisteriums, sei es in betreff der inneren Beziehungen zwischen dem Haupte der Kirche und den Bischöfen, sei es in betreff der äusseren Beziehungen zwischen Kirche und Staat, noch auch in Ansehung irgend eines anderen Punktes des von den Katholiken allezeit bekannten und betätigten Glaubens.

Und solches ist dergestalt wahr, dass das Vatikanische Konzil, ebenso wie alle früheren ökumenischen Konzile, hauptsächlich zusammenberufen und abgehalten worden ist, um die Unversehrtheit und Reinheit des katholischen Glaubens vor jeder Gefahr einer aus den herrschenden Irrtümern hervorgehenden doktrinären Neuerung zu bewahren und zu schirmen.

Die Qualifikation ferner, welche Ew. Durchlaucht den Definitionen des Vatikanischen Konzils geben zu können glauben und welche oftmals auch den Definitionen der früheren allgemeinen Konzilien erteilt worden ist, steht in offenbarem Widerspruche mit

der unüberwindlichen Festigkeit, welche die Kirche auch inmitten der härtesten Prüfungen jederzeit bewiesen hat, indem sie die katholische Lehre unverändert aufrecht erhielt, keinerlei Abweichungen zuliess, noch auch in betreff des Dogmas Aenderungen gestattete, zu welchen nur allzuhäufig die Dissidenten ihre Zuflucht genommen haben, entweder um den Schein der Einigkeit untereinander zu erlangen, oder um den Eifer ihrer Widersacher abzuschwächen. Ebenso widerspricht diese Qualifikation den Elementar-Grundlehren der katholischen Kirche: hiernach muss man eingedenk sein, dass ihr vom Erlöser das Gut der gesamten göttlichen Offenbarung anvertraut worden ist; — dass sie, allezeit von dem heiligen Geiste unterstützt und geleitet, die getreue Hüterin und die unfehlbare Auslegerin dieses anvertrauten heiligen Gutes ist; — dass sie deshalb nun und nimmermehr etwas Neues oder etwas von dem früher Gelehrten verschiedenes zu lehren vermag; — dass mithin ihre dogmatischen Definitionen nichts anderes sind und sein können, als eine einfache Erklärung oder Erläuterung und die formulirten Sätze einer Doktrin, welche in dem gedachten anvertrauten Gute oder in einer der beiden Quellen des katholischen Glaubens, der heiligen Schrift und der Ueberlieferung, enthalten ist; — und dass endlich Jeder, welcher sich diesen Definitionen hartnäckig widersetzt, hierdurch Mitglied der katholischen Kirche zu sein aufhört und zum Ketzer wird.

Wenn daher die sogenannten Altkatholiken den vom Vatikanischen Konzil erläuterten Lehren unter dem Schein vorwande widersprechen, dass einige Professoren die letzteren in den Quellen der göttlichen Offenbarung nicht vorfinden, während doch ein ökumenisches Konzil dieselben feierlich definiert hat, und der ganze Episkopat in Gemeinschaft mit dem Oberhaupt der Kirche sie als Offenbarungen und Glaubens-Satzungen hinstellt, so übertragen sie offenbar die Autorität des kirchlichen Lehramtes auf einige Privatgelehrte. Deshalb hören sie auf, Mitglieder der katholischen Kirche zu sein und bilden eine ketzerische Sekte von Neuerern.

Da nun durch die Definitionen des Konzils in der Verfassung der katholischen Kirche eine Veränderung weder eingeführt worden ist noch auch eingeführt werden kann, so wollen Ew. Durchlaucht hiernach mit Dero erleuchtetem Ermessen den Schluss ziehen, dass der erste der beiden angeführten Gründe schwindet und gänzlich fortfällt, sowie, dass demgemäss die Behauptung ungegründet ist, Monsignore Namszanowski sei ausserstande, das ihm anvertraute Amt in Gemässheit der im Vertrage vom Februar 1868 voraus-

gesetzten Gesetze und mit Beobachtung des Sr. Majestät dem Könige eidlich gelobten Gehorsams zu verwalten. Auch könnte die Bezeichnung: ‚Die im Vertrage vom Februar 1868 vorausgesetzten Gesetze‘ sich nicht auf solche bürgerliche Gesetze beziehen, welche mit denjenigen Gottes und der Kirche im Widerspruche stehen. Denn in einem solchen Falle und in diesem Sinne (welcher, ohne die Loyalität Ew. Durchlaucht anzweifeln zu wollen, von Denenselben zur Zeit der Verhandlungen nicht gemeint sein kann), so würde diese Unmöglichkeit ihren Grund nicht in Abänderungen der Verfassung der katholischen Kirche, sondern in den Veränderungen haben, welche leider in den Massnahmen und dem Verhalten der Königlichen Regierung gegenüber dieser Kirche eingetreten sind.

In betreff des Gehorsams ferner, welchen Monsignore Namzanowski Sr. Majestät dem Könige eidlich gelobt hat, würde hier jede eingehende Erörterung überflüssig sein; denn Ew. Durchlaucht ist bekannt, dass der Genannte auch dem Heiligen Vater und der Kirche einen Eid geleistet hat. Letzterer gegenüber hat er besondere und unabweisliche Verpflichtungen, deren Bedeutung Ew. Durchlaucht noch mehr bemessen werden, wenn Dieselben den Schluss der der gedachten Note beigelegt gewesenen Eidesformel lesen.

Auch dem anderen Grunde, auf welchen die Königliche Regierung bei Aufkündigung des Vertrages vom Februar 1868 sich stützt, scheint kein höherer Wert beigegeben werden zu können, dem Grunde nämlich, welcher, wenn der Unterzeichnete richtig verstanden hat, darin besteht, dass die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der St. Pantaleons-Kirche zu Cöln untersagt worden ist, nachdem die Militärbehörden diese Kirche den Altkatholiken behufs Abhaltung ihres Gottesdienstes zur Verfügung gestellt hatten. Diese Tatsache und dieses Verbot, wird behauptet, fänden ihre Ursache in den seitens des Vatikanischen Konzils eingeführten Abänderungen.

In der Tat dient das bisher Gesagte auch zur Widerlegung dieses zweiten Grundes, da festgestellt ist, dass eine Abänderung der Verfassung der katholischen Kirche weder stattgefunden hat noch auch hätte stattfinden können. Gleichwohl, und wenn man auch darauf hinweisen will, dass die Entscheidungen des Vatikanischen Konzils den Anlass oder richtiger den Vorwand zu einigen bedauerlichen und skandalösen (obgleich der Zahl und der Gattung nach wenig bedeutenden) Pflichtvergessenheiten gegeben haben, so wird doch nun und nimmermehr irgend Jemand diese Tatsachen

der Kirche und dem Vatikanischen Konzil Schuld geben können, ebensowenig, wie Jemand die bürgerliche Regierung, welche die Gesetze zum Besten der Staatsbürger erlässt, für Vergehen verantwortlich machen kann. Der Unterzeichnete würde nicht einmal anzunehmen vermögen, dass die durch das Verhalten des Feldpropstes in dem erwähnten Falle geschaffene Sachlage eine andere und erhöhte Bedeutung durch die seitens Sr. Heiligkeit Denselben zuteil gewordene Billigung und Belobigung gewonnen habe. Die Annahme, dass der heilige Stuhl das Verhalten eines Bischofs, der sich mit seinen Amtspflichten im Widerspruche befände und von dem seinem Landesherrn eidlich gelobten Gehorsame lossagte, billigen, gutheissen und loben könnte, eine solche Annahme ist um so betrübender, als dieselbe im Gegensatze zu der feststehenden Tatsache sich befindet, dass der Heilige Vater allezeit und bei jeder Gelegenheit Ehrfurcht, Gehorsam und Unterwürfigkeit wider die rechtmässige Obrigkeit predigt, gemäss der Vorschrift des Evangeliums, wonach dem Kaiser gegeben werden soll, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

Ew. Durchlaucht möchten sich versichert halten, dass, falls das Verhalten des Feldpropstes in Wirklichkeit ein schuldbares gewesen sein sollte, wie solches behauptet wird, der Heilige Vater denselben zu allererst getadelt haben würde. Monsignore Namszanowski hat jedoch lediglich die unumgänglichen Pflichten seines heiligen bischöflichen Amtes erfüllt. Wenn er, unter den obwaltenden Umständen, anders gehandelt und dem katholischen Pfarrer gestattet hätte, die heilige Messe an demselben Altar abzuhalten, wo kurz zuvor eine solche, mit Zustimmung der Militärbehörden, von einer ketzerischen Versammlung abgehalten worden war, so würde Monsignore Namszanowski sich mit ungeheurer Schuld belastet und sich selber in den Augen der gesamten Kirche zum Gegenstande des Skandals gemacht haben. Auch das preussische Militär-Gericht selbst ist nicht anderer Ansicht gewesen; denn, als dieses beauftragt wurde, über das Verhalten des Feldpropstes zu erkennen, erklärte es sich für nicht zuständig und stellte durch solche Entscheidung die angeblich stattgehabte Pflichtverletzung seitens des Propstes in Abrede.

Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär Sr. Heiligkeit gibt sich dessenungeachtet der Hoffnung hin, dass Ew. Durchlaucht die bezeichneten Punkte in gebührende Erwägung ziehen werden, auch zu dem Zwecke, damit die Folgen derjenigen Massregel verhindert werden, die, wie behauptet wird, zum Schutze der Rechte des Staates ergriffen sind, welche letztere in keinerlei Weise

durch die Definitionen des Vatikanischen Konzils beeinträchtigt werden.

In dieser Hoffnung beehrt sich der Unterzeichnete Ew. Durchlaucht die Gefühle seiner tiefen Ergebenheit und seiner Hochachtung auszudrücken.

(gez.) G. Card. Antonelli.

An den Kanzler des Deutschen Kaiserreichs, Fürsten von Bismarck, Durchlaucht, Berlin.“

Auf den gemeinschaftlichen Vortrag der Minister des Kriegs, der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus fand sich der König am 15. März 1873 bewogen, „das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee bis auf weiteres aufzuheben“. Gleichzeitig beauftragte er die genannten Minister mit den zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen ¹⁾.

Von einer Benachrichtigung der Kurie über die erfolgte Aufhebung der katholischen Feldpropstei wurde abgesehen. Nachdem Bismarck den Kardinalstaatssekretär durch Schreiben vom 12. Februar 1873 davon in Kenntnis gesetzt hatte, dass die Regierung seiner Majestät die Verabredungen von 1868 als für sie verbindlich nicht mehr betrachte, hielt er eine Benachrichtigung für nicht angebracht. Er schrieb am 24. März 1873 an den Ministerpräsidenten Grafen v. Roon: „Was wir in Folge der damit nach Rom notificirten Sachlage im Innern Preussens weiter tun, bedarf meines Erachtens keinerlei Mitteilung an den Papst.“

Zu einer Geheimhaltung der Aufhebungsordre lag kein Grund vor, und so meldete denn die ministerielle „Provinzial-Correspondenz“ bereits am 27. März, dass die Königliche Aufhebungsordre „soeben erlassen“ sei. Sie wurde am gleichen Tage im amtlichen Teile des „Reichs- und Staatsanzeiger“ veröffentlicht; auch wurde die Publikation der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 15. März 1873 durch das Armeeverordnungsblatt veranlasst. Zu einer Publikation in der Gesetz-

¹⁾ Friedberg, Aktenstücke S. 14.

sammlung lag schon deshalb kein Anlass vor, weil bereits bei Errichtung der katholischen Feldpropstei von dieser Modalität Abstand genommen und die bezüglichen Erlasse als Interna des Heeres ausschliesslich in dem Militärverordnungsblatt zur Kenntniss der Beteiligten gebracht worden waren.

Die Aufhebungsordre erregte in der katholischen Presse einen Sturm der Entrüstung. In Nr. 67 vom 21. März 1873 nannte die „Germania“¹⁾ die Aufhebung der Feldpropstei durch einseitige staatliche Verfügung „einen flagranten Bruch eines feierlich pactirten völkerrechtlichen Vertrages“, eine „in den altpreussischen Traditionen unerhörte Rechtsverletzung“, einen „Gewaltact am katholischen Gewissen, eine unmotivirte und unzulässige Verletzung des heiligsten Rechts des katholischen Militärs und indirect der ganzen katholischen Bevölkerung“. Die Beseitigung der katholischen Feldpropstei sei auf anderem Wege nicht möglich, als durch Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle. Wenn übrigens auf legalem Wege das Amt aufgehoben werden sollte, gegen welche Möglichkeit gewiss kein unüberwindliches Hindernis bestehe, so würde die „Germania“ diese Aufhebung keineswegs beklagen, sondern diese Massregel immer noch als eine Wohltat bezeichnen, insofern jetzt die Absichten immer mehr zutage träten, welche man bei der Kreierung der exemten katholischen Militärseelsorge gehegt haben dürfte²⁾.

Die Allerhöchste Ordre vom 15. März 1873 wurde Namszowski vom Kultus- und vom Kriegsminister am 9. Juni 1873 mitgeteilt:

„Des Kaisers und des Königs Majestät haben das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee bis auf weiteres aufzuheben geruht. Indem wir Ew. Bischöfl. Hochwürden hiervon Kenntniss geben, bemerken wir, dass das durch unsere gemeinschaftlichen

¹⁾ Vgl. auch Nr. 75 vom 1. April 1873, Nr. 76 vom 2. April 1873.

²⁾ Ueber „Die ministerielle ‚Provinzial-Correspondenz‘ und die katholische Feldpropstei“ siehe: Germania Nr. 73 vom 29. März, Nr. 75 vom 1. April, Nr. 76 vom 2. April und Nr. 77 vom 3. April 1873.

Verfügungen vom 28. Mai und 4. Juni pr. gegen Sie eingeleitete Disciplinar-Verfahren in Folge jener Allerhöchst getroffenen Anordnung eine Unterbrechung nicht erleidet¹⁾).

Die in dem vorstehenden Satze zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach die Kabinettsordre vom 15. März 1873 auf die noch schwebende Disziplinaruntersuchung gegen Namszanowski eine terminierende Wirkung nicht zu äussern vermöge, ist richtig. Denn auch nach Aufhebung der katholischen Feldpropstei blieb Namszanowski auf Grund der ihm seinerzeit erteilten Allerhöchsten Bestallung Staatsbeamter; die ihm hieraus erwachsenen Rechte und Pflichten konnten ihm nur in geordnetem Verfahren entzogen werden.

Die in II. Instanz noch anhängige Untersuchung nahm daher ihren Fortgang (Beschluss des Staatsministeriums vom 8. Juni 1873).

Der Beschluss des Königlichen Staatsministeriums als II. Instanz erging dahin:

„In der Disciplinaruntersuchung wider den katholischen Feldpropst der Armee, Bischof i. p. i. Franz Adolph Namszanowski zu Berlin hat das Königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 26. Juni 1873, an welcher Theil genommen haben: Der Präsident des Staatsministeriums Feldmarschall Dr. Graf von Roon, die königlichen Staatsminister Dr. Leonhard Camphausen, Dr. Falk und Dr. Achenbach, auf den Vortrag zweier Referenten den Beschluss gefasst:

auf die Berufung des Angeschuldigten das Erkenntniss des königlichen Disciplinarhofes vom 14. December 1872 zu Punkt II zu bestätigen, im Uebrigen aber auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das gedachte Erkenntniss dahin abzuändern, dass der Angeschuldigte, katholischer Feldpropst Namszanowski, wegen Verletzung seiner militärischen Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand zu versetzen sei, ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

G r ü n d e.

Gegen das Erkenntniss des Disciplinarhofes vom 14. Dezember 1872, auf dessen Sachdarstellung Bezug genommen wird, haben

¹⁾ Vgl. Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXII, 1874, S. 125.

sowohl der Angeschuldigte ¹⁾ als die Staatsanwaltschaft ²⁾ die Berufung an das Staatsministerium ergriffen.

Der Angeschuldigte beschwert sich über die ihm zu Punkt II des Erkenntnisses ertheilte Warnung. Neue Thatfachen hat er indessen nicht beigebracht, und seine Rechtsausführungen sind nicht geeignet, die zutreffenden Gründe des ersten Richters zu widerlegen. Es musste daher insoweit die Bestätigung des angefochtenen Urtheils erfolgen.

Was die Berufung der Staatsanwaltschaft anlangt, so würde dieselbe allerdings für verspätet zu erachten sein, wenn — wie der Angeschuldigte geltend macht — die Anmeldefrist schon von der Verkündung des Urtheils ab zu laufen begonnen hätte. Die letztere ist aber nach Inhalt des aufgenommenen Protokolls ohne gleichzeitige Verkündung der Gründe erfolgt und deshalb nach constanter Praxis des Staatsministeriums der Lauf der vierwöchentlichen Anmeldefrist erst von der am 20. Januar 1873 bewirkten Zustellung des vollständig abgefassten Urtheils an den Vertreter der Staatsanwaltschaft zu berechnen, so zwar, dass die unter dem 3. Februar 1873 eingegangene Berufungsanmeldung der Staatsanwaltschaft als rechtzeitig anzusehen ist.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den vom Disciplinarhof bei Punkt I und III gefällten Ausspruch seiner Unzuständigkeit. Dem an diese Beschwerde geknüpften Antrage: gegen den Angeschuldigten unter Abänderung des ersten Urtheils auf Dienstentlassung zu erkennen, kann keinesfalls stattgegeben werden. Denn nach § 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 kann, wenn die Entscheidung des Disciplinarhofes auf Freisprechung gelautet hat, das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Rubestand mit Wartegeld verfügen. Im vorliegenden Falle lautet nun allerdings der Tenor des ersten Urtheils nicht auf Freisprechung, sondern auf Unzuständigkeit des Disciplinarhofes. Die Gründe der Entscheidung ergeben aber, dass der Disciplinarhof weit davon entfernt gewesen ist, sich zur Entscheidung auf die erhobene Anklage für unzuständig zu erachten. Denn diese wirft dem Angeschuldigten nicht eine Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten, sondern wiederholten Ungehorsam gegen Anordnungen seines militärischen Chefs, des Kriegsministers, vor. be-

¹⁾ [am 25. Januar 1873].

²⁾ [am 2. Februar 1873].

trifft also die militäramtliche Stellung des Feldpropstes, und in Bezug auf diese erkennt der Disciplinarhof seine Zuständigkeit ausdrücklich an. Derselbe hat vielmehr wie seine weiteren Ausführungen ergeben, nur dem Gedanken Ausdruck geben wollen, dass dem Angeschuldigten eine Verletzung der ihm durch sein Militäramt auferlegten Pflichten nicht zur Last falle, er also des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig sei. Die gefällte Entscheidung muss hiernach als eine freisprechende angesehen werden und demgemäss die angezogene Bestimmung des § 46 zu Gunsten des Angeschuldigten in Anwendung kommen.

Greift darnach der Antrag der Staatsanwaltschaft in Bezug auf das Mass der Strafe über die zulässige Gränze hinaus, so muss doch die Beschwerde selbst bei Punkt I für begründet erachtet werden.

Die Zuständigkeit der staatlichen Disciplinarbehörde zur Entscheidung auf die erhobene Anklage ist bereits oben ausgeführt. Aus dieser Zuständigkeit folgt mit Nothwendigkeit, dass nicht bloß die Anschuldigung, sondern auch die geltend gemachten Vertheidigungsgründe der Prüfung dieses Richters unterliegen.

In der Sache selbst wird Seitens des Angeschuldigten nicht bestritten, dass er sich durch das Verbot, die Pantaleonskirche fernerhin zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes zu benutzen, und durch die Aufrechterhaltung dieses Verbots in directen Widerspruch mit den Anordnungen des Kriegsministers gesetzt hat. Alle seine Vertheidigungsgründe sind nur auf den Nachweis gerichtet, dass diese Anordnungen für ihn unverbindlich gewesen seien. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die Auswahl der kirchlichen Gebäude, welche zur Abhaltung des Militärgottesdienstes dienen sollen, im Allgemeinen zu denjenigen äusseren Anordnungen für den Gottesdienst gehört, zu welcher der § 22 der auch für den Angeschuldigten verbindlichen Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 die Militär vorgesetzten ermächtigt. Es ergibt sich dies überdies aus der im § 54 ebendasselbst für den Fall des Krieges gemachten Anwendung. Wenn der Angeschuldigte einwendet: der § 22 ertheile jene Ermächtigung nur nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen, im vorliegenden Falle seien aber die letzteren von dem Kriegsminister einseitig geändert worden, so übersieht er, dass eine Aenderung des bisherigen Verhältnisses nicht auf Seiten des Kriegsministers, welcher auf der Fortbenutzung der Pantaleonskirche bestand, sondern auf Seiten des Angeschuldigten bezweckt war, welcher die Ueberweisung einer anderen Kirche verlangte. Dass das Mitgebrauchs-

recht der katholischen Kirchengemeinde an jener Kirche durch die den Altkatholiken Seitens des Kriegsministers eingeräumte Mitbenutzung irgend wie geschmälert, beschränkt oder gefährdet worden sei, ist von dem Angeschuldigten in keiner Weise behauptet. Der Disposition des Kriegsministers, zu welcher derselbe kraft des dem Staate zustehenden Eigenthumsrechtes an der Kirche befugt war, stand daher ein rechtliches Hindernis nicht im Wege. Diesem Anerkenntniss hat sich auch der erste Richter nicht verschlossen, er hat aber die Verpflichtung des Angeschuldigten, sich den Anordnungen des Kriegsministers zu unterwerfen, aus einem anderen Grunde verneint. Er führt nämlich aus:

„Welche Folgen der Angeschuldigte von seinem Standpunkte als Geistlicher an jene Disposition knüpfen zu müssen geglaubt habe, ob derselbe also in der Mitbenutzung der Kirche Seitens der Altkatholiken eine Entweihung der Kirche erblickte und deshalb für erforderlich erachtete, dem betreffenden Geistlichen die Ausübung geistlicher Amtshandlungen in derselben zu untersagen, sei eine Frage, welche lediglich der inneren geistlichen Amtsthätigkeit des Angeschuldigten angehöre; denn zu seiner Amtsthätigkeit als Geistlicher gehöre die Sorge für das Seelenheil seiner Diöcesanen vom Standpunkte der katholischen Kirche aus, mithin auch die Beurtheilung, ob er in dieser Beziehung ein Simultaneum mit den Altkatholiken vom Standpunkte seines geistlichen Amtes aus für gefahrbringend und daher für unstatthaft hielt. Der Angeschuldigte habe also nur innerhalb der, kraft seines geistlichen Amtes ihm innewohnenden Befugnisse gehandelt, und es könne von einer Verletzung des dem militärischen Vorgesetzten schuldigen Gehorsams in einem Falle nicht die Rede sein, in welchem es sich um eine rein geistliche, nicht militärische Angelegenheit handelte.

Hierbei habe gänzlich dahingestellt bleiben müssen, ob die Ansicht des Angeschuldigten von der Unstatthaftigkeit eines Simultaneums mit den Altkatholiken objektiv begründet sei oder nicht. Für die disciplinarische Beurtheilung sei diese Frage irrelevant, insofern der Angeschuldigte als katholischer Bischof sich für berechtigt und sogar verpflichtet erachtet habe, seine auch nur subjektive Ansicht gegenüber der ihm untergebenen katholischen Militärgeistlichkeit zum Ausdruck zu bringen.“

Wenn diese Ausführung, wie nach den letzten Worten anzunehmen ist, bis zu der Auffassung gelangt, dass der Angeschuldigte, weil er die den Altkatholiken eingeräumte Mitbenutzung der Pantaleonskirche nach seiner subjektiven Ansicht als Geist-

licher nicht billigte, berechtigt gewesen sei, den Anordnungen des Kriegsministers den Gehorsam zu versagen, so muss diese Auffassung als eine zu weitgehende bezeichnet werden. Der Angeschuldigte würde sich in der Lage einer Collision zwischen seinen militäramtlichen und geistlichen Amtspflichten nur dann befinden haben, wenn er ohne Verletzung der Vorschriften seines geistlichen Amtes nicht im Stande gewesen wäre, die fernere Benutzung der Kirche zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes zuzulassen. Waltete dagegen ein solches Hinderniss nicht ob, beruhte vielmehr seine abweichende Ansicht nur darauf, dass er die von dem Kriegsminister getroffene Disposition den kirchlichen Interessen nicht für entsprechend erachtete, so lag der Fall einer Pflichtcollision nicht vor. Der Angeschuldigte musste in diesem Falle die Pflicht des Gehorsams gegen seinen militärischen Vorgesetzten als die für ihn massgebende erachten, da es keinem Beamten zusteht, sich der Befolgung der ihm von der vorgesetzten Behörde ertheilten Anweisungen aus dem Grunde zu entziehen, weil er dieselben nicht für erspriesslich erachtet.

Der Angeschuldigte hätte daher, um seinen Einwand zu begründen, darlegen müssen, dass die Grundsätze der katholischen Religion die fernere Abhaltung des Gottesdienstes in der genannten Kirche verboten. Diese Darlegung war um so mehr erforderlich, als die Kirche feststehender Massen eine evangelische ist und fortwährend für den evangelischen Militärgottesdienst gedient hat, ohne dass hieraus gegen die seit einer Reihe von Jahren erfolgte Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in derselben Kirche ein Bedenken Seitens der geistlichen Oberen entnommen worden ist.

Die Schriftsätze, welche Namens des Angeschuldigten eingereicht sind, beschränken sich nun aber auf die Versicherung, dass die fernere Benutzung dieses gottesdienstlichen Ortes kirchlich unmöglich gewesen sei, und dass er sich durch Zulassung derselben einer flagranten Verletzung seiner Pflichten als katholischer Geistlicher schuldig gemacht habe, ohne dass diese Behauptung näher zu begründen versucht wird. Geht man auf die Schriftstücke zurück, welche der Angeschuldigte unter dem 14. und 19. Januar 1872 an den Divisionspfarrer Lünemann zu Köln und unter dem letzteren Datum an den Kriegsminister gerichtet hat, so findet sich hier allerdings eine bestimmtere Meinung ausgesprochen, es wird hier nämlich die Ansicht aufgestellt, dass durch die Darbringung des Messopfers Seitens eines excommunicirten Priesters die Kirche entweiht werde und daher bis zu ihrer Reconciliation für den katholischen

Gottesdienst geschlossen bleiben müsse, und es wird hierfür in dem letzterwähnten Schriftstück auf die „canonischen Bestimmungen“ Bezug genommen. Diese Ansicht findet aber in dem canonischen Rechte überall keine Stütze. Das canonische Rechtsbuch behandelt an mehreren Stellen die Ausübung priesterlicher Functionen durch einen excommunicirten Priester, knüpft hieran aber nur strafrechtliche Folgen für die betreffenden Priester, nicht aber die Wirkung, dass die Kirche, in der solche Handlungen vorgenommen werden, entweiht werde.

c. 7. C. 11. qu. 3.

Cap. 1 bis 6, 9, 10, X. de clerico excom. ministr. (V 27).

Die im canonischen Rechte anerkannten Pollutionen bestehen vielmehr lediglich in der Verübung einer Bluthat, einer Unzucht oder in der Benutzung der Kirche zur Bestattung eines Ungläubigen.

Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts § 306, S. 952 (Auf-
lage 6).

Müller (Domcap. zu Würzburg), Lexikon des Kirchenrechts
und der römisch-katholischen Liturgie, Würzburg 1842,
sub voce Pollution einer Kirche.

Schmid, Liturgik der christlich-katholischen Religion.
Passau 1835, Bd. III, S. 79.

Auch hat der Angeschuldigte in seinem Bericht an den Kriegsminister vom 4. März 1872 selbst anerkannt, dass die von ihm aufgestellte Theorie jedenfalls keine absolut verpflichtende war. Denn wenn er in diesem Berichte anzeigt:

dass er in Anbetracht der Tragweite, welche die ganze Angelegenheit erhalten habe, sich verpflichtet gefühlt habe, dem apostolischen Stuhle ohne Verzug von der gesammten Sachlage Kenntniss zu geben, und dass die Instruction, welche er erwarte, wie er nicht zweifle, entweder ohne Weiteres oder nach vorgängiger Verhandlung mit der k. Staatsregierung geeignet sein würde, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen, so hat er damit eingeräumt, dass die katholische Kirche sich allerdings in der Lage befand, die Mitbenutzung der Pantaleonskirche durch die Altkatholiken ignorieren zu können.

Bei dieser Sachlage hat die Ueberzeugung nicht gewonnen werden können, dass der Angeschuldigte durch Grundsätze der katholischen Religion zu dem von ihm erlassenen Verbot genöthigt gewesen sei.

Der Angeschuldigte beruft sich ferner darauf, dass dieses Verbot Seitens der päpstlichen Curie für gerechtfertigt erklärt worden

sei, und der Disciplinarhof hat zur Unterstützung seiner obigen Gründe auf diese von dem Angeschuldigten behauptete Thatsache Gewicht gelegt, jedoch mit Unrecht, da über den Inhalt des nach Angabe des Angeschuldigten ergangenen päpstlichen Bescheides bei den Acten überall nichts feststeht. Glaubte der Angeschuldigte, in dessen Händen sich diese Bescheidung befindet, aus derselben einen Vertheidigungsgrund entnehmen zu können, so wäre es seine Sache gewesen, dieselbe dem Disciplinarrichter vorzulegen.

Konnten hiernach die von dem Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung geltend gemachten Anführungen für durchgreifend nicht erachtet werden, so bleibt gegen ihn die Thatsache des Ungehorsams gegen die von seinem militärischen Vorgesetzten erlassenen Anordnungen bestehen.

Anlangend das deshalb zu verhängende Strafmass, so ist mit dem Disciplinarhof anzuerkennen, dass der Inhalt der von dem Kriegsminister unter dem 5. März 1872 an den Angeschuldigten erlassenen Verfügung geeignet ist, das spätere Verhalten des letzteren in einem milderem Lichte erscheinen zu lassen. Andererseits kommt jedoch strafscharfend die Art und Weise in Betracht, wie der Angeschuldigte den Conflict hervorgerufen hat.

Wenn die Mitbenutzung der Pantaleonskirche durch die Altkatholiken ihm Gewissensbedenken hervorrief, so wäre es seine Sache gewesen, dieselben dem Kriegsministerium vorzutragen. Statt dessen erliess er, ohne sich vorher mit der Militärbehörde in Verbindung gesetzt zu haben, unter dem 14. Januar 1872 die in der Anklage angeführte Verfügung an den Divisionspfarrer Lünemann zu Köln, durch welche er diesen anwies: die Kirche eo ipso als geschlossen zu betrachten, falls in derselben in sacrilegischer Weise von einem excommunicirten Priester Altardienste vorgenommen würden, und sich auf die Sacristei zu beschränken, soweit man nicht auch diese entweihe.

Diese Anordnung lässt sich mit den Rücksichten, welche dem Angeschuldigten durch seine militärische Stellung auferlegt waren, nicht vereinigen. Er hätte es unter allen Umständen vermeiden müssen, gleich bei seinem ersten Schritt in dieser Angelegenheit eine so schroffe, ihn selbst und den p. Lünemann vinculirende Stellung einzunehmen, zumal die von ihm vertretene Anschauung — wie bemerkt — im canonischen Recht keine Begründung findet.

Bei dieser Sachlage erscheinen die in dem angezogenen § 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bezeichneten geringeren Disciplinarstrafen der Verschuldung des Angeschuldigten nicht entsprechend.

Das Staatsministerium hat es vielmehr für angemessen erachtet, von der in diesem Paragraphen ihm beigelegten Befugniss, die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld zu verfügen, Gebrauch zu machen, und es war daher, ohne dass es weiter auf die Erörterung des Punktes III der Vorentscheidung ankam, wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 26. Juni 1873.

Königliches Staatsministerium.
Graf Eulenburg."

(L. S.) -

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses erhielt Namszanowski am 26. August 1873 durch den Kultus- und den Kriegsminister mit dem Bemerken, dass wegen Zahlung des Wartegeldes seitens des Kriegsministeriums weitere Verfügung ergehen werde.

Bei Berechnung des Wartegeldes wurde nicht das Reichsgesetz vom 31. März 1873 (§ 26), sondern das preussische Gesetz vom 21. Juli 1852 und die Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 in Anwendung gebracht. Dies war lediglich die Konsequenz der in dem ganzen Verfahren gegen Namszanowski vertretenen Auffassung. Das Verfahren war auf Grund des preussischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 nicht nur eingeleitet worden, sondern auch — und zwar nach Erlass des Reichsbeamtengesetzes — zum Abschluss gekommen. Namszanowski war in seiner Eigenschaft als preussischer Militärbeamter der feldpropsteilichen Funktionen enthoben worden, und so konnte er bei Ausführung des Disziplinerkenntnisses nicht nachträglich als Reichsbeamter behandelt werden; andernfalls wäre nach dem genannten Reichsgesetz weder eine Entscheidung wie die ergangene zulässig, noch das preussische Staatsministerium zu derselben kompetent gewesen.

Gegen die Festsetzung des Wartegeldes nach den preussischen Vorschriften sprach freilich der Umstand, dass in dem im Reichs-Gesetzblatt von 1873 (S. 169) veröffentlichten Verzeichnis der Reichsbeamten unter II. C. a) auch die „Preussischen Feldpröpste“ mitaufgeführt waren. Aber dagegen fällt wieder ins Gewicht, dass nach dem Gesetz über die Rechts-

verhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 § 1 Reichsbeamter „im Sinne dieses Gesetzes“ nur derjenige Beamte ist, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. Namszanowski war von Wilhelm I. als dem Könige von Preussen angestellt und schuldete ihm, als dem Könige von Preussen, Gehorsam. Artikel 61 der Reichsverfassung, aus dem zu entnehmen ist, dass die Militärkirchenbeamten preussische Beamte sind, hat durch das Reichsbeamtengesetz keine Abänderung erfahren; die §§ 120—123 beziehen sich auf Militärbeamte, welche ausschliesslich unter Militärbefehlshabern stehen.

Namszanowski zog sich nach Oliva bei Danzig zurück, wo er siebenundzwanzig Jahre lang lebte ¹⁾.

Das gegen den Divisionspfarrer Th. Lünemann vom Kriegs- und Kultusminister durch Verfügung vom 3. Juli 1872 auf Grund der §§ 2 und 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, „betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,“ wegen Pflichtverletzung eingeleitete Disziplinarverfahren war mittlerweile in anderer Weise zum Abschluss gekommen. Die beiden Minister hatten ihn am 3. Juli 1872 auf Grund des § 50 des genannten Gesetzes vom Amte als katholischer Pfarrer der 15. Division suspendiert. Der Auditeur der 15. Division, Justizrat Kriege, wurde zum Untersuchungskommissar ernannt. Die Pflichtverletzung bestand nach dieser Verfügung darin, dass Lünemann auf den ihm seitens des Königlichen Gouvernements am 1. Juni erteilten Befehl: „am Sonntag den 2. Juni cr. den katholischen Militärgottesdienst in der Garnisonkirche St. Pantaleon zu Cöln abzuhalten“, erklärt hatte, dass ein Gebot Seiner Heiligkeit des Papstes ihn

¹⁾ Freisen a. a. O., S. 118 Anm. 1. Vgl. auch Otto Pfülf, Der Wirkliche Geh. Oberregierungsrat Josef Linhoff, der letzte Veteran der „Katholischen Abteilung“. Freiburg. Br. 1901, S. 61, 71. Georges Goyau, Bismarck et l'Église II, Paris 1911, p. 175.

diesen Befehl auszuführen hindere; hiermit hatte er seinen militärischen Vorgesetzten den von ihm in seiner Eigenschaft als Militärbeamter zu fordernden Gehorsam verweigert und sich durch die kundgegebene Auflehnung gegen die militärdienstlichen Anordnungen einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht.

Die von Lünemann vor dem Kgl. Gouvernementgericht zu Köln am 1. Juni 1872 abgegebene Erklärung lautete: „Ich kann mich nicht entschließen, dem mir gegebenen Befehle Folge zu leisten. Dazu bestimmt mich die Erwägung, daß, wenn ich diesem Befehle gehorchen würde, ich aufhören müßte, katholischer Priester zu sein; dieses aber würde verderbliche Folgen für meine Gemeinde haben. Es ist mir schmerzlich, die Befehle Sr. Majestät des Kaisers nicht befolgen zu können, ich müßte aber im andern Falle gegen meine innerste Überzeugung handeln. Ich will mir vorbehalten, meine Ansichten noch in einem besonderen Schreiben zu motivieren¹⁾. Ich setze

¹⁾ Lünemann richtete d. d. Cöln, den 1. Juni 1872, an den Gouverneur und General-Lieutenant von Frankenberg folgendes Schreiben:

„Mit Ew. Excellenz Erlaubnis beehre ich mich meiner heute früh im Gouvernements-Bureau protokollarisch abgegebenen Erklärung noch Folgendes beizufügen.

Die von Ew. Excellenz in Folge meiner Weigerung, gegen den Willen des Papstes in der St. Pantaleonskirche Gottesdienst abzuhalten, über mich ausgesprochene Amtssuspension, die sich auf ein Rescript des Königlichen Kriegsministeriums gründet, hat mir den Beweis geliefert, dass nicht bloss, wie ich bisher glaubte, der sogenannte Ultramontanismus, sondern auch der Katholizismus als solcher mit den Forderungen der Königlichen Staatsregierung unverträglich ist. Ich wenigstens bin mir bewusst, dass ich in aufrichtiger Begeisterung für mein deutsches Vaterland in Ausübung meines ehrenvollen Berufes als katholischer Divisionspfarrer, als welcher ich berufen war, bis an die Grenzen des Möglichen gegangen bin: darüber hinauszugehen, verbietet mir meine heiligste Ueberzeugung, verbietet mir mein Gewissen. In meiner völlig isolierten Stellung hier in Cöln, von keinem Menschen, von keiner Partei beeinflusst, habe ich stets dem Grundsätze gehuldigt, es müsse Religion und Patriotismus sich gegenseitig bedingen. Ob ich diesem Grundsätze bis zu dieser für mich so schweren Stunde jemals untreu geworden bin,

voraus, daß sich der in Rede stehende militärische Befehl nur auf die St. Pantaleons-Kirche bezieht; in allen anderen Kirchen bin ich bereit Gottesdienst zu halten, nur dort nicht, ehe der päpstliche Befehl zurückgezogen.“

Darauf war ihm sofort angekündigt worden, dass ihm vorläufig jede Amtsausübung untersagt werde ¹⁾, dass er die Siegel,

darüber mögen Alle urteilen, die mich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben.

Auch die letzte entscheidende Entschliessung habe ich ohne irgend eine Beeinflussung allein mit mir getroffen, und ob ich auch ohne alle Aussicht und Hoffnung, von allen Seiten verlassen dastehe, so bin ich doch beruhigt in dem Bewusstsein, meine Pflicht treu und redlich erfüllt zu haben. Meinen Grundsätzen und meinem heil. Eide, den ich bei meinem Amtsantritte dahier geschworen, werde ich stets treu bleiben. Gerade dieses eidliche Versprechen, Seiner Königlichen Majestät Bestes nach Kräften befördern, Schaden und Nachteil abwenden, auch meine Untergebenen dazu anhalten und nie in meinem Leben eine Handlung begehen zu wollen, wodurch der Höchsten Person Seiner Majestät, dem Königlichen Hause, dem Lande, der Armee und dem Königlichen Dienste irgend ein Nachteil zugefügt werden könnte, gerade dieses heil. eidliche Versprechen hat mich zu meinem heutigen Entschlusse bestimmt im Hinblick auf die mir anvertraute katholische Militärgemeinde, wie ich das erst vor Kurzem dem Königlichen Gouvernement näher auseinander zu setzen mir erlaubt habe. Für die nach meiner Ueberzeugung, die sich auf genaue Kenntniss der Elemente meiner Gemeinde stützt, eintretenden verderblichen Folgen habe ich bereits in meiner heutigen protokollarischen Erklärung jede mir zustehende Verantwortung abgelehnt.

Ew. Excellenz bitte ich inständigst, mich nicht falsch beurteilen zu wollen. Ich bin mir bewusst, derselbe zu sein und zu bleiben, der ich war, so lange ich die Seelsorge in Cöln hatte. Für die grossen Beweise der Liebe und des wahrhaft väterlichen Wohlwollens, die Ew. Excellenz während meiner amtlichen Wirksamkeit dahier mir persönlich und meiner innigst geliebten Gemeinde immer bewiesen haben, sage Ew. Excellenz ich nochmals herzlichsten Dank. Der liebe Gott allein kennt den tiefen Schmerz, den die Trennung von Ew. Excellenz und von der mir so teuer gewordenen Gemeinde mir bereitet; aber dem Willen meines geliebten Kaisers und Herrn unterwerfe ich mich schweigend. Gott schütze die katholische Militärgemeinde zu Cöln!“

¹⁾ § 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

die Kirchenbücher und den Schlüssel zur katholischen Kapelle abzuliefern und sich jeder Amtshandlung zu enthalten habe. Nach den Festsetzungen des § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 wurde ihm bis auf weiteres nur die Hälfte seines Dienst-einkommens gezahlt.

Der Divisionsauditeur und Justizrat Kriege erstattete am 14. September 1872 ein Rechtsgutachten in der Untersuchungssache gegen Lünemann. Diesem Rechtsgutachten, nach welchem Lünemann der Verletzung seiner Amtspflichten nicht für schuldig erachtet wurde, vermochte der Kriegsminister nicht beizutreten, weil die Bestimmung des Ortes und der Zeit, wo und wann der Militärgottesdienst abzuhalten sei, als eine äussere kirchliche Angelegenheit in Gemässheit des § 22 der Militärkirchenordnung allein dem Militärvorgesetzten gebühre, und weil die Nichtbefolgung des lediglich derartige Bestimmungen enthaltenden Befehls seitens des Lünemann als eine Verweigerung des Gehorsams angesehen werden müsse, welchen er in militärischen Angelegenheiten seinen Vorgesetzten schuldig sei. Dennoch glaubte der Kriegsminister in Erwägung nehmen zu müssen, dass es immerhin fraglich sein könne, ob das weitere förmliche Verfahren die Entlassung Lünemanns vom Amte zur Folge haben werde. Im Falle nicht auf Amts-entsetzung erkannt werden sollte, war zwar das Staatsministerium auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 in der Lage, die einstweilige Versetzung Lünemanns in den Ruhestand mit Wartegeld zu verfügen. Dennoch schien es v. Roon ratsam, es auf die Eventualität einer Freisprechung Lünemanns durch den Disziplinarhof nicht ankommen zu lassen.

Eine Gelegenheit, ein baldiges Ausscheiden Lünemanns aus der Militärggeistlichkeit herbeizuführen, bot seine Bewerbung um die Zivilpfarrstelle zu Erwitte in der Provinz Westfalen. Der Kriegsminister nahm keinen Anstand, sich den warmen Empfehlungen des kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps und des Kommandeurs der 15. Division anzuschliessen;

trotz der ihm zur Seite stehenden günstigen Beurteilung durfte Lünemann in keinem Falle Militargeistlicher bleiben. Wurde ihm eine Zivilpfarrstelle übertragen, so fand die nach Abschluss der Voruntersuchung in dem gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahren entstandene Frage über die weiter zu ergreifenden Massregeln hierdurch unter den obwaltenden Umständen die zweckmässigste Erledigung. Das militärische Interesse erforderte es, dem Verhältnis, in welches Lünemann infolge der gegen ihn notwendig gewordenen Schritte zu seiner Militärgemeinde getreten war, möglichst schnell ein Ende zu bereiten. Der Kriegsminister befürwortete es, im Falle Lünemann die Pfarre zu Erwitte übertragen werde, aus Veranlassung seines Ausscheidens aus der Militärgestlichkeit die gegen ihn schwebende Disziplinaruntersuchung einzustellen. Der Kultusminister schloss sich diesen Erwägungen völlig an.

Der Oberpräsident von Westfalen ernannte am 28. Januar 1873 den bisherigen Divisionspfarrer Th. Lünemann zu Köln auf Grund des dem Könige zustehenden Patronats zum Pfarrer an der katholischen Kirche zu Erwitte, Kreis Lippstadt.

Nunmehr wurde nach stattgehabter Voruntersuchung das gegen Lünemann am 3. Juli 1872 eingeleitete Disziplinarverfahren auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 eingestellt.

Dieser § 33 lautet: „Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dass das fernere Verfahren einzustellen sei, so muss sie darüber an den Minister zu dessen Beschlussnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.“

Der Beschluss des Kriegs- und des Kultusministers über die Einstellung des Verfahrens datiert vom 13. März 1873 und ist

damit begründet, dass mit der Berufung Lünemanns auf die Pfarrstelle in Erwitte sein bisheriges Dienstverhältnis gelöst sei und daher das weitere Disziplinarverfahren gegenstandslos erscheine¹⁾. Gleichzeitig verfügte das Kriegsministerium, dass der zufolge seines Erlasses vom 12. Juli 1872 innebehaltene Teil des Dienstehommens dem Pfarrer Lünemann vollständig wieder ausgezahlt werde.

¹⁾ Arch. f. kath. Kirchenrecht. XXXII, 1874, S. 477.